Reformation und Gegenreformation

in den

Freien-Ämtern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

eingereicht bei der

hohen philosophischen Fakultät

der

UNIVERSITÄT BASEL

von

Emil Schultz.

Zürich
Druck von Zürcher & Furrer
1899.

Reformation und Gegenreformation

in den

Freien-Ämtern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

eingereicht bei der

hohen philosophischen Fakultät

der

UNIVERSITÄT BASEL

von

Emil Schultz.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Zürich
Druck von Zürcher & Furrer
1899.

Dem Andenken

meines

Vaters.

Verzeichnis

der

benutzten Quellen und der Litteratur.

Vorliegende Darstellung beruht im Wesentlichen auf dem reichhaltigen Material der **amtlichen Sammlung der eidgenössischen Abschiede** (zitiert E. A.) und der **Strickler'schen Aktensammlung zur Geschichte der schweizerischen Reformation** (zitiert Strickler), in denen der für das Thema in Betracht kommende Inhalt der schweizerischen Archive fast vollständig niedergelegt ist. Wo zum Zwecke weiterer Ausführungen oder Ergänzungen auf Originalmanuskripte einzelner Archive zurückgegriffen werden musste, ist dies jeweilen besonders angemerkt. Von sonstigen Aktensammlungen wurden verwendet:

Akten des Kriegsjahres 1531 aus dem Luzerner Staatsarchiv (Arch. Ref. II).
E. Egli, Aktensammlung zur Zürcher Reformation.
v. Stürler, Urkunden zur bernischen Kirchenreform (hrsg. vom hist. Verein des Kts. Bern).

Die auf das Thema bezüglichen Akten der Stadtarchive von Bremgarten und Mellingen sind in dem Anhang, den Pl. Weissenbach seiner „Reformation in Bremgarten" (Argovia VI) und Th. v. Liebenau seiner Abhandlung „die Stadt Mellingen, Ortsgeschichte, Urkunden und Chronik" (Argovia XIV) beifügten, teils als Regesten, teils in wörtlicher Wiedergabe abgedruckt.

Als Quellen wurden ferner benutzt:

Anniversarienbuch von Bünzen (Arch. Ref. I).
Anshelm, Berner Chronik (hrsg. von der hist. Ges. d. Kts. Bern 1884—1888).
Aus Schultheiss Golders Memoiren (publ. von Liebenau, Anz. III).
Beschreibung des Kappelerkrieges von Schultheiss Golder (publ. von Liebenau, Anz. III).
Beschreibung des zweiten Kappelerkrieges von Werner Steiner von Zug (publ. von Liebenau, Anz. III).
Bullinger, Hrch., der Widertöufferen ursprung, fürgang, secten, wäsen, fürnemen und gmeine irer leer artickel (Zürich 1561).
Bullinger, Reformationsgeschichte (hrsg. von Hottinger und Vögeli, Frauenfeld 1838—1840).
Diarium des Magisters Heinrich Wei von Merischwand (publ. von Estermann, Anz. II).
Die nächsten Folgen des Kappelerkriegs, geschichtl. Darstellung des zürcherischen Stadtschreibers Werner Biel (publ. von Rusch, Arch. Ref. III).

Ein Christenlich gespräch, gehalten zu Bern zwüschen den Predicanten und Hansen Pfyster Meyer von Arouw, den Widertouff, Eyd, Oberkeyt und andere Widertöufferische Artickel betreffende. 1531[1]).

Jahrzeitbuch von Wohlen (publ. von Fiala, Arch. Ref. II).

Kessler, Sabbata (hrsg. von E. Götzinger, St. Gallen 1866—1868).

Küssenberg, Chronik der Reformation in der Grafschaft Baden (publ. von Huber, Arch. Ref. III).

Murus et Antemurale, oder Muri und seine Vormauer. Muri 1720.

Salat, Hans, Chronik der Reformation (Arch. Ref. I).

Salat, H., Leben und Schriften (ed. Bächtold, Basel 1876).

Simler, von dem Regiment der loblichen Eidgenossenschaft (zweite Auflage, ed. von Leu, Zürich 1730).

Stettler, Schweitzer Chronic. 1606.

Tschudi, Aegid., der Kappelerkrieg[2]) (Balthasar, Helvetia II).

Tschudi, Valentin, Chronik der Reformationsjahre 1521—1533 (hrsg. von Strickler im Jahrb. des hist. Vereins des Kt. Glarus 1888).

Tschudi, Val., Glarnerchronik (publ. von Blumer im Arch. f. Schweizergesch.).

Vadian, deutsche histor. Schriften III (hrsg. von Götzinger, St. Gallen 1879).

Verzeichnis des Geschlechts der Bullinger und was sie der Kirche zu Bremgarten vergabet haben (Balthasar, Helvetia I).

Verzeichnis, mit was vortheil, arglist und zwang die Züricher eine Statt Bremgarten anno 1529 zum abfall gebracht und wie lang als von anno 1527—1529 gedachte Statt und insonders ein ehrsame Oberkeit so ritterlich sich geweret. (Auszug aus dem Ratsprotokoll von Bremgarten durch Ulr. Honegger 1642. — Ms. in der Bibliothek der hist. Gesellsch. des Kts. Aargau.)

Einschlägige Litteratur:

Brandstetter, Repertorium über die in Zeit- und Sammelschriften enthaltenen Aufsätze schweizergeschichtlichen Inhaltes. (Basel 1892.)

Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte. Bern 1785.

Blösch, Geschichte der schweizerischen reformierten Kirchen. (Bern 1898/1899.)

Bühler, Geschichte der protestantischen Gemeinde in Bremgarten. (Festschrift 1897, Bremg.)

Egli, Reformation im Freiamt. (Zürcher Taschenb. 1888.)

Escher, die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft. (Frauenfeld 1882.)

Falk, Heimatkunde von Wohlen. (Progr. der Schulen in Wohlen 1857—1858.)

Hottinger, Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung. (Forts. von Joh. v. Müllers Gesch. der Schweiz. Eidg. — Zürich 1829.)

Keller, aus der Dorfchronik von Sarmenstorf. (Argovia III.)

Kurz und Weissenbach, Beiträge zur Geschichte und Litteratur, vorzüglich aus den Archiven und Bibliotheken des Kts. Aargau. (Aarau 1846.)

Leu, Schweitzerisches Lexicon. (Zürich 1747.)

v. Liebenau, die Stadt Mellingen. (Argovia XIV.)

---

[1]) S. Haller, Bibl. d. Schweizergesch. III. p. 134.

[2]) Vgl. v. Liebenau, zu Tschudis Kappelerkrieg. Anz. III.

v. Liebenau, Laurenz v. Heidegg, Abt von Mure. (Monatrosen, 1871 Luzern.)
v. Liebenau, Reformation und Gegenreformation in Hitzkirch. (Kathol. Schweizerblätter IX. 1867 Luzern.)
Meng, Gr., das Landkapitel Mellingen in der Diözese Basel. (Muri 1869.)
Meng, Geschichte des Amts und der Pfarrei Muri. (Progr. der Bezirksschulen von Muri. 1859. Muri.)
v. Mülinen, Helvetia sacra. (Bern 1858–1861.)
Müller, Joh., der Aargau. (Zürich und Aarau 1870–1871.)
Nüscheler, die aargauischen Gotteshäuser. (Argovia XXVI.)
Pestalozzi, Heinrich Bullinger, Leben und ausgewählte Schriften. (Elberfeld 1858.)
Stähelin, Huldreich Zwingli. (Basel 1895–1897.)
Strasser, der Anabaptismus zur Zeit der Reformation (in Nippolds Beiträgen zur Gesch. der schweizerischen Reformationskirchen. Bern 1884).
Weissenbach, Geschichte Bremgartens. (Schlussberichte der Schulen von Bremgarten 1849—1857.)
Weissenbach, die Reformation in Bremgarten. (Argovia VI.)
Wind, die Reformation im Kelleramt. (Taschenb. der hist. Gesellsch. des Kt. Aargau 1896.)

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Verzeichnis der benutzten Quellen und der Litteratur	V
Einleitung	1
Erste Einwirkungen der Reformation	4
Ausbreitung der Reformation	12
Der erste Kappelerkrieg	28
Religiös-politische Propaganda Zürichs	38
Die Wiedertäufer	58
Neue Irrungen zwischen Zürich und den V Orten	63
Die Lebensmittelsperre	71
Der zweite Kappelerkrieg	85
Die katholische Reaktion	109
Unterdrückung des Täufertums	124
Vorherrschaft und definitiver Sieg des Katholizismus	126

Einleitung.

Als die Eidgenossen der VIII alten Orte nach der Eroberung des Aargaus (1415) den Grossteil des gewonnenen Gebietes zu gemeiner Herrschaft machten, schien die dadurch begründete Interessengemeinschaft bestimmt, als neues Band die locker zusammengeschlossenen Staaten zu verknüpfen. Traf diese Erwartung anfangs auch zu, so lag doch in einem solchen Herrschaftsverhältnisse der Keim zu Zerwürfnissen zwischen den Regierenden, und es bedurfte nur eines Anstosses, wie ihn die Reformation gab, um zu erweisen, wie schwer es ist, mehreren Herren zu dienen.

Das neue gemeinschaftliche Untertanenland bestand aus der Grafschaft Baden, nordöstlich der Reuss, und den „frigen emptern im Ergöw", einem Gebiete, das sich von der Reuss nach Westen gegen den Hallwylersee zu erstreckte. Im Süden grenzten diese Ämter an das Herrschaftsgebiet von Luzern und Zug, westlich an dasjenige Berns, während ihre Nachbarn im Osten, jenseits der Reuss, das zürcherische Freiamt, das Kelleramt und die Grafschaft Baden waren; diese bildete auch nach Norden zu den Abschluss. Als Hüter der Reussübergänge standen an der Ostgrenze die beiden wohlbefestigten Städtchen Bremgarten und Mellingen, die ihrer Lage und Bedeutung wegen im Zusammenhang mit den Freien Ämtern betrachtet werden müssen, wenngleich sie sich den VIII Orten gegenüber einer privilegierten Ausnahmestellung erfreuten; sie durften den Schultheiss sowie die übrigen Behörden frei aus ihrer Mitte wählen und übten eigene Gerichtsbarkeit; ihre Verpflichtungen gegenüber den Eidgenossen bestanden einzig in der Leistung des Huldigungseides und in bewaffnetem Zuzug im Falle eines Krieges.

Für die Freien Ämter lagen die Verhältnisse wesentlich ungünstiger. Ihre Regierung und Verwaltung besorgte ein Landvogt, der von den herrschenden Orten abwechselnd alle zwei Jahre er-

nannt wurde; in das Regiment dieser Vogtei teilten sich die VI Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, da Bern bei der Besitzergreifung des Aargaus schon einen Löwenanteil der Beute in seine eigene Gewalt gebracht, Uri aber damals aus Gewissenhaftigkeit die Teilnahme an der Herrschaft ausgeschlagen hatte. Diese beiden Orte waren also ausgeschlossen, wenn der Landvogt den übrigen alljährlich zu Baden Rechenschaft von seiner Verwaltung ablegte und die Einkünfte unter sie verteilte.

Der Landvogt hatte seinen Sitz nicht in den Freien Ämtern selbst, sondern erschien nur zweimal im Jahre, je im Frühling und im Herbst, um dort die ihm speziell obliegenden Geschäfte zu besorgen. Die Erledigung der laufenden Geschäfte in der Zwischenzeit war Sache des Landschreibers, der hiezu des Vogtes Siegel besass. Ausnahmen von dieser Ordnung erfolgten nur auf dringendes Begehren von Parteien und auf deren Kosten.

Kam der Landvogt zu den üblichen Zeiten in die Ämter[1]), so hielt er bald zu Muri, bald in Meyenberg, Hitzkirch, Vilmergen oder Bremgarten Gericht ab; hier gelangten vor ihn die Appellationen von den niedern Gerichten, denen der von den einzelnen Ämtern selbstgewählte Untervogt vorsass.

Von dem Urteil des Landvogts aus konnte nur noch an die zur Abnahme der Jahresrechnung versammelten Boten der regierenden Orte appelliert werden.

In Malefizsachen berief der Landvogt ein Landgericht, zusammengesetzt aus den Untervögten und ebensoviel Geschworenen: es stand ihm zu, das Urteil dieses Gerichtshofes, falls es ihm nötig schien, zu modifizieren; Todesurteile wurden in seinem Beisein unter offenem Himmel zwischen Wohlen und Bremgarten vollstreckt[2]).

Wie es damals vielfach der Fall war, waren die gerichtlichen Kompetenzen des Landvogts und der Untervögte an mehreren Stellen durchbrochen. So waren die Frauenklöster Hermetschwyl und Gnadental von der niedern Gerichtsbarkeit ausgenommen; eigene niedere Gerichtsbarkeit über einzelne Gemeinden übten

---

[1]) Es waren deren sechs, nämlich Muri, Meyenberg, Hitzkirch, Bettwyl, Vilmergen und das sogen. Krummamt.

[2]) Simler pag. 876. — Leu, Art. Ämter Freie.

ferner Bremgarten und Mellingen, der Abt von Muri, sowie verschiedene Oberherren, die nicht in den Freien Ämtern selbst ansässig waren, z. B. die Zurlauben, die Tschudi, das Kloster Schännis, die Stadt Luzern.

In Hinsicht auf die kirchlichen Verhältnisse nahm das grosse und reiche Benediktinerstift Muri eine durchaus dominierende Stellung ein, nicht allein als geistiger Mittelpunkt der Gegend, sondern auch als Kollator einiger der grössten Dorfschaften, nämlich der Pfarreien Muri, Boswyl, Bünzen, Wohlen (— diese wurden von Konventualen des Klosters versehen —); ferner von Beinwyl, Vilmergen, Eggenwyl und Hermetschwyl; über das Frauenkloster im letztgenannten Ort besass der Abt von Muri auch ein Visitationsrecht: die Bewohnerinnen des Klosters folgten gleich den Mönchen von Muri der Regel des heiligen Benedikt.

Nächst Muri war von Bedeutung das Haus des deutschen Ritterordens in Hitzkirch, zu dessen Pfarrei eine Anzahl kleinere Ortschaften im Gebiete Luzerns und der Freien Ämter gehörte.

Das Frauenklösterchen Gnadental unweit Mellingen, von Cisterzienserinnen bewohnt, unterstand der Aufsicht des Klosters Wettingen in der Grafschaft Baden[1]).

Wie Wettingen, so besassen noch andere ausserhalb der Ämter gelegene Stifte in diesen kirchliche Rechte; so hatte Beromünster die Kollatur von Hägglingen, Königsfelden den Pfarrsatz zu Wohlenschwyl und die Aufsicht über das kleine Beghinenhaus Linsibühl, Schännis war Kollator von Niederwyl, Einsiedeln von Sarmenstorf u. s. w.[2]).

Die Mehrzahl der Pfarreien gehörte dem Landkapitel Mellingen an, einer korporativen Verbindung geistlicher Benefiziaten, welche die Kirchen von Mellingen, Sarmenstorf, Muri, Boswyl, Bünzen, Hägglingen, Hermetschwyl, Vilmergen, Wohlenschwyl, Niederwyl, Göslikon, Wohlen und zahlreiche Kirchen ausserhalb der Ämter umfasste[3]).

Das war — in kurzen Umrissen — die Situation der Freien Ämter zum Beginne der Reformation. Aus den geschilderten Ver-

---

[1]) Mülinen, Helvetia sacra, I. pag. 106, II. pag. 77—78, pag. 113.

[2]) Kurz und Weissenbach, Beitr. II. pag. 487. Nüscheler, die aarg. Gotteshäuser pag. 45.

[3]) Meng, das Landkap. Mellingen pag. 10.

hältnissen, vor allem aus der politischen und geographischen Lage ergibt sich sogleich zur Evidenz, dass dieses Territorium, eingeklemmt zwischen die Herrschaftsgebiete unabhängiger Staaten und seinerseits ohne selbständige Stellung, den Einflüssen und Eingriffen jener fast widerstandslos preisgegeben und bei jedem innern Zwiste der Eidgenossen von vornherein zum Kampfplatze der streitenden Parteien prädestiniert war.

Erst recht verhängnisvoll wurde diese Lage beim Eintritt der Reformation, deren gegebene Vorkämpfer, die Orte Zürich und Bern, nur durch das Gebiet der Freien Ämter miteinander in Verbindung treten konnten; ebenso sehr lag es natürlich im Interesse der katholischen Partei, dies zu verhindern und sich selbst zum Herrn der wichtigen Position zu machen, die den innern Kantonen allein den Durchgang und Verkehr nach Norden zu vermittelte.

Dass durch die so entgegengesetzten Bestrebungen der regierenden Orte auch der Glaube der Untertanen dieser Vogtei berührt werden musste, liegt auf der Hand; mehr als anderwärts wurde hier die Glaubensfrage durch die politischen Machtverhältnisse und deren Wechsel bestimmt.

Die Veränderungen des Schwerpunkts innerhalb der Eidgenossenschaft spiegeln sich in dem Werden und Untergehen der reformierten Lehre in den Freien Ämtern aufs getreuste wieder.

Erste Einwirkungen der Reformation.

Von den kirchlichen Missständen, die gemeiniglich als eine der Hauptursachen der Reformation angeführt werden, liess sich in den Freien Ämtern beim Beginne des 16. Jahrhunderts nicht viel bemerken, selbst nicht in den Klöstern, deren Lebensweise anderwärts oft genug berechtigten Anlass zu Beschwerden gab. Nur über einen von Rom importierten und bei den Eidgenossen allgemein verhassten Missbrauch der katholischen Kirche erhob sich mehrfache Klage: dies war das Unwesen der Courtisanen, die, auf päpstliche Anweisungen gestützt, Pfründen „anzufallen“ pflegten.

Bereits im Jahre 1500 beschloss die Tagsatzung zu Luzern, als der Kaplan Heinrich Wygen (Wei) zu Merischwanden Ansprüche

auf die Pfründe von Sins kraft päpstlicher „graty“ erhob, Massregeln zur Beseitigung dieses Unwesens in Angriff zu nehmen; allerdings blieb es vorläufig bei dem blossen Vorsatz[1]).

Beim Tode des Leutpriesters zu Vilmergen im Jahre 1507 meldeten sich abermals zwei Courtisanen für dessen Pfründe, der wegen solcher Geschäfte berüchtigte Heinrich Göldli und Rudolf Schillinger; letzterm gelang es mit Unterstützung des Bischofs von Konstanz, seine Ansprüche durchzusetzen[2]).

Zwölf Jahre später wandte sich der Abt von Muri, Laurenz von Heidegg, klagend an die eidgenössischen Boten in Baden, um von den VIII Orten, den Schirmvögten seines Klosters, Unterstützung gegen Courtisanen zu erhalten, die in seinem Gebiete Ansprüche geltend machten. Er wurde auf die Massregeln vertröstet, die demnächst in dieser Sache ergriffen werden sollten[3]).

Während die Eidgenossen aber über diese und andere Übelstände an ihren Tagen berieten und Beschlüsse fassten, hatte man in Zürich unter Zwinglis Einfluss bereits ein radikaleres Vorgehen einzuschlagen begonnen, das auf völlige Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse abzielte. Es konnte diesem Unternehmen nur förderlich sein, als im Frühjahr 1519 der welsche Ablasshändler Bernhard Samson in der Schweiz erschien und durch seine widrige Krämerei alle Wohldenkenden auf die Schattenseiten der bestehenden Zustände aufmerksam machte.

Die erste energische Abweisung erfuhr der Händler in Bremgarten, wo er im März auf Einladung des Schultheissen Honegger und des Prädikanten Niklaus Christen erschien. Als er hier zum Verkauf seiner Ablasszeddel die Kirche benutzen wollte, verweigerte ihm Dekan Heinrich Bullinger den Eintritt, ohne sich durch Samsons Schimpfen und Drohen einschüchtern zu lassen. Der Dekan stützte sich bei seiner Weigerung darauf, dass der Krämer für seinen Handel nicht das Visum des Bischofs von Konstanz besass; er wollte die seiner Seelsorge anvertrauten Leute nicht auf Grund „unkrefftiger briefen“ um das Ihrige bringen lassen. Daher blieb

---

[1]) E. A. III. No. 2 (0).

[2]) Meng, das Landkap. Mell., pag. 23. Über Göldli vgl. E. A. III. 2. No. 330 f. und a. a. O.

[3]) E. A. III. 2. No. 783 ff. — Vgl. Bullinger R. G. T. pag. 52.

Samson nichts übrig, als das Feld zu räumen, nachdem er zuvor noch über Bullinger den Bann ausgesprochen hatte, von dem sich dieser nur durch Zahlung von 300 Dukaten sollte lösen können[1]).

Dass Samson kurz darauf in Zürich ebenfalls fortgewiesen und zur Aufhebung des über Bullinger verhängten Bannes genötigt wurde, ohne die dafür geforderte Geldentschädigung zu erhalten, ist bekannt.

War die Bürgerschaft Bremgartens durch dieses Ereignis auch bereits scharf in die Partei des Dekans und in Anhänger des allen Neuerungen feindlichen Schultheissen Honegger geschieden, so blieben hier die Verhältnisse trotzdem noch in der Schwebe, da 1521 eine vermittelnde Persönlichkeit, der Geschichtschreiber Werner Schodeler, an die Spitze des Gemeinwesens trat.

In Mellingen behielt zunächst die Partei derer, die am Alten festhalten wollten, die Oberhand; die Gegenpartei verlor ihren Führer, den Kaplan Ludwig Rösch, der vom Rat seiner Stelle entsetzt wurde, weil er seine Magd hatte heiraten wollen: er bewarb sich noch jahrelang vergeblich um Rückgabe seiner Pfründe, die bereits ein anderer erhalten hatte[2]).

Anzeichen der Reformation in den Freien Ämtern machten sich erst im Jahre 1523 bemerkbar, als dort ein zürcherischer Landvogt, Thomas Meyer, den abtretenden Vogt von Glarus, Fridolin Dolder, ablöste[3]).

Es ist wohl möglich, dass die neue Lehre schon vorher an manchen Stellen Wurzel gefasst hatte, da ja die Freien Ämter durch den Marktverkehr vielfach mit Zürich in Berührung kamen und die Konventualen von Muri Beziehungen zu dem Chorherrenstift

---

[1]) Bullinger R. G., I. pag. 16—17.

[2]) Liebenau, die Stadt Mellingen p. 43-44.

[3]) Dass die Freien Ämter dem Papst, dessen Vorgänger Julius II. ihnen 1512 eine neue Fahne zum Dank für geleistete Kriegsdienste gestiftet hatte, im Jahre 1521 wieder ein Truppenkontingent zu einem Feldzug (dem sog. Leinlakenkrieg) stellten, beweist natürlich nichts für ihren besondern Glaubenseifer. Die übrigen Eidgenossen, auch Zürich, waren an diesem Zuge mitbeteiligt. Aus den Ämtern wurden dazu 75, aus Bremgarten 30 und aus Mellingen 15 Mann aufgeboten (E. A. IV, 1 a. Nr. 4 c.). — NB. Das eidgenössische Aufgebot der Ämter betrug 200 Mann. (Keller, aus der Dorfchronik von Sarmenstorf p. 140-141).

Grossmünster pflegten[1]). Aber erst das Erscheinen des Landvogts Meyer, eines erklärten Anhängers Zwinglis und der Reformation, konnte deren Freunden Rückhalt und Mut zu ihrem Bekenntnis verleihen.

Zunächst zeigte sich die Einwirkung der neuen Lehre im Kloster Hermetschwyl, dessen Meisterin, eine Göldli, „von der lutherischen Lehre angesteckt" entlief, ohne Rechnung abzulegen, und einen Schuster von Bremgarten heiratete. Ihr Vater Caspar Göldli von Zürich führte deshalb am 15. Juni 1523 Klage bei der Tagsatzung zu Baden, worauf diese das Pärchen festnehmen und die Göldli nach Hermetschwyl in Haft bringen liess; den Schuster liess man laufen[2]).

Gleich der Meisterin von Hermetschwyl zogen auch andere Leute in den Ämtern aus der neuen Lehre zuerst die Konsequenzen, die ihnen praktische Vorteile zu bieten schienen.

So hatte an der nämlichen Tagsatzung der Landvogt zu klagen, dass ihm von den Angehörigen der Twings zu Rüssegg die Entrichtung der üblichen Fastnachthühner geweigert werde[3]), und vom Kloster Königsfelden lief Beschwerde ein gegen die von Mellingen, welche den seit Menschengedenken entrichteten Emdzehnten in Zukunft nicht mehr geben wollten. Obgleich die Mellinger zu ihrer Verteidigung sich darauf beriefen, dass ihre Nachbarn, die dem Gotteshause ebenfalls zehntpflichtig seien, dieser Schuldigkeit nicht mehr nachkämen, wurde die Stadt doch zu weiterer Entrichtung des Zehntens verurteilt, bis sie durch Briefe und unparteiische Zeugen nachweisen könne, sie sei denselben nicht mehr schuldig[4]).

Nachdem die Tagsatzung im Laufe dieses Jahres noch mehrfach Gelegenheit gefunden hatte, über den überall um sich greifenden „bosen schändlichen ketzerischen handel"[5]) zu disputieren und Remeduren sowie Strafen zu beschliessen, wurden im Januar

---

[1]) Vögeli, Gesch. des ehemal. Chorherrengebäudes beim Grossmünster (Neujahrsbl. d. Stadtbibl. Zürich 1853) p. g.

[2]) E. A. IV. 1 a. Nr. 141. f. Nach Liebenau (Laurenz v. Heidegg p. 7) lebte die Göldli nachher wieder mit dem Schuster zusammen.

[3]) E. A. IV, 1 a. 141 p. — Vgl. Nr. 169 g.

[4]) E. A. IV, 1 a. 141 bb.

[5]) E. A. IV, 1 a. 164 l.

1524 über den Landvogt der Freien Ämter selbst wegen seines Verhaltens in Glaubenssachen Klagen laut, die an der Tagsatzung zu Luzern zur Verhandlung kamen[1]). Es hiess, Vogt Meyer trage stets, wenn er in die Freien Ämter komme, um zu richten, ein Büchlein bei sich, aus dem er dem gemeinen Mann den lutherischen oder zwingli'schen Glauben predige. Auf einer folgenden Tagsatzung zu Luzern, am 16. Februar, wurde berichtet, dass die Bauern von Muri und Umgebung nach dem Beispiel des Vogts „Fleisch fressen", d. h., dass sie die Fasten nicht beobachteten. Das veranlasste die V Orte und Glarus, an alle Kirchhören und Untervögte ein Mandat zu erlassen, das sie anhielt, ohne Rücksicht auf den Obervogt alle Fehlbaren zur Anzeige zu bringen und nötigenfalls zu verhaften, damit man sie strafen könne[2]). In solcher Weise suchte die katholische Partei dem Mehrheitsprinzip, das für die weltlichen Angelegenheiten der Vogteien immer anerkannt worden war, auch in Glaubenssachen Geltung zu verschaffen; natürlich konnten sich die Reformierten damit nicht einverstanden zeigen, da die V Orte sie durch ihre grössere Stimmenzahl stets majorisiert und das Aufkommen des evangelischen Bekenntnisses in den Herrschaften verhindert hätten; der sich hieraus entspinnende Streit zwischen den beiden Religionsparteien wurde eine Hauptursache des spätern Krieges.

Die genannten Orte begnügten sich indessen nicht damit, dieses Mandat durch die Untervögte und Weibel in allen Gemeinden verkünden zu lassen; sie schickten auch eine Gesandtschaft nach Zürich und führten durch diese vor dem Rate Beschwerde über den Landvogt, der dadurch, dass er aus mitgenommenen Büchlein vorlese, das Volk in so gottlose Leichtfertigkeit gebracht habe, dass einige in den Fasten Fleisch und anderes ässen, was die Kirche verbiete. Der Rat wurde demgemäss aufgefordert, Meyer an seine Schuldigkeit zu erinnern, da er der andern Orte Vogt und Knecht so gut sei wie der Zürichs. Thomas Meyer, der bei dem Vortrag der Gesandten zugegen war, erhob sich, um sich vor seinen Obern diesen Anklagen gegenüber zu rechtfertigen. Er bemerkte, es sei seine Gewohnheit, stets ein Neues Testament

[1]) E. A. IV, 1 a. 165 [g.].
[2]) E. A. IV, 1 a. 168 [g.].

bei sich zu tragen, um sich zu Zeiten „nach seiner Seelen Seeligkeit zu ergötzen“; wenn er dann in die Ämter gekommen sei, hätte sich oft die Menge um ihn versammelt und ihn gebeten, aus dem Buche vorzulesen. Er gab zu, dies getan zu haben, wenn er gerade nichts andres zu schaffen hatte, meinte aber, er wolle Gottes Strafe erwarten, wenn das gegen Gott, den christlichen Glauben oder die Eidgenossen sei. Mit dieser Verantwortung gab sich der Zürcher Rat zufrieden und übermittelte sie, ohne der Sache weiter nachzugehen, der Tagsatzung in Luzern; er sprach dazu seine Erwartung aus, dass in den Amtspflichten des Landvogts nichts versäumt werden würde, wenn Meyer und die frommen Leute auch von Gott redeten und läsen[1]).

Wie weit die Anschuldigung gegen Meyer, dass er absichtlich Agitation getrieben habe, berechtigt war, wissen wir nicht, denn der Handel blieb trotz der etwas schnippischen Antwort Zürichs ruhen. Der nahe bevorstehende Ablauf von Meyers Amtszeit und die Aussicht auf einen ihnen ergebenen Nachfolger bewog vermutlich die V Orte, die Sache nicht weiter zu verfolgen.

Während der Dauer seiner Amtsperiode fiel Meyer noch die Aufgabe zu, das kleine Schwesternhaus Linsibühl westlich von Niederwyl, das von allen Schwestern verlassen worden war, zu Handen der Eidgenossen in Beschlag zu nehmen. Wahrscheinlich, jedoch nicht zu erweisen ist es, dass die Schwestern, deren jedenfalls immer sehr wenige waren, ihr Haus infolge der Reformation im Stich gelassen haben. Um den Besitz des leerstehenden Gebäudes, dessen baufälligen Zustand die Berichte des Landvogts mehrfach hervorheben, entspann sich ein langwieriger Streit zwischen den VI regierenden Orten und dem Kloster Königsfelden[2]), welches gewisse Ansprüche auf das Schwesternhaus besass; diese Verhandlungen können uns hier nicht weiter interessieren.

Die Ausbreitung der neuen Lehre in den Freien Ämtern wurde besonders von Bremgarten aus gefördert, wo unter Bullingers Einfluss der reformierte Glaube bereits eine starke Zahl von Anhängern gewonnen hatte; das Haupt derselben war neben

---

[1]) E. A. IV, 1 a. 173 f.
[2]) E. A. IV, 1 a. 169 i, 184 dd, 188 c, 261 h, 547 h, 573 q.

Bullinger der Schultheiss Hans Mutschli. Bereits im Juni 1524 sahen sich die katholischen Orte genötigt, Bremgarten aufzufordern, es möge der Verbreitung der lutherischen Lehre wehren, dem alten Glauben treu bleiben und die Schuldigen bestrafen, da die Orte dies sonst selbst tun würden[1]); die Mahnung fruchtete indessen wenig.

Dem Sohne des Dekans, dem jungen Heinrich Bullinger, der zu Kappel im zürcherischen Freiamt eifrig für die Reformation wirkte, gelang die Bekehrung des Pfarrers Jakob Frey von Wohlen, dem er in einem Büchlein bewies, dass die Messe kein Opfer sei[2]). Freilich verwickelte ihn diese Schrift in einen heftigen Federstreit mit dem Dr. Johann Burkhard in Bremgarten, einem leidenschaftlichen Verfechter des alten Glaubens.

Auch in Sarmenstorf neigte der dortige Leutpriester zum reformierten Glauben und zog sich dadurch die Beschimpfungen des Dorfwirtes zu. Als der Landvogt diese Sache den regierenden Orten vortrug, zeigte deren Mehrheit wenig Lust, den Wirt für seine Reden zu strafen; sie suchten vielmehr den Priester wegen seiner reformierten Gesinnung seiner Pfründe zu berauben und schrieben zu diesem Zwecke dem Kloster Einsiedeln, welches die Kollatur über Sarmenstorf inne hatte, es möge jenen Pfaffen von der Pfründe stossen, da man ihn nicht mehr darauf dulden wolle. Zu gunsten des Priesters legten die 3 Dörfer Sarmenstorf, Bettwyl und Fahrwangen Zeugnis gegen den Wirt ab, der sich nach ihrer Aussage noch nicht von der Anschuldigung des Diebstahls und Meineids gereinigt hatte. Da es ihnen jedoch nicht gelingen wollte, ihre Behauptungen genügend zu erweisen, legte ihnen die Tagsatzung zu Baden am 23. September 1524 eine Busse von 40 Pfund Heller badischer Währung auf, die der Vogt binnen Monatsfrist einziehen sollte; er erhielt ausserdem den Auftrag, den Scherer von Sarmenstorf zu strafen, der „über allen friden" gegen den Wirt gestochen und gehauen hatte[3]).

Hatten die katholischen Orte in dieser Angelegenheit deutlich ihren Willen bekundet, dem reformierten Bekenntnis in den

---

[1]) E. A. IV, 1 a. 184 ll.
[2]) Pestalozzi, Heinrich Bullinger, p. 39.
[3]) E. A. IV, 1 a. 19 1 a, 202 b, 211 ee. und gg.

Freien Ämtern kein Aufkommen zu gestatten, so wurden sie darin sehr durch den Umstand unterstützt, dass im Frühjahr 1525 an Stelle Thomas Meyers ein Luzerner, Heinrich Egli, als Landvogt auftritt, der eine längere Reihe altgläubiger Vögte eröffnete. Natürlich war es deren eifrigstes Bestreben, durch Aufwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel jede Spur der neuen Lehre zu unterdrücken, und wenn sie es auch nicht erreichten, sie ganz auszurotten, gelang es ihnen doch, für einige Zeit die Glaubensbewegung zum Stillstand zu bringen, so dass wir bis zum Jahre 1528 weder von neuen Übertritten noch von Verletzungen der katholischen Kirchengebote etwas hören.

Auch in Bremgarten, das im Mai 1525 von den regierenden Orten ausser Zürich eine erneute Mahnung erhalten hatte, sich vor der lutherischen Sekte und unchristlichem Glauben, insbesondere aber vor dem Überfall und der Beraubung der Gotteshüser zu hüten[1]), war die reformierte Partei seither wieder an die Wand gedrückt worden. Daran trug zum Teil jedenfalls der Umstand schuld, dass die Stadt mit Zürich in einen unerquicklichen Streit über die gerichtliche Zuständigkeit der Appellationen aus dem Kelleramt verwickelt war, der erst im Jahre 1527 durch einen am 25. November geschlossenen Vergleich geschlichtet wurde[2]). Dann brachte der Ausgang der im Mai 1526 abgehaltenen Disputation zu Baden der Partei des Schultheissen Honegger eine um so erheblichere Stärkung, als Honegger selbst einer der Präsidenten des Gesprächs war[3]). Dass die katholische Partei wieder vollständig die Oberhand besass, können wir einerseits daraus schliessen, dass die V Orte der Stadt Bremgarten wieder mehr Zutrauen und Gunst schenkten[4]), in zweiter Linie aus den mehrfachen Bestrafungen, die der Rat gegen Neugläubige verhängte. So wurde ein gewisser Gingerlin ausgewiesen, weil er geäussert, „unser herrgott lass sich nit also in drüw stück den

---

[1]) Regesten d. Stadtarch. Bremgarten. Arg. VI, p. 68 [Nr. 2].

[2]) Regesten d. Stadtarch. Bremgarten. Arg. VIII.

[3]) Auf die Freien Ämter hatte das Religionsgespräch keinen direkten Einfluss; teil daran nahmen nur die zwei Konventualen des Klosters Muri. Daniel Schatt und der Kämmerer Thomas Lörchlin (Meng, das Landkap. Mellingen).

[4]) E. A. IV, 1 a. 413 k.

priestern in der mäss zerbrechen" und „die pfaffen heigend nüt recht mäss"; ein weiterer Ausweisungsbefehl erfolgte gegen den Sohn eines Singer, der die Heiligen gelästert und gesagt hatte, als man sie zu Birmenstorf verbrannte, habe es „gar übel gestunken"[1]).

Gleich wie in Bremgarten, behauptete sich auch in Mellingen die katholische Partei am Ruder, und als dort im Jahre 1527 eine Pfarrwahl vorgenommen wurde, drang der Kandidat der Altgläubigen durch, Kraft Ölhafen, den Schultheiss Honegger dem Rate angelegentlich empfohlen hatte[2]).

Im nämlichen Jahre hielt Peter Radheller von Schwyz, der Nachfolger des Luzerners Egli, seinen Aufritt als Landvogt in die Freien Ämter; ein Mann, der so wenig wie sein Vorgänger gesonnen war, der neuen Lehre irgend welche Zugeständnisse zu machen. Die V Orte schienen also allen Grund zu haben, mit dem gegenwärtigen Stand der Dinge in Bremgarten, Mellingen und den Ämtern zufrieden zu sein.

Ausbreitung der Reformation.

Wenn sich die vorteilhafte Situation im Anfang des Jahres 1528 wieder zu ihren Ungunsten veränderte, so mochten sich die V Orte die Schuld daran füglich selbst zuschreiben, denn ihr geringes Entgegenkommen in Sachen der Badener Disputation bewirkte es zum grössten Teil, dass Bern jetzt Miene machte, sich Zürich und der reformierten Lehre zuzuwenden. Bern leitete diesen Schritt damit ein, dass es ein Religionsgespräch ausschrieb, dessen Eröffnung auf den 6. Januar 1528 festgesetzt war. Bereits am 31. Dezember hatten Bürgermeister und Rat von Zürich der Stadt Mellingen angezeigt, dass sie mit 300 Mann den Meister Ulrich Zwingli durch Mellingen und die Freien Ämter auf das Gebiet von Bern geleiten würden[3]). Am 2. Januar brach im Schutze dieser Eskorte eine grosse Anzahl Geistlicher und Ge-

[1]) Auszug aus dem Ratsprot. Bremgarten.
[2]) Reg. zur Gesch. von Mellingen (Arg. XIV. p. 176).
[3]) Reg. d. Stadt Mellingen Nr. 443. (Arg. XIV. p. 177).

lehrter nach Bern auf; um sie abzuholen, war von dort bereits Venner Bischof erschienen, da man sich beim Passieren der Freien Ämter auf einen Anschlag der V Orte gefasst machen musste, die Zwingli schon mehrfach mit dem Tode bedroht hatten. Dank dem stattlichen Geleite ereignete sich jedoch unterwegs nichts von Belang, abgesehen von einem kleinen Wortwechsel, den Zwingli in Mellingen mit dem katholischen Parteigänger Onufrius Setzstab hatte[1]). Auf dem Boden der Ämter verursachte ein Schuss, der unweit Mellingen in einem Gehölz neben der Strasse fiel, vorübergehende Unruhe unter den Dahinziehenden. Angestellte Nachforschungen blieben aber resultatlos und der Weg wurde ohne fernere Behelligung fortgesetzt.

Die zur bestimmten Zeit eröffnete Disputation hatte bekanntlich den Erfolg, dass Bern nunmehr sich entschieden auf die Seite der Reformation stellte und mit Zürich in engere Verbindung trat; ein Umstand, der nicht verfehlte, alle, die bisher noch aus Furcht und Vorsicht zurückgehalten hatten, sich jetzt offen zur neuen Lehre bekennen zu lassen.

Das konnten die V Orte, bei denen der Ausgang der Disputation ohnehin eine gereizte Stimmung hervorrief, wohl voraussehen; vor allem galt ihre Besorgnis Bremgarten, das, wie sie glaubten, Zürich zufallen werde, wenn Zwingli die Stadt bei seiner Heimkehr passierte; daher sandten sie die Boten Hug von Luzern, Troger von Uri, Richmuth von Schwyz, Toss von Zug und Zwyer von Unterwalden dorthin, um Bremgarten am Abfall zu hindern[2]).

Ob die 5 Boten, wie Bullinger meint, auch den Auftrag hatten, dem Zug Zwinglis bei Bremgarten den Durchpass zu sperren, ist nicht sicher zu erweisen; jedenfalls aber wurde von Zürich eine solche Absicht der V Orte vermutet. Um ihr zuvorzukommen, sandte der Rat 50 Mann unter Anführung des Rottmeisters Stoll nach Bremgarten, die die Tore der Stadt offen halten sollten.

Als Zwingli unter dem Geleit Rudolfs v. Erlach und Benedikts Schütz, des bernischen Vogtes zu Lenzburg, mit zahlreichen

[1]) Bullinger R. G. T. p. 427. Anshelm p. 229.

[2]) E. A. IV 1 a. 505 [c]. Bullinger R. G. p. 439. Salat R. Chr. p. 177 und 195.

Bewaffneten vor Bremgarten erschien, öffneten sich dessen Tore nach einigen Unterhandlungen und die Bürgerschaft bewirtete die Durchziehenden gastlich. Unangefochten erreichten die Zürcher dann ihren eignen Grund und Boden, verabschiedeten hier die bernische Eskorte mit einem Ehrengeschenk und zogen in der Nacht des 1. Februar wieder in Zürich ein.

Weil die V Orte durch die letzten Ereignisse ihr Ansehen in Bremgarten erschüttert und den alten Glauben gefährdet hielten, sandten sie am 2. Februar eine neue Botschaft dorthin und verlangten, dass die Stadt sich über ihre Stellung zum Glauben erkläre[1]). Die Boten erhielten die beruhigende Zusicherung, Bremgarten werde beim alten Glauben bleiben und Widerspenstige strafen. Schon früher hatten Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus auch beschlossen, eine Gesandtschaft nach Muri und den andern Klöstern in den Ämtern zu schicken, um dort als deren Schirmvögte Rechnung abzunehmen, wobei sie sich gleichzeitig über die in den Ämtern herrschende Stimmung informieren konnten[2]). Als Termin für diese Inspektionsreise bestimmten sie die alte Fastnacht (1. März) und den verordneten Boten wurde der Nebenauftrag erteilt, auch nach Bremgarten zu reiten und die dort aufbewahrten lutherischen Bücher gemäss erteilter Zusage abzufordern[3]). Diesen Beschlüssen entsprechend erschienen am 1. März Schultheiss Golder von Luzern, Vogt Zäig von Schwyz, Ammann Zelger von Unterwalden, Ammann Toss von Zug und Vogt Dolder von Glarus im Kloster Muri und nahmen dessen Inventur auf, die vom Besitz und den Einkünften des Hauses einen recht ansehnlichen Begriff gibt. Von Muri veritten die Boten nach Hermetschwyl und Hitzkirch, um dort das nämliche Geschäft zu verrichten[4]).

Als sie hierauf nach Bremgarten aufbrachen, um den zweiten Teil ihrer Mission zu erfüllen, mussten sie zu ihrer ärgerlichen Überraschung wahrnehmen, dass ihnen Zürich dort bereits zuvor-

[1]) E. A. VI, 1 a. 508.
[2]) E. A. IV, 1 a. 504 f.
[3]) E. A. IV, 1 a. 509 f.
[4]) E. A. IV, 1 a. 514. Das Ergebnis der Rechnungsabnahme findet sich detailliert im Staatsarch. Zürich (Akt. Muri) und in Golders Memoiren (Anz. III. p. 440-441).

gekommen war und die Bürgerschaft derart beinflusst hatte, dass sie die Herausgabe der Bücher weigerte[1]). Dies gab den Anlass zu einem langwierigen Streite, während dessen von beiden Parteien heftig in Bremgarten agitiert wurde. Schliesslich behielten Zürich und Bern jedoch das Übergewicht und die Auslieferung der Bücher unterblieb[2]). Die Frage, ob die Untertanen der Mehrheit der regierenden Orte zum Gehorsam verpflichtet seien, spielte auch in diesem Streite die Hauptrolle. Die katholischen Orte forderten, dass Zürich und Bern, falls sie diesen Grundsatz nicht anerkennen wollten, nach Inhalt der Bünde das Recht suchen sollten; da beide Städte es jedoch nicht auf das Urteil eines Schiedsgerichtes ankommen lassen mochten, bestritten sie einfach die Geltung des Majoritätsprinzips in jedem einzelnen Fall und die Frage im allgemeinen blieb unentschieden. Zürich fuhr unter dem Einflusse Zwinglis fort, eine ausgedehnte Agitation auf dem Gebiete der gemeinen Herrschaften zu treiben, ohne sich darin durch die Rücksicht auf die mitregierenden Orte im mindesten stören zu lassen; diese nahmen sich für ihr späteres Verhalten daran ein Beispiel.

Die Sache der Reformation in den Freien Ämtern machte unter den jetzigen Verhältnissen rasche Fortschritte; es war für sie von besonders weittragender Bedeutung, dass sich in diesem Jahre nun auch der Komthur von Hitzkirch zum reformierten Glauben bekannte. Der Komthur Hans Albrecht von Mülinen aus Bern war nicht nur seiner Herkunft und vornehmen Verwandtschaft wegen angesehen, sondern genoss auch als Persönlichkeit einen guten Ruf; er galt als liebenswürdiger Charakter und zugleich als trefflicher Verwalter seines Ordenshauses[3]). Vermöge seiner Stellung besass er grossen Einfluss in der Umgebung von Hitzkirch, dessen Pfarrei auf dem Gebiete der Freien Ämter und Luzerns zahlreiche kleine Dörfer umfasste. Schon seit längerer Zeit war es bekannt, dass Mülinen mit den Führern der Reformation, speziell mit Zwingli, enge Beziehungen unterhielt, doch

---

[1]) E. A. IV, 1 a. 514. Beil.

[2]) E. A. IV, 1 a. 517 k., 529 u. 538 m, 542 c. Auszug aus d. Ratsprot. Bremgarten.

[3]) Liebenau, Ref. und. Gegenref. in Hitzkirch p. 8.

hatte er bisher seinen Standpunkt noch nicht bestimmt ausgesprochen. Als nun aber im Sommer 1528 das Stift Beromünster den Verkehr mit ihm seinen Angehörigen untersagte und Drohungen laut wurden, man wolle den lutherischen Komthur vertreiben, richtete dieser an Propst und Kapitel des Stifts eine Zuschrift, um sich in würdiger Weise über seine Stellung zum Glauben zu erklären[1]). Er verwahrte sich dagegen, lutherisch genannt zu werden, da er „den Lutherer" weder gesehen noch gekannt habe, sagte aber offen, aus Luthers Schriften spreche, soweit sie ihm bekannt seien, meist der hl. Geist selbst; er, Mülinen, glaube weder an Luther noch an irgend eine Kreatur, sondern einzig an Christus und meine, weder Heide noch Jude zu sein. Er sprach die Hoffnung auf Fortbestand der freundlichen Beziehungen zu Münster aus und wollte an einen Überfall von Seite Luzerns nicht glauben, da solches der Stadt nicht anstände. Im weitern liess er aber öffentlich wissen, dass er seinen Priestern und Ordensbrüdern in Hitzkirch befohlen habe, nichts andres zu predigen, als das Evangelium, die Propheten, die Bücher Mosis und die Apostelbriefe, die übrigen Lehren aber, die dem Evangelium nicht gleichförmig seien, fallen zu lassen; er halte sich verpflichtet, schrieb er, den Seinen nichts als das reine Wort Gottes, für dessen Gnade er selbst sein Leben zu opfern bereit sei, verkünden zu lassen; falls man glaube, er handle damit unchristlich und den Satzungen der Kirche entgegen, so sei er bereit, vor Recht zu stehen, sei es vor dem Landvogt der Freien Ämter als Vertreter der VI regierenden Orte, sei es vor andern unparteiischen Richtern. Im übrigen rate er, nicht jedem „Klapperbuben" zu glauben, der über ihn Gerüchte und Verleumdungen ausstreue.

Das Schreiben schloss mit der Bitte um gute Nachbarschaft und gegenseitige Nachsicht; das darin enthaltene freimütige Glaubensbekenntnis stellte den Komthur ganz auf Seite der Reformierten, die an ihm, der angesehensten Persönlichkeit der Ämter nächst dem Abt von Muri, eine neue mächtige Stütze erhielten. Auf katholischer Seite gewahrte man diese Veränderung sehr wohl

[1]) Liebenau, Ref. und Gegenref. in Hitzkirch p. 11. Strickler T. Nr. 1874 (Datum fehlerhaft).

und der Pfarrer von Gais erbot sich, dem Rat von Luzern zu beweisen, dass Mülinen lutherisch sei. Der Rat beschloss am 10. Juli 1528, hierüber Kundschaft einziehen zu lassen; davon ist weiter jedoch nichts erhalten. Bald darauf tat der Komthur einen neuen Schritt auf dem betretenen Wege, indem er sich, den Ordensstatuten zuwider, verehelichte[1]).

Sein Beispiel fand zunächst in Hermetschwyl Nachahmung, wo zwei Nonnen des dortigen Klosters, Dorothea Gamesin und Elisabeth Zehnder, den Schleier ablegten; letztere vermählte sich mit Hans Bullinger, dem ältesten Sohne des Dekans; die Ehe wurde am 7. März 1529 in Zürich kirchlich bestätigt, und das Paar lebte bis 1531 in Birmensdorf, wo Hans Bullinger Prädikant war; nachher kam er in gleicher Eigenschaft nach Rohrdorf und Jonen[2]).

In Bremgarten erhielt die katholische Partei abermals eine empfindliche Schwächung, indem ihr Wortführer, Dr. Burkhardt, der sich durch heftige Schmähungen auf die reformierten Stände und auf Zwingli den Zorn Zürichs und Berns zugezogen hatte, die Stadt verlassen musste. Vergeblich hatten sich die V Orte für ihn verwendet; sie erreichten nur, dass wenigstens ein Altgläubiger die erledigte Prädikatur erhielt[3]).

Es musste Zürich und Bern, die mit Freude die fortschreitende Ausbreitung ihres Glaubens wahrnahmen, nun vor allem daran liegen, der reformierten Partei in den gemeinen Herrschaften genügende Sicherheit vor Unterdrückungsversuchen der Katholischen zu verschaffen.

Diese Angelegenheit kam am 25. Juni 1528 in Zürich zur Sprache, als Bern dem christlichen Burgrecht zwischen Zürich und Konstanz beitrat[4]). Es wurde angezogen, dass viele der gemeinen Untertanen aus Gnade Gottes begierig seien, das Gotteswort und Evangelium lauter und unverfälscht zu hören und ihr Leben nach demselben zu richten, dass aber Vögte und Amtsleute der Miteidgenossen die Untertanen hieran nicht nur verhindert, sondern

[1]) Liebenau, Ref. und Gegenref. in Hitzkirch, p. 11.

[2]) Mülinen, Helvetia sacra, II. p. 77—78. — Verzeichnis des Geschlechts der Bullinger, p. 91.

[3]) Auszug aus dem Ratsprot. Bremgarten.

[4]) Bullinger R. G., II. p. 8 ff.

auch Prädikanten verjagt, die christlichen Bücher verboten und mehrere arme Untertanen gefangen, gemartert und gestraft hätten. Bern und Zürich waren der Ansicht, dergleichen laufe den Rechten, die auch sie in den Vogteien hätten, zuwider, und beschlossen daher, zu sorgen, dass in Zukunft kein Prädikant, der in den gemeinen Herrschaften zu predigen berufen werde, gefangen, bestraft, von seiner Pfründe und aus dem Lande vertrieben werden solle, sofern er seine Lehre und Predigt, auch sein Leben und Wesen mit göttlicher Schrift alten und neuen Testaments zu verantworten vermöge. Es sollte ferner keiner der gemeinen Untertanen, der sich „in den 12 stucken unsers uralten Cristenlichen gloubens, den alle Cristen von jugent an gelert haben", nicht verschulde und seine Sache mit dem Worte Gottes rechtfertigen könne, gestraft werden, wenn er auch gegen blosse von Gott nicht gebotene Satzungen der Menschen handelte, die den äussern Schein des Glaubens beträfen. — Geistlichen Personen beider Geschlechter, die ihres Gewissens wegen aus dem Kloster getreten, wollte man das, was sie dorthin eingebracht, wieder ausfolgen lassen. Für den Fall, dass sich Angehörige einer Kirchgemeinde in den Vogteien mit Mehrheit zur Annahme des Evangeliums entschlössen, sollten diese von niemandem mit Gewalt und ohne Recht davon abgedrängt und dafür gestraft werden dürfen. Hingegen wollte man umgekehrt Gemeinden, deren Majorität bei den „jetzigen brüchen und ceremonien" zu bleiben gedachte, unbehelligt dabei lassen.

Dies Programm versuchten Zürich und Bern jetzt ohne Verzug zur Ausführung zu bringen. Am 28. September 1528 eröffneten sie auf der eidgenössischen Tagsatzung zu Baden das Begehren, es sollten in den gemeinen Herrschaften diejenigen, welche das Gotteswort nach der Weise Zürichs und Berns zu hören wünschten, dazu Erlaubnis erhalten.

Der Antrag wurde mit Befremden aufgenommen und die Boten der katholischen Orte wandten ein, er sei wider die Beschlüsse der Mehrheit, denen in den Vogteien nachgelebt werden müsse. Schliesslich einigte man sich auf den Vermittlungsvorschlag Basels, Schaffhausens und Appenzells, der bestimmte, es sollte bis zum nächsten Tag zu Baden (wo man die Sache weiter behandeln wollte), keine Partei in den gemeinen Herrschaften Neuerungen

und Veränderungen vornehmen, sondern die Dinge so lassen, wie sie gegenwärtig standen[1]).

Die Boten der vermittelnden III Orte erschienen am 14. September auch in Zürich selbst, um zum Nachgeben zu ermahnen, erhielten jedoch unter bester Verdankung ihrer Mühe den Bescheid, Zürich werde, — unter Beobachtung der Bünde —, in der Verbreitung des Gotteswortes fortfahren und im Verein mit Bern die Vogteien, wenn man sie ihres Glaubens wegen bedränge, schirmen[2]).

Die gleiche Erklärung gab Zürich auch vor den V Orten am Tage zu Einsiedeln, 17. November 1528, ab[3]). Die Verhandlungen dieser Tagsatzung konnten um so weniger zu einem günstigen Ergebnisse führen, als sich inzwischen die Spannung zwischen den reformierten und katholischen Orten durch verschiedene Ereignisse noch mehr gesteigert hatte. — Aus Anlass der Berner Oberländer Unruhen hatte Zürich von Bremgarten freien Durchzug verlangt, um seine Verbündeten gegen ihre aufständischen Untertanen zu unterstützen[4]).

Die V Orte dagegen sandten fünf Tage darauf (6. November) Boten an Bremgarten und Mellingen, um beide Städte zu ermahnen, zu der Mehrheit ihrer Herrn zu halten und Zürich sowie Bern den Durchgang zu verweigern. Beiden Städtchen wurden hiezu 200 Mann Unterstützung angeboten[5]).

Die widersprechenden Ansinnen der beiden Parteien setzten Bremgarten in peinliche Verlegenheit und Unruhe. Auf einmal tauchte nun auch noch das Gerücht auf, Zürich sei willens, sich der Stadt zu bemächtigen und daraufhin erhob sich dort ein Tumult; die Bürger eilten bewaffnet zum obern Tor, überzeugten sich aber bald, dass das Ganze nur blinder Lärm gewesen war[6]).

Weil sich in Bremgarten beide Parteien jetzt ungefähr die Waage hielten, nahm die Stadt vorläufig eine neutrale Haltung ein, ebenso Mellingen, das auf Zürichs Werbung vorsichtig und zurückhaltend antwortete, es wolle alles tun, was es Zürich schuldig

---

[1]) E. A. IV. 1 a. 580 (c.) Vgl. Bullinger R. G. II. p. 13.
[2]) E. A. IV. 1 a. 597.
[3]) E. A. IV. 1 a. 600 (e).
[4]) Reg. d. Stadtarch. Bremg. 16. (Arg. VI. p. 69).
[5]) E. A. IV. 1 a. 599 b.
[6]) Bullinger R. G. II. p. 25.

sei, doch möge dieses von ihm nichts verlangen, wodurch die Stadt mit ihren gemeinsamen Herrn, den VIII alten Orten in Konflikt kommen könne.

Auf den Tagsatzungen ging unterdessen der Streit über die Forderungen Zürichs und Berns, die in verschärfter Fassung wiederholt wurden, weiter[1]). Beide Orte verlangten jetzt nicht allein, dass in den Vogteien diejenigen Gemeinden, in denen sich die Mehrheit für den neuen Glauben entschieden hatte, unangefochten bei diesem bleiben sollten, sondern sie begehrten, dass auch in Kirchhören, die den alten Glauben beibehalten wollten, Anhänger der Reformation nicht zur Messe genötigt werden sollten. Eine Verständigung in diesen Fragen konnte bei der gereizten Stimmung, die der Unterwaldner Handel hervorgerufen hatte, natürlich nicht erzielt werden; die gegenseitige Erbitterung zwischen den Parteien war so gross, dass Zürich und Bern sich am 4. Januar 1529 sogar weigerten, mit Unterwalden zu tagen, ehe es für seine Einmischung in Berns Herrschaftsangelegenheiten Genugtuung geleistet habe.

Während man an den Tagsatzungen über diese verschiedenen Anstände beriet, ohne zu einem Resultate zu gelangen, trat im Februar 1529 ein Ereignis in Bremgarten ein, das den Dingen dort eine wesentlich andere Wendung gab.

Im Anfang des Monats sprach sich der alte Dekan Bullinger von der Kanzel herab offen für die Lehre Zwinglis aus, und erklärte, bisher sei er in Irrtum und Finsternis gewandelt, wofür er Gott um Verzeihung bitte. Die Führer der Altgläubigen im Rate, Hans Honegger, Hans Meienberg, Hoffmann und andere verliessen auf dies Bekenntnis sofort die Kirche und setzten Bullingers Beurlaubung trotz Widerspruch der Minderheit des Rats und eines Teils der Gemeinde durch. Der Dekan suchte bei Zürich Unterstützung, indem er sich darauf stützte, seine Absetzung sei Sache der ganzen Gemeinde, die ihm die Pfarrpfründe verliehen habe; dem Rate bestritt er die Kompetenz, die Beurlaubung zu verfügen und erklärte, nur wenn diese von der Gemeindeversammlung bestätigt werde, könne er sie anerkennen.

---

[1]) E. A. IV. 1 a. 608 d. IV. 1 b. 3 f.

Zürich ordnete, um dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, den Bürgermeister Heinrich Walder und den Pannerherrn Hans Schwyzer nach Bremgarten ab, die nach langen Verhandlungen mit dem Rate eine Abstimmung der Gemeinde über Bullingers Absetzung erreichten; die Entscheidung fiel für ihn jedoch ungünstig aus und die Beurlaubung wurde bestätigt, freilich nur mit 13 Stimmen Mehrheit. Die Gemeinde beschloss Beibehaltung der Sakramente und des alten Herkommens[1]).

An Stelle des verabschiedeten Dekans, der sich nach Zürich begab, berief sie probeweise Hans Aal, einen Bremgartner, dessen mit Leidenschaft und Unvorsichtigkeit verfochtner katholischer Standpunkt bald die Unzufriedenheit der Reformierten weckte[2]). Sie erwirkten, dass ein zur Reformation übergetretener ehemaliger Konventual von Hitzkirch, Othmar von Stammen, bisweilen in Bremgarten predigen durfte. Bald erlangten sie auch den weitern Vorteil, dass Schultheiss Honegger wegen beleidigender Briefe, die er geschrieben, in seinen amtlichen Funktionen sistiert und kurz nachher der neue Leutpriester Aal entlassen wurde, da er sich durch ungeschickte Reden unmöglich gemacht hatte[3]).

Auf Ansuchen Honeggers, der seine Stellung schwanken fühlte und nur mit Hülfe der V Orte hoffen durfte, sie zu behaupten, erschienen nun in Bremgarten am 25. März Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden, denen gegenüber der Rat sich neuerdings erbot, fest beim alten Glauben und den Sakramenten zu bleiben[4]).

Die Reformierten hatten ihrerseits Zürich um Hülfe angesucht und von dort kamen jetzt ebenfalls der Pannerherr Schwyzer und Ratsherr Brunner. Die Gegenwart der Gesandten beider Parteien führte, nachdem heftige Verhandlungen im Rate vorhergegangen waren, zum Ausbruch der in der Bevölkerung herrschenden Spannung. Die Anhänger des neuen und des alten Glaubens traten sich bewaffnet gegenüber und nur den Bemühungen des Schultheissen Schodeler und der Zürcher Gesandten gelang es, Blutver-

---

[1]) Bullinger R. G. II. p. 59. — Salat R. Chr. p. 271. — Auszug aus dem Ratsprot. Bremgarten. E. A. IV. 1 b. 27; 31.

[2]) Auszug aus dem Ratsprot. Bremgarten.

[3]) Auszug aus d. Ratsprot. Bremg.

[4]) Bullinger R. G. II. p. 61. — E. A. IV. 1 b. 50.

giessen zu verhindern. Mit diesem Ereignis war jedoch das Übergewicht der reformierten Partei in Bremgarten entschieden und anfangs April beschloss die Gemeinde mit Mehrheit Annahme der neuen Lehre; sie erhielt von Zürich auf ihr Ansuchen Gervasius Schuler als Prädikanten. Mitte Mai wurden Bilder und Altäre aus den Kirchen beseitigt[1]), der evangelische Gottesdienst in ganzem Umfang eingeführt und zugleich der Rat neu besetzt. Mit Ausnahme Schodelers wurden dabei alle Anhänger des alten Glaubens ausgeschlossen und viele verliessen die Stadt, darunter Honegger, der wegen seiner Flucht um 1000 Gl. gestraft wurde. Am 1. Juni zog in Bremgarten der junge Heinrich Bullinger, den die Gemeinde aus Kappel berufen hatte, ein und entfaltete hier neben Schuler eine Wirksamkeit, die sich über die Stadt hinaus auch auf das Gebiet der Freien Ämter erstreckte.

Die ganze Umwälzung erfolgte unter höchst leidenschaftlichen Streitigkeiten der regierenden Orte, da der Besitz der Stadt von höchster Wichtigkeit war[2]); fortwährend schwirrten Kriegsgerüchte durch die Luft[3]).

Zu gleicher Zeit traf die V Orte noch ein weiterer Schlag, indem sich Mellingen schon Ende März, durch Bern ermutigt, ebenfalls zur Reformation bekannte, seine Kirchenbilder, Altäre u. s. w. beseitigte und den katholischen Pfarrer Kraft Oelhafen beurlaubte[4]).

Die V Orte glaubten jetzt beständig befürchten zu müssen, dass Zürich sich der beiden ihm ergebenen Städte vollständig bemächtigen werde, und diese Besorgnis wurde noch durch den Umstand gesteigert, dass Bremgarten fünfzig „bilderstürmerische" Bauern von Oberwyl in seine Mauern aufgenommen hatte. Die Verhandlungen zwischen den Orten wurden ganz besonders dadurch erschwert, dass jede Partei ihre Boten in Bremgarten hatte und sie nicht daraus entfernen wollte, obgleich die Bürgerschaft, die sich dadurch in ihren Entschlüssen beeinträchtigt fühlte, dringend darum bat[5]).

---

[1]) Salat, Diarium p. 35. (Leben und Schriften).
[2]) E. A. IV. 1 b. 586. — Ratsprot. Bremg.
[3]) E. A. IV. 1 b, 32 l., 41 m., 55 a, b, 56, 59. — Salat R. Chr. p. 209. — Strickler II. 254. — Urk. d. bern. Kirchenref. II. p. 161. — Ratsprot. Bremg.
[4]) Salat R. Chr. p. 209. Diarium p. 35.
[5]) E. A. IV. 1 b. 56, 58 b, 59, 62. — Strickler II. 254. — Salat R. Chr. p. 209.

Bremgarten und Mellingen selbst gaben übrigens der vorhandenen gereizten Stimmung neue Nahrung, indem sie ihren Eifer für den neuen Glauben durch gehässige und ungesetzliche Handlungen gegenüber Andersgläubigen bezeugen zu müssen meinten. So wurde in Mellingen ein Schmied, der den Gaul des Vogts Schönbrunner von Zug beschlagen hatte, von dem aufgeregten Volke gezwungen, dem Tier das Eisen wieder abzunehmen, ja der Schmied soll vom Rate sogar um Geld gestraft worden sein[1]). Auch die reformierten Orte waren mit einem solchen Vorgehen nicht einverstanden, und Bern nötigte Mellingen in einem tadelnden Schreiben, sich für seine Handlungsweise zu entschuldigen. Die Bremgartner suchten dem neuen Glauben dadurch Ausbreitung zu verschaffen, dass sie zu Lunkhofen im Kelleramt, welches in Kirchensachen Muri unterstand, Bilder und Altartafeln zerstörten[2]) und Eggenwyl zur Beseitigung seiner Kirchenzierden veranlassten[3]). Der Landvogt von Baden, Jakob an der Rüti, erfuhr, dass sie Gleiches auch in seinem Herrschaftsbereich, in Rohrdorf und Dietikon, beabsichtigten, und auf seine Beschwerden erhielt Bremgarten von Seite der V Orte am 22. Mai eine drohende Note, worin sie erklärten, es als Feind betrachten zu wollen, falls es fortfahre, seiner Pflichten zu vergessen und sich Übergriffe zu erlauben.

Offenbar war Bremgarten zu seinem Vorgehen von Zürich ermutigt worden; das beweisen uns die an den Tagsatzungen beständig wiederholten Klagen der Katholischen, Zürich handle in den gemeinen Vogteien und speziell in Bremgarten täglich durch Sendung von Boten und Schriften den Beschlüssen der Mehrheit zuwider[4]); es habe mit seinen Botschaften die gemeinen Herrschaften vom alten Glauben abwendig gemacht und auf Vorstellungen anderer Orte mit Kriegsrüstungen geantwortet. Diese Beschwerden wurden durch Zürichs Verhalten durchaus gerechtfertigt, das die Rechte anderer, sobald der Glaube in Betracht kam, völlig ignorierte. So erhielt Mellingen, als es in Zürich durch eine Botschaft anfragte, wie es sich Leuten gegenüber verhalten solle,

---

[1]) Reg. d. Stadt Mellingen. (Arg. XIV. p. 50).

[2]) E. A. IV. 1 b. 88. g. Vgl. Strickler II. 357.

[3]) Strickler 383. E. A. IV. 1 b. 102 b. (und Beil.) — Murus et Antemurale III. p. 100.

[4]) E. A. IV. 1 b. 80, 82, 86, 95.

welche die der Kirche gemachten Geschenke zurückforderten, den Bescheid, es möge nach Zürichs Beispiel die Kirchengüter zum Besten der Armen verwenden, Altäre, Tafeln, Götzen u. s. w. aber ohne weiteres beseitigen. Dafür gab Zürich der Stadt das Versprechen des Schutzes, nur solle sie in weltlichen Dingen sich den andern Orten gehorsam erzeigen[1]).

Das Beispiel Bremgartens und Mellingens und die Aussicht auf Unterstützung von Seite Zürichs gab nun auch den Freien Ämtern, wo die Reformation bereits viele Anhänger zählte, den Mut, mit ihrem Bekenntnis frei herauszutreten. Neun Kirchgemeinden, nämlich Wohlen, Vilmergen, Hägglingen, Sarmenstorf, Hermetschwyl, Niederwyl, Boswyl, Bünzen und Wohlenschwyl sandten eine Botschaft nach Zürich, um zu bitten, dass ihnen auch das Evangelium gepredigt werden möchte, das ihre Priester bisher nur mangelhaft verkündet hätten. Bereitwillig sagte Zürich Schutz, Schirm und Hülfe zu und dadurch ermutigt verbrannte Wohlen die Bilder seiner Kirche und Hermetschwyl beabsichtigte Gleiches. Der Landvogt kam jedoch hinzu, drohte heftig und führte zu Luzern Beschwerde vor der Tagsatzung, die die Wiederherstellung der zerstörten Bilder gebot und streng untersagte, solche in Zukunft wieder zu beseitigen, unter Androhung schwerer Strafen. Zu gleicher Zeit, am 22. Mai, hatten jene neun Gemeinden aber, durch die Drohungen des Vogts beunruhigt, eine neue Abordnung nach Zürich gesandt und um Rat und gutes Aufsehen gebeten. Sie erklärten abermals ihren Willen, sich der alten Gottesdienste zu entschlagen und zeigten an, sie hätten ihren Priestern befohlen, nur das Evangelium nach Inhalt der Schrift zu verkündigen; in weltlichen Dingen seien sie gern bereit, ihren Pflichten gegen die gemeinsamen Herrn zu genügen, in Sachen aber, die das Gotteswort berührten, wollten sie sich allein an Zürichs Weisungen halten. Dieses gab ihnen den Rat, nochmals öffentlich über den Glauben abzustimmen, dann dem gefällten Entscheide gemäss zu verfahren und im Vertrauen auf Zürichs Schutz sich vor niemand zu scheuen, da es Leib und Gut zu ihnen setzen wolle[2]). Schon zwei Tage vorher hatte Zürich ein Mitglied seines Rates, Konrad

[1]) E. A. IV. 1 b. 99 a.

[2]) Bullinger R. G. II. 143-144. E. A. IV. 1 b. 101, 102 b. (2.). Liebenau, Laurenz v. Heidegg p. 35.

Gull, nach Knonau im zürcherischen Freiamt geschickt, um den ältlichen und nicht immer zuverlässigen Vogt Berger in seinem Wachtdienst zu unterstützen und auf die Freien Ämter ein achtsames Auge zu haben[1]). Ausserdem erhielt die zum Burgertag der Städte nach Aarau abgeordnete Gesandtschaft die Instruktion, jene neun Gemeinden, ihrem dringenden Wunsche entsprechend, an Bern zu getreuem Aufsehen zu empfehlen[2]).

Wie die Freiämtler so durch Wort und Tat von Zürich den Beweis erhielten, dass sie auf Beistand zählen dürften, veranstalteten sie, ohne länger zu zögern, eine neue Abstimmung, bei der sich jene neun Gemeinden wiederum für den neuen Glauben entschieden. Nun wurde unverzüglich auch zur Beseitigung von Bildern uud Kirchenzierden geschritten. Am 24. Mai[3]) fand in Hermetschwyl, Vilmergen, Wohlen, Hägglingen, Göslikon, Niederwyl und Wohlenschwyl ein förmlicher Bildersturm statt, unter arger Verwüstung der Kirchen. Bünzen folgte diesem Beispiel am 30. Mai.

Am 26. Mai sagte Bern, von Zürich dazu aufgefordert, diesen Gemeinden ebenfalls Schutz zu, und wies seinen Vogt in Lenzburg, Benedikt Schütz, an, sobald er auf Seite der V Orte kriegerische Rüstungen gewahre, solle er die Leute seiner Grafschaft aufbieten, den bernischen Boden aber nicht ohne Bescheid seiner Obern überschreiten[4]).

Die V Orte nahmen den Abfall der untern Ämter begreiflicherweise sehr übel auf, und die Sondertagsatzung zu Luzern vom 28. bis 29. Mai verhandelte lebhaft darüber, wobei besonders Zürich den allgemeinen Unwillen auf sich zog, da es die Untertanen durch seine Versprechungen zu ihrem Schritt bewogen hatte[5]). Luzern erklärte erregt, es könne dies nicht länger dulden, zumal sein eigenes Gebiet an der Grenze der Ämter von der Ansteckung durch den ketzerischen Glauben unmittelbar bedroht sei. Nichts anderes bleibe übrig, als sich mit den Waffen in der Hand gegen Zürichs

---

[1]) Strickler II. 388.
[2]) E. A. IV. 1 b. 106 (III.)
[3]) Murus et Antemurale. III. p. 90—93.
Jahrzeitbuch von Wohlen p. 530.
[4]) Strickler II. 405.
[5]) E. A. IV. 1 b. 107. (a, b).

Anmassung zu wehren, die immer schlimmer werde, je länger man warte. Obgleich die vier andern Orte Luzerns Ausführungen beipflichteten, wurden doch noch keine definitiven Entschlüsse über den Krieg gefasst. Dagegen sprach man davon, es befänden sich in den Freien Ämtern, z. B. in Meyenberg, Muri, Hitzkirch, Sarmenstorf u. s. w., noch viele fromme Leute, die zum alten Glauben der V Orte halten wollten; um diese Gutgläubigen zu trösten und des Schutzes der V Orte zu versichern, beschlossen diese, eine Gesandtschaft in die Ämter zu verordnen, die gleichzeitig sich über die bei den andern Gemeinden herrschende Stimmung und Gesinnung vergewissern sollte. Die zu dem Zwecke bezeichneten Boten erhielten den Auftrag, sich in Sins zu treffen und am nächsten Dienstag (1. Juni) mit der Erfüllung ihres Auftrages in Meyenberg zu beginnen.

Uri, das an der Regierung der Ämter keinen Anteil besass und sich korrekterweise weigerte, an der Botschaft teilzunehmen, wurde von den übrigen Orten vergeblich ersucht, sich nicht von ihnen zu sondern. — Die Gesandten der vier andern Orte traten ihre Mission daher allein an[1]) und erschienen zum festgesetzten Termin in Meyenberg; dort brauchten sie die Stimmung nicht lange zu sondieren; die ganze Gemeinde erklärte einhellig, beim alten Glauben bleiben und den Eid, den sie dem Landvogt geschworen, halten zu wollen. Dagegen bat sie um treues Aufsehen und ersuchte die V Orte, weil sie Mangel an Waffen habe, um 100 Spiesse. — Nicht gleich befriedigend war der Erfolg der Gesandtschaft in Muri, obgleich der Landvogt die Gemeinde an die geschworenen Eide erinnerte. Als er die Aufforderung ergehen liess, es sollten alle, die die Eide zu halten gedächten, zu ihm stehen, traten etwa 140 Mann auf seine Seite, ungefähr 70 aber erklärten, sie wollten zum Gotteswort halten, „es mües ee grund und boden kosten".

Immerhin war auch hier die Mehrheit auf Seite der V Orte, und diese wurden von ihr ebenfalls um getreues Aufsehen und um Aushülfe mit Steinen, Pulver und 40 Spiessen ersucht. — Von Muri verritten die Abgeordneten nach Boswyl, dessen Einwohnerschaft sich sehr zurückhaltend zeigte; einige liessen merken, dass sie Anhänger

[1]) E. A. IV. 1 b. 111.

des Gotteswortes seien. Die Gemeinde wollte in weltlichen Dingen auch ferner allen Orten gleichmässig gehorsam sein, über den Glauben aber sich zuerst mit den obern und niedern Ämtern beraten und die Antwort den V Orten zusenden.

Sarmenstorf teilte den Boten mit, es habe die Zumutungen von Wohlen und Vilmergen, sich den Neugläubigen gleichförmig zu machen, zurückgewiesen, und sei gewillt, der Mehrheit der Orte zu gehorchen; es führte ausserdem über jene zwei Dörfer Beschwerde. Der Aufforderung an Gegner des alten Glaubens, sich jetzt offen zu erklären, damit man bei dem Mehr bleiben könne, wurde keine Folge geleistet. Die Haltung dieser Gemeinde, die vorher doch sich als eine der ersten für die Reformation entschieden, muss befremden; entweder hat die Furcht vor den V Orten der altgläubigen Partei wieder zum Siege verholfen, oder lokale Streitigkeiten mit Vilmergen und Wohlen haben die Umstimmung, die nicht von langer Dauer war, herbeigeführt.

Die nächste von den Gesandten befragte Gemeinde war Hitzkirch, das eine sonderbar gewundene Erklärung abgab; es erklärte zwar, beim Alten bleiben zu wollen, begehrte aber dennoch, dass der Gemeinde das Gotteswort verkündigt werde, und führte Klage, dass es statt dreier Priester nur einen besitze; sobald einer da sei, der das Gotteswort predige, müsse er fort, da ein Teil ihn nicht dulden wollte; die Mehrheit der Einwohner bat daher, ihnen zu neuen Predigern zu verhelfen; die ganze Gemeinde sprach sodann die Bitte aus, ihre Herrn möchten doch jetzt keinen Krieg anfangen, denn die Landleute besässen nichts, als was gerade auf dem Felde stehe, und würde die Ernte verdorben, so müssten sie Hungers sterben. — Eine nochmals vorgenommene Abstimmung über den Glauben ergab eine Majorität dafür, dass man einen Prädikanten annehmen und „bei der Wahrheit schützen“ wolle; falls er verklagt würde, wünschte man, dass der rechtliche Entscheid in Hitzkirch erfolge; unter dieser Bedingung versprach die Gemeinde, den VI Orten gehorsam sein und keines den andern vorziehen zu wollen; sie beschwerte sich zum Schlusse noch über die Nachbarn von Münster, welche die Hitzkircher Ketzer und Tagdiebe schalten, und bat, für Unterdrückung von solchen Reden zu sorgen.

Zeigte diese Antwort auch deutlich, dass die Mehrheit der Bevölkerung in Hitzkirch dem neuen Glauben zugetan war, so

sprach aus ihr zugleich die grosse Angst, es mit den V Orten ganz zu verderben; das ist begreiflich, da Hitzkirch, so nahe an der Grenze Luzerns, einem Angriff im Falle eines Krieges, der den Bauern um diese Jahreszeit am wenigsten erwünscht kam, in erster Linie ausgesetzt war. Ein Krieg schien in der Tat nun kaum mehr zu vermeiden, denn von allen Seiten zogen sich die Wolken zusammen und der drohende Ausbruch veranlasste die Gesandten, von einer Fortsetzung ihrer Rundreise Abstand zu nehmen und nach Hause zurückzukehren. In Zürich war ihr Umritt als kriegerische Absicht gedeutet worden und man vernahm dort dunkle Gerüchte von einem Sturm, der demnächst in den Freien Ämtern ergehen solle[1]).

Der erste Kappelerkrieg.

Was war die Ursache, dass gerade im Monat Juni der Konflikt zwischen den katholischen und reformierten Orten in solcher Weise sich verschärft hatte? Noch schwebte ungelöst zwischen Bern und Unterwalden der Streit wegen der Verletzung bernischer Landeshoheit und nun sollte im Beginne des Monats Unterwalden an die Reihe kommen, die gemeinen Herrschaften mit seinen Vögten zu besetzen; dass die ihr Möglichstes tun würden, um in ihren Gebieten der Ausbreitung der Reformation entgegenzuwirken, konnten Zürich und Bern voraussehen. Willkommen war es daher beiden Städten, in der Verweigerung einer Genugtuung von Seite Unterwaldens eine Handhabe zu besitzen, um sich der Einsetzung der Unterwaldner Vögte zu widersetzen. Es handelte sich zunächst nur darum, den Landvogt von Baden am Antritt seines Amtes zu verhindern, da Bern, welches allein ein gewisses Recht zum Vorgehen gegen Unterwalden besass, keinen Anteil an der Regierung der Freien Ämter hatte. Zürich aber drängte zum Krieg und liess durch seine Boten am Burgertag zu Aarau den Verbündeten erklären, dass es für wünschenswert halte, die Vögte Unterwaldens auch in den Freien Ämtern und im Rheintal am Aufreiten zu verhindern[2]). Im Bewusstsein, dass ein so

[1]) E. A. IV 1 b. 111. (Beilage).
[2]) Bullinger R. G. II, 149-151. E. A. IV, 1 b. 106.

verfassungswidriger Schritt den Krieg bedeute, gab es seinen Gesandten Schwyzer und Stoll gleichzeitig den Auftrag, sie sollten auf dem Wege nach Aarau durch Mellingen und auf der Rückkehr durch Bremgarten reiten und beide Städte zum Aufsehen mahnen; wenn die Unterwaldner in grosser Zahl kämen, sollten nicht mehr Leute eingelassen werden, als jede Stadt bemeistern könne. Mellingen gab auch wirklich die Zusage, es werde dem Vogt von Unterwalden den Aufritt nach Baden wehren, wogegen Bremgarten das als unmöglich erklärte, da es seinen Huldbriefen widerspreche[1]).

In Bern war man auch jetzt wieder viel zurückhaltender als in Zürich und wollte zunächst nur nach Luzern schreiben und dort Recht bieten; wenn das nicht gewährt werde, dann allerdings sei man gesonnen, zu handeln und den 1. Eidgenossen von Zürich Bünde und Burgrecht „dapferlich zu halten". Mit Zürichs Vorschlag, die Vogteien des Rheintals und der Freien Ämter betreffend, zeigte sich Bern wenig einverstanden[2]).

Diese Zurückhaltung befriedigte die Zürcher gar nicht; sie erklärten, sie seien fest entschlossen, den Aufritt des Vogts zu hindern und hätten hiezu bereits die erforderlichen Anstalten getroffen, sowohl in Mellingen wie in Bremgarten und Baden; das sagten sie nur zur Ermutigung, da Bremgarten, wie wir sahen, Zürichs Absichten nicht entgegengekommen war und Baden fest zu den V Orten stand, folglich nur auf Mellingen gezählt werden konnte. Bern mahnte von neuem zur Vorsicht und berichtete „zuo hocher geheimbd" von einem Plane der Unterwaldner, den seine Späher in Luzern ausgekundschaftet hatten; nach ihrer Aussage sollte der Landvogt Anton Adacher von Unterwalden nächsten Samstag (5. Juni) in Luzern zu Morgen essen, und dann in Begleitung von 15—25 Reitern sich nach Muri begeben, „auf dem Fusse" gefolgt von 300 Luzernern zur Abwehr eines etwaigen Angriffs; erwiese sich diese Mannschaft zu schwach, so sollte in Luzern und überall in der Umgegend Sturm geläutet werden und jeder Auszüger sich durch ein aufgestecktes Tann-

---

[1]) Reg. d. Stadtarch. Mellingen (Arg. XIV. p. 178). E. A. IV, 1 b. 109. Ratsprot. Bremgarten.

[2]) E. A. IV, 1 b. 115.

ästchen und eine Feder kenntlich machen. Die Leute in den Freien Ämtern seien willig, den ihnen bestimmten Vogt „thenig“ zu empfangen und hätten sich zu diesem Zwecke versammelt. Tags vorher, am 2. Juni, hatte bereits Abt Joner in Kappel, der Zürich der vorgeschobnen Lage seines Ortes wegen schon mehrfach gute Nachrichten mitgeteilt hatte, melden lassen, die V Orte wollten, wie er vernehme, ihren Landvogt von Unterwalden demnächst aufführen und hätten dazu bereits 200 Mann verordnet; diese hätten im Sinne, nächsten Freitag abend (4. Juni) im Kloster Muri zu übernachten. Von den V Orten seien auch viele grausame Drohungen laut geworden und der Abt von Muri befinde sich zu Luzern, „wo er vil gepöchs tribt“ [1]).

Ähnliches teilte eine Abordnung der Freien Ämter mit, die ungefähr zur selben Zeit in Zürich erschien, um dessen Rat und Hülfe zu erbitten, da die V Orte gedroht hatten, „den götzenbrand“ an ihnen zu rächen. Die Gesandtschaft war von einer Versammlung der Freiämtler, welche der Untervogt Haus Zubler von Wohlen aus Besorgnis vor den Absichten der V Orte berufen hatte, abgeschickt worden [2]).

Die Gemeinde Bünzen verordnete eine besondere Botschaft nach Zürich, um ihren etwas später als in den übrigen Gemeinden erfolgten Anschluss an die neue Lehre mitzuteilen, und um Schutz, sowie Verordnung eines Prädikanten zu erbitten.

Dem Verlangen wurde von Zürich gerne entsprochen; Bünzen erhielt Schutz und Schirm zugesagt und es musste nur versprechen, sich der weltlichen Obrigkeit in der Entrichtung von Zinsen, Zehnten und Gefällen nicht zu widersetzen [3]).

Während dies in Zürich geschah, erschienen am 3. Juni zu Wohlen, wo die von Zubler einberufne Versammlung sich auf etwa 150 Mann verstärkt hatte, der Zürcher Ratsherr Peter Meyer und der frühere Landvogt der Freien Ämter, Thomas Meyer, nunmehr Schultheiss seiner Vaterstadt, und teilten den neun reformierten Kirchgemeinden und Bünzen mit, Zürich habe auf dringendes Ansuchen Berns das Aufreiten des Vogts bewilligt, um nicht als Urheber eines Krieges zu erscheinen; die Ämter möchten desswegen

[1]) Strickler II. 423.
[2]) Bullinger R. G. II. 153.
[3]) Strickler II. 427.

jedoch keineswegs besorgen, den V Orten preisgegeben zu werden, denn man sei entschlossen, die ihnen erteilten Zusagen treu zu halten; die biderben Leute sollten ihrerseits nur tapfer und handfest sein und gute Wachsamkeit üben; falls ihnen jemand dafür Übles antun wollte oder sie zur Annahme des Ferdinandeischen Bündnisses zu nötigen suchte, sollten sie dergleichen Zumutungen entschieden abweisen; Zürich und wohl auch Bern werde sie schirmen, wenn sie der Landvogt im Namen der andern Orte strafen wolle. Nur eins bedangen sich die Boten von den Ämtern aus: sie sollten sich in acht nehmen, dem Gegner nicht durch herausforderndes Verhalten Anlass zu Feindseligkeiten zu geben, und das Kloster Hermetschwyl einstweilen in Ruhe lassen, da gegründete Hoffnung vorhanden sei, es werde sich dem reformierten Glauben bald anschliessen.

Von Wohlen verritten beide Boten nach Bremgarten, das sie zu treuem Aufsehen über die Freien Ämter und zur Wachsamkeit aufforderten[1]).

Man ist anfänglich erstaunt, zu sehen, dass Zürich nun mit einem Male Bern nachgegeben hat und friedliche Worte im Munde führt. Aber es waren blosse Worte; der Rat wusste ja bereits von den Rüstungen der V Orte, den Aufritt ihres Vogtes mit bewaffneter Hand zu erzwingen. Wurde dies auf die nächsten Tage festgesetzte Unternehmen ins Werk gesetzt, so konnte Zürich von Gewalt reden und hatte den Schein des Rechtes für sich, zugleich aber auch den Krieg, den es wünschte.

Seinen Absichten kam nun vorzüglich zu Statten, dass just um diese Zeit der reformierte Pfarrer Jakob Kaiser in Schwyz verbrannt wurde, eine Tat, die in der ganzen reformierten Eidgenossenschaft die grösste Erbitterung gegen die katholischen Orte weckte. Jetzt, wo die allgemeine Stimmung so günstig war, konnte wohl etwas gewagt werden; kaum war also Seckelmeister Edlibach mit der Nachricht von Kaisers Hinrichtung aus Schwyz zurückgekehrt, so sandte ihn der Rat von Zürich (am 4. Juni) nach Bremgarten zu den zwei Ratsboten Meyer mit der Instruktion, sie sollten sich alle drei wieder nach Wohlen verfügen und mit den dort versammelten Landleuten ins Kloster Muri legen, um

[1]) Strickler II. 426.

eine gewaltsame Ueberrumpelung durch die V Orte zu verhindern[1]). In Wohlen waren etwa 200 Mann unter ihrem Amtsfähnchen beieinander, die sich den Ratsboten gegenüber bereit erklärten, alles zu tun, was Zürich wünsche. Die Schar brach also nach Muri auf und bemächtigte sich des Klosters, ohne auf Widerstand zu stossen. Dabei fiel ihnen der abgehende Landvogt, der sich gerade zu dieser Zeit hier befand, um das Eintreffen seines Nachfolgers und des Vogts von Baden zu erwarten, in die Hände. Er sowohl wie der Abt Laurenz von Heidegg wurden von den Boten festgehalten, obwohl Radheller darüber in gewaltigen Zorn geriet und aufs ernstlichste verlangte, man solle ihn reiten lassen; er erbot sich schliesslich zu einem Versuch, den Aufzug des neuen Vogts zu verhindern und dadurch dem Krieg vorzubeugen, wenn man ihn freigebe. Nichtsdestoweniger wurde ihm nur gestattet, zu schreiben und die Boten durchlasen den Brief, ehe er abgeschickt wurde. Dies Verfahren erscheint um so feindseliger, als bisher der Krieg noch gar nicht erklärt und von seiten der V Orte noch nichts geschehen war, was solche Massregeln rechtfertigte; allerdings hatte man im Kloster Zurüstungen bemerkt, die darauf schliessen liessen, dass in nächster Zeit der Landvogt und sein Gefolge erwartet wurden, und Äusserungen Radhellers hatten diese Wahrnehmungen bestätigt. Da aber immer noch Verhandlungen zwischen den Parteien im Gange waren, und Bern, Freiburg, Solothurn und Basel sich fortwährend um Erhaltung des Friedens bemühten, bedeutete Zürichs Vorgehen eine absichtliche Provokation; Zürich hatte zudem sogar noch am 5. Juni durch Joner in Kappel Bericht erhalten, dass die Pläne der V Orte keineswegs bestimmt seien und die gewaltsame Aufführung des Landvogts vielleicht wieder aufgegeben werde[2]).

Während die Zürcher Boten im Kloster lagen, lief in Muri ein ansehnlicher Haufe von Landleuten aus den Ämtern zusammen, der von ihnen darauf vereidigt wurde, der Stadt Zürich in ihrem Vorhaben nach Kräften zur Seite stehen zu wollen[3]).

Das meldeten die Boten nach Hause, teilten zugleich aber mit, der gefangene Radheller habe merken lassen, dass man den

[1]) Bullinger R. G. II. p. 154. Val. Tschudi, Ref. Chron. p. 385.
[2]) E. A. IV, 1 b. 119 [p].
[3]) Bullinger R. G. II, p. 154.

Landvogt und sein bewaffnetes Geleite erwarte. In Zürich entschloss man sich auf den Bericht hin, die Ämter in Muri durch ein Fähnchen Kriegsvolk zu verstärken. Es brachen daher in der Frühe des 5. Juni 500 Mann zu Fuss unter Hauptmann Ulrich Stoll und Fähndrich Rahn mit 4 Feldgeschützen und mehreren Hakenbüchsen nach den Freien Ämtern auf, gelangten nachmittags nach Bremgarten und marschierten von da sofort nach Muri weiter, wo sie gegen Abend ankamen[1]). Den Abgang dieser Truppen meldete Zürich zur nämlichen Stunde, als sie die Stadt verliessen, nach Bern[2]) und forderte es auf, laut Bündnis und Burgrecht sich seinem Vorgehen anzuschliessen. Bern zeigte sich jedoch über die rasche Handlungsweise der Verbündeten durchaus nicht erfreut und machte keine Miene, zu den Waffen zu greifen; vielmehr sandte es jetzt in Eile Boten nach Lenzburg, die zum Frieden reden sollten; nur im Falle, dass Zürich oder Bern an Land und Leuten angegriffen würden, wollte es gestatten, dass in der Grafschaft Lenzburg das Aufgebot ergehe und man den zu Muri liegenden Zürchern zuziehe. Dagegen erhielten Freiburg und Solothurn von Bern Mahnbriefe; beide Städte hatten sich bisher am meisten um die Erhaltung des Friedens bemüht und schickten auch nun wieder Gesandte an die streitenden Parteien, um zwischen ihnen zu vermitteln. Die Gesandten passierten auf ihrem Wege von Luzern auch Muri, wo trotz der Ankunft der Zürcher Truppen eine keineswegs rosige Stimmung herrschte: die Hauptleute hatten gehofft, bei ihrem Erscheinen etwa 500 bewaffnete Bauern vorzufinden; statt dessen konnten sie kaum 100 Mann aufbringen, nicht genug, um die Wachen damit zu besetzen; denn die meisten Ämtler hatten sich nach kurzer Zeit wieder nach Hause verlaufen[3]). Allerdings schien jetzt die Gefahr noch nicht sonderlich dringend, da man noch nichts von einem Aufbruch der Gegner hörte.

Als Hauptmann und Räte der Zürcher nun durch die Schiedboten von Solothurn und Freiburg von dem Anerbieten Unter-

[1]) Strickler II, p. 441. Bullinger R. G. II, p. 155.
[2]) E. A. IV, 1 b. 119 (V, VII).
[3]) Für das Vorgehende und Folgende:
E. A. IV, 1 b. 199. (VIII, IX, X, XIII, XIV, XV, XVI, XIX, XXII, XXIII, XXIX).

waldens vernahmen, seinen Handel auf der Tagsatzung zu Baden zum Austrag bringen zu lassen, baten sie selbst ihre Obern in Zürich, nach Bremgarten rücken zu dürfen, da ihr Aufenthalt in Muri den V Orten ein Dorn im Auge sei und die Friedensverhandlungen erschwere; im Falle eines Angriffes glaubten sie sich ohnehin zu wirksamem Widerstande zu schwach. Auch Bern ersuchte Zürich, seine Truppen von Muri heimzurufen: die üble Stimmung derselben war noch gesteigert worden durch die getäuschte Erwartung auf den Beistand des Vogts von Lenzburg; dieser hatte am 7. Juni zwei Leute nach Muri abgeschickt und allerdings im Notfall Unterstützung zugesagt; doch machte er auf die grossen Kosten aufmerksam, die das verursachen müsste, und erklärte, vor drei oder vier Tagen könnten die Berner unmöglich anlangen[1]).

Mit solchen zweifelhaften Versprechungen war den Zürchern, die jeden Tag den Angriff eines überlegenen Heeres erwarten mussten, wenig gedient. Ratsherr Edlibach wandte sich daher an die Berner Boten in Lenzburg und ersuchte sie nochmals dringlich, den Zürchern in Muri Hülfe zu bringen, erhielt aber nur Vorwürfe, dass Zürich hinter dem Rücken Berns gehandelt habe, und das dürftige Versprechen, das Gesuch an die Obern nach Bern berichten zu wollen[2]). Der Rat von Zürich sah sich daher genötigt, selbst durch eine Gesandtschaft sich in Bern über das Ausbleiben der von Lenzburg erwarteten Hülfe zu beklagen[3]).

Den übelsten Eindruck machte Berns Zurückhaltung bei den Bauern der Freien Ämter, von denen nun auch die meisten übrigen, welche bisher in Muri ausgehalten hatten, ihr Fähnchen verliessen und sich nach Hause begaben. Hauptmann Stoll machte seinen Obern in Zürich davon Anzeige, konnte aber melden, dass das Verhalten seiner Kriegsleute gut sei und zu keinen Klagen Anlass gebe[4]); auch der Abt von Muri erweise sich ihnen sehr gefällig und entgegenkommend.

---

[1]) Strickler II. 449.
[2]) Bullinger R. G. II. p. 558-560.
[3]) E. A. IV, 1 b. 124 (Beil).
[4]) Strickler II. 449.

Eine Botschaft von Bern, die am 8. Juni mittags in Muri erschien, gab den Zürchern die Gewissheit, dass sie auf Hülfe von dort nicht zählen dürften[1]); desto mehr erfreute sie, als tags vorher von andrer Seite Unterstützung anrückte, nämlich von Bremgarten. Von dort zogen am 7. Juni 60 Mann unter Führung von Schultheiss Mutschli aus, kurz darauf von weitern 50 Kriegsleuten gefolgt, bei denen sich auch der junge Bullinger befand. Diese letztere Schar traf die Truppen Stolls, die sich beim Herannahen des V-örtischen Heeres von Muri zurückgezogen hatten, in Bünzen, gleichzeitig mit einem Freifähnchen von 300 Mann, das Jörg Göldli von Zürich heranführte[2]).

Die V Orte hatten zu ihren Rüstungen ziemlich lange gebraucht, vielleicht aufgehalten durch die Friedensverhandlungen; nun mussten sie nicht allein sehen, dass Zürich ihren geplanten Handstreich vereitelt hatte, sondern dass es in den von ihm besetzten Ämtern als Herr schaltete und die Untertanen sich huldigen liess[3]). Seine kriegerischen Absichten sprachen sich damit unverhehlt aus, so dass die V Orte jetzt nicht länger zögern durften, zu den Waffen zu greifen.

Luzern hatte schon am 6. Juni nachts eine Besatzung mit Geschütz und Hakenbüchsen in das Johanniterhaus Hohenrain, nahe an der Grenze der Freien Ämter, gelegt[4]) und eine Mannschaft nach Meyenberg gesandt, um dieses Dorf, dessen Bewohner „der nüwen sect gar abhold, widerspännig und desshalb versamlet waren", zu schirmen. Am 8. Juni zog das Panner von Luzern, das sich in Root gesammelt hatte, mit neun Geschützen nach Meyenberg, wo es mit lautem Jubel empfangen wurde. Vereint mit dem Meyenberger Amtsfähnchen, dem Feldzeichen der katholischen Freiämter, rückten die Luzerner gegen Muri. Die Zürcher Besatzung des Klosters, von dem Herannahen einer überlegenen Streitmacht unterrichtet, zog sich auf Befehl der Obern in ziemlicher Eile und unter Hinterlassung zahlreicher Effekten nach Besenbüren zurück[5]);

---

[1]) Strickler II. 455.

[2]) Bullinger R. G. II. p. 160 f. — Strickler II. 456.

[3]) Strickler II. 460.

[4]) Strickler II. 471 (b), 472. Bull. R. G. II. 160-161. — Salat R. Chr. p. 220-222. — E. A. IV, 1 b. 119 (IX).

[5]) Salat p. 222. Vgl. E. A. IV, 1 b. 378.

folgenden Tags wich sie nach Bünzen, wo das von Zürich verordnete Freifähnchen Jörg Göldlis und die Verstärkung der Bremgartner zu ihnen stiess. Die vereinigten Truppen rückten nach Bremgarten und trennten sich hier; die Bürger dieser Stadt blieben zu deren Schutze daheim, während die Zürcher, von dem Fähnchen der Freien Ämter begleitet, zu ihrem Hauptheer in Kappel stiessen[1]).

Muri wurde Donnerstag den 10. Juni von den Luzernern besetzt, die dort übernachteten und Freitags gegen Baar rückten, wo die Hauptpanner der V Orte lagen; unterwegs unterwarfen sie sich alle Dörfer der Freien Ämter[2]), durch welche sie zogen. Muri, Hitzkirch u. s. w. In der Nacht erging durchs ganze Reusstal der Sturm, und auf den Höhen verkündeten angezündete Feuer der Gegend die Gefahr.

Bei Kappel und Baar lagen sich die Heere der Reformierten und Katholischen gegenüber und man glaubte, mit Sicherheit eine Schlacht erwarten zu müssen. Zürich hatte am 8. Juni den Vermittlungsvorschlägen der Schiedorte geantwortet, es handle sich jetzt nicht mehr bloss um das Aufreiten unterwaldnerischer Vögte; seine Absicht sei, die günstige Gelegenheit wahrzunehmen, um den Freien Ämtern Freiheit des Glaubens gegenüber den Bedrückungen der Vögte zu sichern und sie vor der Rache der V Orte zu schützen; auch wollte man von diesen in Sachen des Östreichischen Bündnisses und der Glaubenslästerungen ein Nachgeben erzwingen[3]). Daher erklärte Zürich am 9. Juni offen seinen Gegnern den Krieg[4]) und mahnte seine Bundesgenossen zum Beistand. Erst am 16. Juni folgten die Berner dieser Aufforderung und nahmen mit 27 Fähnchen, darunter denen von Basel, Biel und Mühlhausen, bei Bremgarten Stellung; hier blieben sie bis zum 24. Juni, worauf sie Anstalten machten, nach Kappel aufzubrechen, weil sie die zur Feier des Friedensschlusses gelösten Freudenschüsse für Zeichen einer Schlacht hielten; sobald sie ihres Irrtums inne wurden und Kunde vom Abschluss des Friedens erhielten, kehrten sie wieder um[5]).

[1]) Bullinger R. G. II. p. 161. Strickler II. 472.
[2]) E. A. IV, 1 b. 127. Bullinger R. G. II. p. 161.
[3]) E. A. IV, 1 b. 122. T.
[4]) E. A. IV, 1 b. 123. [1].
[5]) Strickler II. 47, 1 b. 535, 552. — Bullinger R. G. II. p. 179-180.

Bremgarten und Mellingen zeigten sich während der Zeit bis zum Friedensschluss der reformierten Sache sehr ergeben. Ersteres setzte auf Zürichs Verlangen den ehemaligen Schultheissen Honegger in Verhaft und inquirierte ihn auf der Folter über seine Umtriebe mit den V Orten, ohne jedoch viel aus ihm herauszubekommen[1]). In Mellingen suchte man den Zürchern damit zu dienen, dass man den V Orten die Proviantzufuhr sperrte[2]).

Dank den Vermittlungsversuchen der Schiedorte, deren Boten beständig zwischen beiden Lagern hin- und hergeritten waren, kam der 1. Landfriede am 24—25. Juni zu stande, ohne dass in diesem sogenannten Kriege Blut vergossen wurde[3]). Freilich war ein solcher Ausgang gar nicht nach dem Willen Zürichs, das die Vorteile seiner Lage gerne viel intensiver ausgenützt hätte und sich nur mit Widerstreben dem Willen seiner friedfertigern Bundesgenossen fügte.

Immerhin konnte es mit dem Friedensvertrag zufrieden sein da doch die wesentlichsten Forderungen der Reformierten darin zugestanden waren, in erster Linie die Herausgabe des Ferdinandeischen Bündnisses. Für die Lage der Freien Ämter kommen vorzüglich die Artikel I, VIII und IX des Friedensinstrumentes in Betracht[4]).

Art. I bestimmte zunächst, dass kein Ort zum Glauben genötigt werden dürfe; was die gemeinen Herrschaften anbelange, sollten die Gemeinden, welche die Messe bereits abgeschafft und die Bilder verbrannt hatten, nicht an Leib, Ehre und Gut gestraft werden; wo jedoch „die mess und ander ceremonia“ noch in Kraft seien, sollten die Leute nicht davon gedrängt und ihnen auch keine Prädikanten geschickt werden. In jeder Gemeinde soll das freie Mehr über Beibehaltung oder Abschaffung der Messe entscheiden.

In Art. VIII war festgesetzt, dass alle Zusagen und Mandate, welche die sechs Städte, Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mühlhausen und Biel des göttlichen Wortes halb gegeben, in

---

[1]) Strickler II. 533, 535, 557, 565, 573 b, 583 a. — E. A. IV, 1 b, 131 (2). Salat R. Chr. p. 233.

[2]) Strickler II. 601. Reg. v. Mell. 450. (Arg. XIV.).

[3]) Strickler II, 589. E. A IV, 1 b. 135, 136.

[4]) E. A. IV, 1 b. Anhang VIII.

Kraft bleiben sollten, und dort, wo man Messe, Kirchenzierden und Bilder beseitigt, niemand deswegen angefochten werden dürfe.

Der Art. IX enthielt für alle, welche den beiden streitenden Parteien zugezogen waren, im besondern auch für Bremgarten, Mellingen und die Freien Ämter, die Versicherung völliger Straflosigkeit.

Religiös-politische Propaganda Zürichs.

Die Bestimmungen des Landfriedens liessen Zürich für seine Agitation in den Vogteien ziemlich freie Hand und in der Unbestimmtheit, womit die Kompetenzen der einzelnen Orte in den Religionsangelegenheiten der gemeinen Herrschaften umgrenzt waren, lag bereits der Keim eines neuen Krieges. Denn es kam Zürich jetzt, da es sich als Sieger fühlte, weniger als je darauf an, die Rechte der mitregierenden Orte zu achten, sobald es sich darum handelte, seinem Glauben neue Anhänger zu verschaffen. Die Art und Weise, wie es in den Vogteien verfuhr, zeigt die zwar drastische, aber in der Hauptsache zutreffende Schilderung Hans Salats[1]): „als nun dise uffruor und ze feld züchen dermass geendet, menklich widrum zuo hus und hein kam, suchtend die secter von stund an (ja ouch ee man uss dem feld kam) ingang, grübletend, spitztend, fündletend die meinungen im friden, gabend den ouch durch alle welt vil anders uss, dann an im selbs was, namlich, wie die V ort den unglouben ouch müesstend lan fürgan in iren stetten, landen und gebieten, item sie hättend niemand me ze werren, weder in gemeinen herrschaften noch andren orten, sunder möcht mengklich jetz fry glouben annemmen, meeren, was jedem gfellig und anmüettig wär, ouch nun all ir fürnemmen, vorig ussgangen gebott, geheiss und mandat all kreftig und erhalten, und wurde um unlang zuo tuon syn, so wärend die V ort ouch gar by irem gotzwort“ u. s. w.

Schon am 30. Juni fand Zürich Gelegenheit, sich in die Verhältnisse Bremgartens einzumischen, als dort die Ratswahlen statt-

[1]) Salat, R. Chr. p. 237.

finden sollten; es sandte, um der reformierten Partei dabei Rückhalt zu gewähren, den Pannerherrn Schwyzer hin, und der Ausgang der Wahlen fiel daher ganz nach seinem Wunsche aus[1]). Es wurde von jetzt ab in Bremgarten streng darauf gehalten, dass jeder Burger die Predigt besuche; zahlreiche flüchtige Reformierte aus andern Gegenden wählten die Stadt zum Zufluchtsort und namentlich die vertriebenen Rottweiler fanden hier ein freundliches Asyl[2]).

Nicht minder entschieden standen die Mellinger zur Reformation und der Übermut des Sieges reizte sie sogar, ihren Nachbarn zu Baden mit Beseitigung der Kirchenbilder zu drohen, was ihnen vom Rate zu Baden eine energische Warnung eintrug[3]). Durch den Rückhalt an Zürich ermutigt, wagten sie sodann, auch die Herausgabe von Jahrzeiten und Kirchengütern, welche einst die Segesser und andere gestiftet hatten und nun zurückforderten, zu weigern und auf Zürichs Rat diese Gottesgaben den Armen zuzuwenden[4]).

In den Freien Ämtern erhielt die Reformation jetzt gleichfalls wieder entschiedener die Oberhand, zunächst in Hitzkirch, dessen Haltung vor dem Kriege schwankend gewesen war. Die Gemeinde hatte schon im Februar 1529 einen Prädikanten, der ihr den neuen Glauben verkündete, doch hatten ihn die V Orte damals durch den Landvogt verhaften lassen, weil er sein früheres Amt als Helfer abgelegt habe, um Küfer zu werden, und nun ohne Befugnis predige[5]). Am 13. August konnte Mülinen seinem Freunde Zwingli melden, das Amt Hitzkirch habe sich zum zweiten Male mit grossem Mehr für das Gotteswort entschieden und er sei von der Gemeinde beauftragt, ihr einen geeigneten Prädikanten zu bestellen; er bat Zwingli deshalb, ihnen einen frommen, gelehrten, tapfern Mann zu senden, „der das völlkly mitt heitterm verstand uff die recht weid fürtte". Der jetzige Prädikant genüge, da man rings von Widersachern umgeben sei, dem Bedürfnisse nicht, auch steckten die Leute hier noch tief in allem Ceremonienwesen und je bälder, desto besser müsse man sie herausreissen, da sie nach dem Gottesworte

[1]) Strickler II. 629.
[2]) Salat R. Chr. p. 253. Bull. R. G. II. p. 220.
[3]) Reg. von Mellingen 453. (Arg. XIV. p 179).
[4]) Reg. von Mellingen 455. (Arg. XIV. p. 180). E. A. IV. 1 b. 172.
[5]) E. A. IV. 1 b. 32 h.

durstig seien. Er selbst, Mülinen, habe jetzt lange genug „an diesem Karren gehalten", bis er so weit in Gang gebracht worden sei, und habe sich dadurch viele Drohungen und wenig Gunst seitens der V Orte zugezogen. „Hans Albrecht von Mülinen, bald nit mer commend zu Hitzkilch" ist dies ausführliche Schreiben unterzeichnet[1]).

Nicht ohne Grund schrieb der Komthur, dass die Luzerner Nachbarn der übergetretenen Gemeinde übel gesinnt seien[2]); auch die katholischen Freiämtler, besonders aus dem unweit gelegenen Meyenberg, zeigten sich über den Religionswechsel Hitzkirchs erbost und es kam bald zu gegenseitigen Neckereien, die zuweilen in Tätlichkeiten ausarteten.

Am 10. August, dem St. Laurenzentag, gab es sogar eine ernstliche Schlägerei, als die Meyenberger und Rothenburger auf dem Markte zu Hitzkirch mit Tannästchen am Hute, dem Kampfzeichen der V Orte, erschienen und nach Aussage der Hitzkircher sie durch aufreizende und verächtliche Reden herausforderten. Bei der sich entspinnenden Prügelei gab es nicht weniger als sechs Schwerverwundete, und Zürich sah sich durch dieses Vorkommnis veranlasst, an Luzern und Meyenberg „eben deutsch" zu schreiben und den Fall auch am Burgertag der VI Städte zu Baden zur Sprache zu bringen (23. August). Luzern warf sich zum Anwalt der Meyenberger sowohl wie der Rothenburger, die seine eignen Untertanen waren, auf und stellte speziell die letztern als die Angegriffenen dar; die Hitzkircher hätten sich, nachdem ein leichter Wortwechsel vorhergegangen, mit Sparren, Stangen und anderem bewaffnet und die nächtlicher Weile Heimkehrenden überfallen, wobei ohne Unterschied auch ganz Unschuldige zu Boden geschlagen worden seien. Daher bat Luzern, denen von Hitzkirch nicht zu viel Glauben schenken zu wollen, sondern mit den übrigen regierenden Orten zur Bestrafung der Schuldigen behülflich zu sein, denn es habe keinen Gefallen an solchen Händeln und wünsche Frieden und Ruhe[3]).

---

[1]) Staatsarch. Zürich (A. Freie Ämter). Vgl. Strickler II. 726.

[2]) Vgl. Bull. R. G. II. p. 222. Irrtümlich nennt Bullinger den 4. September als Datum des Übertritts.

[3]) E. A. IV. 1 b. 169 i (und Beil.).

Die Angelegenheit wurde nicht weiter verfolgt, da sich inzwischen die Streitfälle immer mehr häuften und das Verhältnis zwischen den V Orten und Zürich wieder sehr gespannt wurde. Daran trug die willkürliche Art und Weise des letztern in der Handhabung des Landfriedens zum grossen Teile die Schuld; hauptsächlich erregte Zürichs Forderung, dem neuen Glauben auch in ihren Gebieten Duldung zu gewähren[1]), die Entrüstung der V Orte, welche sich mit Recht auf Art. I des Friedens beriefen, worin jedem Ort die Souveränetät in Glaubenssachen gewährleistet war.

Dagegen machten die Reformierten mit der gleichen Berechtigung den V Orten den Vorwurf, dass sie selbst die Friedensbestimmungen nicht einhielten; die V Orte fühlten sich nämlich durch die ihnen auferlegte Kriegsentschädigung in der Höhe von 2500 Kronen sehr beschwert und konnten auch durch die Bemühungen der neutralen Orte nicht zur Zahlung der Summe bewegt werden. Die evangelischen Städte glaubten sich infolge dieser beharrlichen Weigerung berechtigt, eine Pression auszuüben, und verhängten daher am Anfang des Septembers gegen die V Orte eine Proviantsperre. Damit eine solche wirksam sei, mussten Bremgarten und Mellingen zur Teilnahme herangezogen werden, und es wurde deshalb an beide Städte geschrieben, sie sollten sich der Sperre anschliessen und den V Orten den Durchpass wehren[2]).

Um gegen Unfälle sicher zu sein, wurde Mellingen angewiesen, den Vogt von Lenzburg unverzüglich von allem, was sich ereigne, zu unterrichten. Auch Zürich mahnte zur Wachsamkeit und riet, das zahlreich durchziehende Kriegsvolk nicht passieren zu lassen und jeden, der sich sperre, gefänglich einzuziehen.

Als die V Orte sich, durch die Sperre in peinliche Not gebracht, nach fremder Hülfe umsahen, rüsteten Zürich und Bern zu einem bewaffneten Auszug; ersteres machte davon am 14. September dem Untervogt Zubler in Wohlen Anzeige und trug ihm auf, dies den Gutwilligen in Muri und andern Orten ebenfalls mitzuteilen, damit man Wachsamkeit übe und sich in guter Rüstung halte; sollte irgend etwas Verdächtiges sich ereignen, so erhielt er Weisung, das sogleich nach Zürich zu berichten[3]).

---

[1]) Vgl. Bullinger R. G. II. p. 195.

[2]) E. A. IV. 1 b. 180. — Reg. von Mellingen 456, 457, 459. (Arg. XIV). — Reg. von Bremgarten 31, 32. (Arg. VI. p. 70).

[3]) E. A. IV. 1 b. 180 (b.)

In gleichem Sinne schrieb man auch an den Vogt zu Knonau und den Komthur von Hitzkirch, dem von Luzern Drohungen zugekommen waren[1]).

Bern befahl seinem Vogt in Lenzburg, auf ihn, sowie auf die Freien Ämter, Bremgarten und Mellingen, ein wachsames Auge zu haben, für den Fall, dass sie der Sperre wegen angegriffen würden[2]). Auf den Beistand Lenzburgs hatten die Ämtler freilich seit dem letzten kriegerischen Anlass kein grosses Vertrauen mehr und äusserten laut ihre Besorgnis, die Leute der Grafschaft möchten sie im Falle der Not im Stich lassen[3]). Diese Furcht, welche die Berner freilich durch tröstliche Versicherungen zu zerstreuen suchten, bewirkte teilweise wohl, dass die Sperre in den Ämtern nicht ganz nach dem Wunsche Zürichs durchgeführt werden konnte: es gelang den Anhängern der V Orte, diesen immer von Muri, Meyenberg und Merischwanden Korn nach Zug zukommen zu lassen[4]).

Angesichts der Entschlossenheit ihrer Gegner entschieden sich die V Orte endlich doch zum Nachgeben, da sie sich gegenwärtig zu einem Kriege nicht genügend vorbereitet hielten, und auch die Schiedleute wiederum nach Kräften bemüht waren, den Wiederausbruch eines solchen zu verhindern.

Am 22. September erklärten die V-örtischen Boten in Baden, ihre Obern seien zur Zahlung der auferlegten Kriegsentschädigung bereit[5]), begehrten aber, dass der Landfriede von jetzt ab in allen Artikeln buchstäblich gehalten und die Proviantsperre aufgehoben werde; ihre Landvögte sollten in den ihnen zugewiesenen Vogteien ungehindert aufreiten können und die bisher üblichen Jahrrechnungen wieder stattfinden. Die Forderungen wurden in dem sogenannten Beibrief zum Landfrieden genehmigt, und der Tag der nächsten Jahrrechnung auf 4. Oktober festgesetzt; als dessen Haupttraktandum sollte vor allem die Frage des Mehrs in den Glaubensabstimmungen der gemeinen Herrschaften zur Verhandlung kommen.

Gleich nach Abschluss dieses Abkommens machten Zürich und Bern den Untervögten bekannt, es seien den V Orten nunmehr

---

[1]) Strickler II. 837.
[2]) Strickler II. 807.
[3]) Strickler II. 826.
[4]) Strickler II. 813.
[5]) E. A. IV. 1 b. 192 (a, e) Anhang IX. Bullinger R. G. II. p. 212—14.

alle Pässe, Strassen und feiler Kauf wieder erlaubt. Damit war der Friede vorläufig wieder hergestellt, und alle VIII Orte erliessen jetzt gemeinsam am 5. Oktober ein Mandat an sämtliche Untertanen, das Schmähungen und Lästerungen, sowie den Druck von Schmähschriften und -liedern aufs Strengste verbot und Übertreter mit schwerer Strafe bedrohte[1]).

Der Geist der Zwietracht war durch derartige Verordnungen freilich nicht auszurotten, und da man abermals versäumt hatte, den strittigen Artikeln des Landfriedens eine präzisere Fassung zu verleihen, so erhoben sich sofort wieder Irrungen, die den Streit aufs neue entfachten.

In Muri war während des ersten Kappelerkrieges unter dem Einfluss des Zürcher Fähnchens, das im Kloster lag, eine Abstimmung zu Gunsten der neuen Lehre erfolgt, und die Anstellung eines Prädikanten beschlossen worden[2]). Darüber erhoben die Altgläubigen und der Landvogt bei Luzern Beschwerde und behaupteten, es sei bei jener Abstimmung nicht mit rechten Dingen zugegangen; die Neugläubigen wollten jetzt, obgleich der Altgläubigen etwa 40 mehr seien als „der Bösen", die Bilder am nächsten Sonntag aus der Kirche räumen. Luzern teilte das am 4. September den übrigen Orten mit; da man der Ansicht war, solche Handlungen dürfe man, da sie dem Landfrieden zuwiderliefen, nicht dulden, wurde beschlossen, dagegen einzuschreiten. Die Schiedorte wurden ersucht, Zürich als den Urheber jener Vorkommnisse zu veranlassen, sich in diesem „Aufwiegeln und Praktizieren" zu mässigen.

Vogt am Ort, der die Vorstellungen Luzerns überbringen sollte, erhielt die Instruktion, auch selbst nach Muri zu reiten und nötigenfalls mit der Gemeinde zu reden, wenn die andern Orte sich damit einverstanden zeigten[3]).

Die Reformierten in Muri säumten ihrerseits nicht, eine Botschaft nach Zürich zu schicken und dort zu klagen, das im letzten Krieg erfolgte Mehr werde von ihren Widersachern als erzwungen angefochten[4]). Da eine neue Abstimmung voraussichtlich nicht zu vermeiden war, ersuchten sie um eine zürcherische Ratsbotschaft,

[1]) E. A. IV. 1 b. 199. (Note zu z). Bull. R. G. II. p. 216.
[2]) E. A. IV. 1 b. 213.
[3]) Strickler II. 828.
[4]) E. A. IV. 1 b. 213.

welche beim Mehren zugegen sein sollte. Das Begehren wurde gleich bewilligt: der Rat von Zürich schickte Hans Edlibach und Johann Escher nach Muri mit dem Auftrag, dort vor die ganze Gemeinde zu treten und sie entweder zur Anerkennung des früheren Mehrs zu veranlassen oder eine abermalige Abstimmung zu veranstalten. Ferner sollten die beiden Gesandten das Missfallen ihrer Obern darüber zu verstehen geben, dass der Abt von Muri und der Landvogt mit den Gegnern des göttlichen Wortes Umtriebe machten, die Gutherzigen bedrohten, die Böswilligen aber ermunterten, speisten und tränkten, was alles dem Landfrieden und dem Eide des Vogts zuwider sei. Mit letzterem wurden sie noch speziell angewiesen zu verhandeln, weil er sich gegenüber einigen Anhängern der Reformation hatte Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen lassen: so hatte er einen Hans Brunder von Hitzkirch verhindern wollen, dort sein Recht zu suchen, und Konrad Herlisperger von Müswangen sowie Bastian Wagner von Bünzen waren von ihm in Appellationssachen vor die V Orte, statt vor die regierenden VI Orte nach Baden geladen worden.

Da man zu Zürich im Voraus wusste, die Angelegenheit des Mehrs in Muri werde von den V Orten an der nächsten Tagsatzung zu Baden am 5. Oktober zur Sprache gebracht werden, wies man die „Gutwilligen" in Muri an, sich an diesem Tag gegen den Vorwurf, dass das Mehr zum grossen Teil von Fremden gemacht worden sei, zu rechtfertigen, wobei ihnen die Zürcher Gesandten behülflich sein würden; doch wünschte Zürich nicht, dass sie sich in eine rechtliche Erörterung einliessen; es sollten einfach die Verunglimpfungen abgelehnt und der Landfriede angerufen werden[1]).

Die Boten waren weiter instruiert, wenn die Vornahme einer neuen Abstimmung beschlossen würde, zu verlangen, dass sie nicht durch Ober- und Untervögte oder andere Behörden in irgend einer Weise gehindert und beeinträchtigt werde, dass ferner in den gemeinen Herrschaften alle, die über 14 Jahre alt seien, Stimme haben sollten, wenn es sich um das Gotteswort handle; „diewyl dise sachen die conscienz und unser aller, alder und junger, seligkeit belangend und der jung wol bald in disen Dingen verstand und gnad von Gott haben mag als etwa ein alter".

[1]) Strickler II. 857.

Auf der Tagsatzung[1]) riefen diese Forderungen Zürichs eine erregte Diskussion hervor, denn die V Orte wollten ihre Begründung, die sich auf den Artikel VIII des Friedens stützte, nicht anerkennen, sondern erklärten, das Mehr in Muri sei erzwungen, in aller Unruhe geschehen, als die Zürcher dort mit ihrem Fähnchen einrückten, und manche, darunter viele Fremde, hätten sich mit Waffen an der Abstimmung beteiligt; wenn Zürich auf Beibehaltung des erfolgten Mehrs beharre, müsste vielleicht die Mehrheit sich der Minderheit unterwerfen und das widerspreche völlig dem Frieden, wonach die Majorität zu entscheiden habe und niemand zum Glauben genötigt werden dürfe.

Die andern fünf Burgerstädte, um ihre Ansicht befragt, meinten, sie hätten zwar in jenen Herrschaften nichts zu gebieten, wollten Zürich aber nicht von seiner Zusage, die es den Reformierten bei Anlass der Abstimmung gegeben, drängen, sofern die von Muri bei jenem Mehr bleiben wollten; sollten die Bauern jedoch so leichtfertig sein, von ihrer frühern Meinung wieder abzufallen, dann sei Zürich zur Haltung seiner Zusage nicht weiter verpflichtet; man möge also die Leute von Muri jetzt nochmals mehren lassen, wie dies auch Wettingen und Zurzach gestattet worden war, und sich dann nach dem Ausgang dieser Abstimmung richten. Weder Zürich noch die V Orte erklärten sich jedoch mit diesem Vorschlage einverstanden[2]).

Durch das Zureden Berns und Basels[3]) bewogen, zeigte sich Zürich an einer der folgenden Tagsatzungen, die am 28. Oktober in Frauenfeld abgehalten wurde[4]), bereit, eine neue Abstimmung in Muri zuzulassen, doch knüpfte es seine Konzession an die Bedingung, dass nur die zum Kirchspiele gehörigen Landleute und Hintersässen stimmen dürften, nicht aber „die pfaffen zuosampt iren kinden, diensten, versöldeten und hofgesind, desglichen die klosterdiener und waz des selben gesinds", da man nur dieser Leute wegen behaupte, das erste Mehr sei erzwungen worden; die eidgenössischen Boten mögen auch jeden ausfragen, „ob er mit forcht bezwungen sig", und sei das mit der Mehrzahl der Fall, so wolle

[1]) E. A. IV. 1 b. 199 (gg).
[2]) Strickler II. 870,
[3]) Strickler II. 883, 884.
[4]) E. A. IV. 1 b. 209 (ee). — Vgl. Salat. R. Chr. p. 256.

Zürich „güetlich darvon ston". Zürich hatte damit offen bekannt, dass es den mächtigen Einfluss des Klosters mit seinem grossen Anhang fürchte; bei dem ersten Mehr war durch die Anwesenheit der Zürcher die Bewohnerschaft des Klosters ausgeschlossen worden, allerdings nicht mit Recht, da nach einer Konvention vom Jahre 1429 alle Bediensteten des Stifts, mit Ausnahme dreier, den übrigen Amtsleuten in Rechten und Pflichten gleichgestellt waren[1]). Diese Konvention anzuerkennen, war die Zürcher Regierung indessen um so weniger geneigt, als sie sich schon längere Zeit mit Plänen trug, die Klöster der gemeinen Herrschaften, welche der Reformation am wirksamsten Widerstand leisteten, zu säkularisieren[2]). Dazu war freilich gegenwärtig keine grosse Aussicht; im Anfang des folgenden Jahres gelang es sogar den V Orten, trotz Zürichs Anstrengungen, in Muri wieder Meister zu werden; bei einer nochmals vorgenommenen Abstimmung über den Glauben siegte die katholische Partei und die Reformierten giengen ihres Prädikanten verlustig[3]).

Noch ehe diese Wendung erfolgte, hatte sich in den Freien Amtern eine Reihe weiterer Anstände erhoben, die der Tagsatzung zu schaffen machten. Von Boswyl und Hermetschwyl waren einige ins Kloster Hermetschwyl[4]) gedrungen, hatten zerstört, was sie in der Kirche fanden, die Klosterfrauen beschimpft und geredet, sie wollten keine Herren mehr haben. Der Landvogt erhielt den Auftrag, zu sorgen, dass dergleichen sich nicht mehr ereigne, und die Orte nahmen sich die Bestrafung der Übeltäter vor.

Einen häufigen Gegenstand der Diskussion an den eidgenössischen Tagen bildeten die Ansprüche ausgetretener Klosterinsassen auf Herausgabe ihres eingebrachten Gutes. Frau Zehnder, die ehemalige Nonne von Hermetschwyl, jetzt Gattin Hans Bullingers, erhielt erst am 29. Januar 1530 nach langen Verhandlungen den vierten Teil von ihrem Eingebrachten zurück[5]). Auch zwei Klosterfrauen von Gnadental, die sich nach Basel verheiratet hatten, die eine an Ambrosius Kettenacher, Leutpriester zu Riehen, die andere

---

[1]) v. Liebenau, Laurenz v. Heidegg p. 44.
[2]) E. A. IV, 1 b. 209. (Note 2 zu e).
[3]) Bullinger R. G. II. p. 241. Vgl. E. A. IV. 1 b. 254.
[4]) E. A. IV. 1 b. 199. — Strickler II. 899.
[5]) E. A. IV. 1 b. 209 dd. — 199. m. Weissenbach, Ref. in Bremgarten, p. 42.

an den Schaffner im Wettingerhof, Jakob Kronberger, wurde die Erfüllung ihrer Ansprüche erst im März 1530 zu Teil, nachdem Zürich im Auftrage Basels Repressivmassregeln gegen das Kloster ausgeübt hatte[1]). — Wie sich Zürich der beiden ausgetretenen Konventualen Fulach und Schmid von Muri in ihrem Streite gegen Laurenz von Heidegg annahm, werden wir später sehen. —

Es war für Zürich günstig, dass der Landvogt in den Freien Ämtern, Weissenbach von Unterwalden, ein Mann von leidenschaftlichem Charakter, sich nicht selten Überschreitungen seiner Befugnisse erlaubte und der Stadt dadurch Gelegenheit gab, sich in die Verhältnisse seiner Vogtei einzumischen. So wollte er einmal einen Reformierten seines Gerichtes eigenmächtig entsetzen[2]), ein anderes Mal weigerte er sich, dem Siegrist von Muri wegen seiner Hinneigung zum neuen Glauben die Schlüssel der Kirche zu übergeben, ja er setzte ihn sogar ab und ernannte von sich aus einen andern an dessen Stelle; dabei äusserte er, er sei jetzt allein Herr und werde auf seinem Gebiete keine fremden Eingriffe dulden. Die Willkür des Landvogts, den Luzern in seinem Vorgehen unterstützte, bewirkte schliesslich, dass ihm an einigen Orten der Freien Ämter der Gehorsam versagt wurde; das geschah beispielsweise in Hitzkirch, dem Luzern deswegen drohend seine Pflichten in Erinnerung rief[3]).

Zürich brachte seine Beschwerden gegen Weissenbach am Burgertag der Städte, den 10. Januar, vor[4]) und klagte, wie er zu Muri und anderwärts die Neugläubigen verfolge und übel behandle. Die Verbündeten rieten, Zürich möge überall, wo irgend der Landfriede verletzt scheine, eingreifen und von den V Orten Rechenschaft fordern. Da diese ihrerseits auch manches gegen Zürich auf dem Kerbholz hatten und sich bitter über dessen Vorgehen in den gemeinen Herrschaften beklagten, das den Landfrieden verletze[5]), einigte man sich zuletzt nach langen Verhandlungen auf den Vorschlag der Schiedorte, dass die Landvögte alle schwebenden Händel in den Vogteien stillstellen und Zürich in

---

[1]) Reg. v. Bremgarten 43. (Arg. p. 71).
[2]) Strickler II. 940.
[3]) E. A. IV. 1 b. 247.
[4]) E. A. IV. 1 b. 252.
[5]) E. A. IV. 1 b. 257. (g. h. m).

diese keine Botschaften mehr senden, überhaupt nichts Unfreundliches unternehmen solle, bis man an der nächsten Tagleistung die vorhandenen Streitigkeiten erledigt haben werde. Infolge dieses von Zürich gemachten Zugeständnisses fiel die Abstimmung in Muri dann so aus, wie wir bereits gesehen haben.

Weil die nächste Tagsatzung wiederum keine positiven Resultate über die einzelnen Anstände brachte[1]), verschob man deren Erledigung auf den folgenden Tag zu Baden, und beide Parteien sowie die Landvögte der gemeinen Herrschaften wurden ernstlich ermahnt, sich inzwischen ruhig zu verhalten, da es der feste Wille der unparteiischen Orte sei, dass die Dinge bis zur nächsten Zusammenkunft der Boten in ihrem jetzigen Zustande blieben.

Die wohlgemeinten Bemühungen der Schiedorte wurden jedoch von Zürich sogleich wieder durchkreuzt, das in Missachtung des ergangenen Gebotes nach kurzer Zeit von neuem in die Verhältnisse der Freien Ämter eingriff.

Die Gemeinde Hermetschwyl hatte sich anfangs März 1530 in einer Abstimmung für die Annahme der reformierten Lehre entschieden[2]) und sandte nun nach Zürich eine Botschaft, um sich von dort einen Prädikanten zu erbitten, und zwar begehrte sie als solchen den alten Dekan Bullinger von Bremgarten, der seit seiner Beurlaubung in Zürich lebte; von diesem wurde dem Wunsche gern entsprochen. Der Landvogt Weissenbach erhielt aber Kunde von der beabsichtigten Einsetzung Bullingers in Hermetschwyl und liess in einem Schreiben an Bremgarten drohende Äusserungen darüber fallen[3]). Auch von andrer Seite warnte man Zürich vor der üblen Gesinnung des Landvogts[4]). Zwei Hermetschwyler, Welti Trotmann und Heini Eichholzer, berichteten am 13. März, sie seien dem Landvogt zwischen Muri und Besenbüren begegnet, und da habe er dem Trotmann zuerst gedroht, wenn dieser wieder nach Zürich gehe und dessen Predigten und Glauben nachlaufe, wolle er ihn beim Hals nehmen und nach Unterwalden führen; dann habe er gesagt, er höre, dass die von Zürich willens seien, einen Prädikanten in Hermet-

[1]) E. A. IV, 1 b. 273.
[2]) E. A. IV, 1 b. 288.
[3]) Strickler II. 1197.
[4]) Strickler II. 1202.

schwyl einzusetzen; wenn sie sich aber unterstünden, das mit Gewalt zu versuchen, so wolle er binnen zwei Stunden 2000 Mann beisammen haben und in die Ämter führen, die schon den vorigen Krieg angezettelt hätten und auch jetzt wieder einen anfangen wollten. Man fürchtete in Zürich infolge dieser Drohungen und weil man Weissenbachs heftigem Charakter alles zutraute, der Prädikant möchte in Hermetschwyl nicht sicher sein. Daher wurde Ratsherr Nikolaus Brunner beordert, nach Muri und Hermetschwyl zu reiten und mit dem Vogt, dem Abt und den Klosterfrauen zu reden, damit sie das erfolgte Mehr kraft des Landfriedens unangefochten liessen und nichts dagegen handelten[1]); zugleich beschied man auch die Untervögte von Hermetschwyl, Boswyl und Wohlen nach Hermetschwyl, um ihnen treues Aufsehen und Fürsorge für den Prädikanten anzuempfehlen, damit dieser nicht etwa geschmäht oder geschädigt werde. Um den Geboten noch mehr Nachdruck zu verleihen, sandte der Rat am 14. März noch Junker Jörg Göldli dem Ratsherrn Brunner nach. Beide Gesandte trafen in Muri den Landvogt Weissenbach, der eigens auf die Kunde von ihrer Ankunft hergeritten war und sogleich heftig erklärte, er werde niemals gestatten, dass man in Hermetschwyl einen Prädikanten aufstelle, da er auch der V Orte Amtmann und Diener sei. Auf Göldlis Erwiderung, er werde dem erhaltenen Befehle gemäss Bullinger dennoch einsetzen, weil dies dem Landfrieden des „Mehrens halb" entspreche und desshalb von niemand verwehrt werden könne, rief der Vogt aufbrausend, niemals könne er das dulden, sondern werde Leib und Gut daran setzen, sie zu vertreiben. „Das wollen wir abwarten", gab Göldli zur Antwort, „und jetzt nach Hermetschwyl reiten, um unsern Auftrag zu erfüllen". Die Drohungen des Landvogts werde er sich aber merken, setzte er hinzu, worauf jener sagte, er habe es nicht so gemeint, dass er die Boten vertreiben wolle, seine Drohung habe nur dem Pfaffen gegolten. Göldli nahm diese Ausrede aber nicht an, sondern sagte, wer den Prädikanten beleidige, beleidige auch Zürich; das möge sich Weissenbach wohl merken. Nach diesen Auseinandersetzungen warf sich der Vogt wütend aufs Ross und jagte nach Luzern,

[1]) E. A. IV, 1 b. 288.

dann nach Unterwalden, um das Geschehene zu schildern und durch die Art, wie er es darstellte, zum Kriege zu reizen[1]).

Die Boten hatten inzwischen mit Abt Laurenz von Heidegg eine Unterredung, in der sie ihm erklärten, die Einsetzung des Prädikanten solle den Freiheiten und Gerechtigkeiten des Klosters Muri in keiner Weise Eintrag tun; schon früher hatte Zürich dem Abte anerboten, falls er es wünsche, wolle es den frühern Pfarrer von Hermetschwyl, Kraft Ölhafen, auf seine Tauglichkeit prüfen und, wenn er fähig befunden werde, in der Gemeinde auch ferner amten lassen[2]). Da Heidegg in dem Anerbieten nicht viel mehr als eine Redensart sah, lag ihm nichts daran, ein solches Gesuch zu stellen.

Nach dieser Besprechung verritten die Zürcher Gesandten und in ihrem Gefolge der alte Bullinger nach Hermetschwyl, wo sie zunächst den Klosterfrauen die Befehle Zürichs übermittelten und dann den erschienenen Untervögten Anzeige von Weissenbachs Drohungen machten[3]); sie wünschten zu wissen, wessen man sich von den einzelnen Gemeinden zu versehen habe, falls der Landvogt Unruhen anzettle; die Untervögte waren jedoch bedenklich, von sich aus diese Frage zu beantworten, da sie sich hiezu nicht bevollmächtigt glaubten; sie hielten sich vielmehr für verpflichtet, dergleichen vor ihre Gemeinden zu bringen, hofften aber bestimmt, diese würden Leib und Gut zu den Zürchern setzen, wenn man von andrer Seite versuchen sollte, sie vom Landfrieden zu drängen.

Göldli wollte von einer Versammlung der Gemeinden nichts wissen, denn er befürchtete, es möchten Aufruhr und Unruhen daraus entstehen; daher begnügte er sich mit dem Erbieten der Untervögte, in allem, was kommen werde, ehrlich zu handeln, und sagte ihnen, sie, die Zürcher Boten, seien nicht gekommen, um Unruhe, sondern um Frieden zu stiften und das erfolgte Mehr in Hermetschwyl zu schützen, damit der Landfriede gewahrt bleibe. Er empfahl ihnen weiter, für die Sicherheit des Prädikanten Sorge zu tragen und eingedenk zu sein, dass die

[1]) Strickler II. 1207, 1210. — Bullinger R. G. p. 275-276.
[2]) Strickler II. 1215.
[3]) E. A. IV, 1 b. 288.

Herren von Zürich nicht ungestraft lassen würden, wenn man ihm wider Recht Gewalttätiges zufügte. Die Untervögte beschlossen hierauf, bis zum Abend im Kloster die kommenden Dinge zu erwarten und dann nach Lage der Sache zu handeln; die Zürcher hatten ihnen gesagt, sie würden bis auf weitern Befehl ihrer Obern im Kloster bleiben, es sei denn, dass der Landvogt mit einer überlegenen Schar heranrücke; sie schickten jetzt einen ausführlichen Bericht über die bisherigen Ereignisse nach Hause und erbaten sich weitere Verhaltungsmassregeln[1]).

Gegen Abend erschien von Muri aus ein Bote, der im Auftrag des Landvogts den Untervögten Weisung erteilte, keine Unruhen und Aufläufe wegen Hermetschwyl zu dulden. Als es schon beinahe Mitternacht war, kam auch von Luzern her ein Ratsbote, Vogt Hünenberg, angeritten, begleitet von mehreren Leuten aus dem obern Amt und Merischwanden; er verfügte sich in der Frühe des folgenden Tags (16. März) zu den Zürcher Abgeordneten und sprach ihnen zuerst seine Verwunderung darüber aus, hier alles so ruhig zu finden; er habe, als er von Luzern wegritt, gemeint, hier in Hermetschwyl „ein geröl und gross gelöuf" anzutreffen, denn so habe es der Landvogt in Luzern dargestellt. Er sei deswegen von seinen Herren abgesandt worden, um zu erfahren, wie die Dinge stünden und um Zürich dringend zu bitten, dass es den Frieden und die Einigkeit sich angelegen sein lasse. Man wisse zu Luzern wohl[2]), dass der Landvogt ein hitziger und ungeschickter Mann sei und werde es nach Vermögen zu wehren suchen, wenn die Unterwaldner, durch ihn angestachelt, Gewalt brauchen wollten. Zürich möge daher seine Drohungen nicht so ernst nehmen. In Bezug auf den Prädikanten wünschte Luzern, dass mit seiner Einsetzung bis zum nächsten Tag in Baden gewartet werde und dass die Zürcher Boten jetzt heimritten, um ihren Obern die Meinung Luzerns zu überbringen. Nachdem Göldli und Brunner nochmals von Weissenbachs Drohreden gesprochen, antworteten sie auf die massvollen und versöhnlichen Propositionen mit der Erklärung, sie wollten gern heimberichten, was Hünenberg mit ihnen verhandelt, doch gezieme es ihnen nicht, von Hermetschwyl abzureiten, ehe sie von ihren

[1]) Strickler II. 1207.
[2]) Strickler II. 1210.

Obern hiezu Befehl erhalten hätten. Hünenberg liess sich's an dieser Antwort genügen und beeilte sich, wieder nach Hause zu kommen, damit Weissenbach nicht inzwischen durch seine Leidenschaftlichkeit die Unterwaldner aufbrächte und möglicherweise auch in Luzern die friedfertige Stimmung änderte.

In Zürich erhielt der Rat von dem, was sich zugetragen, sofort durch seine Gesandten Kenntnis; beide fragten zugleich an, ob sie Bullinger nunmehr einsetzen sollten; es könne das, da er immer sich bei ihnen befinde, morgen schon geschehen, selbst wenn noch Boten anderer Orte kämen und Stillstand bis zum nächsten Tag in Baden vorschlügen[1]). Wollte der Rat jetzt loyal handeln, so musste er den Boten befehlen, die Vornahme der Einsetzung einstweilen aufzuschieben; es ist charakteristisch, dass man hieran gar nicht dachte, sondern auf die Anfrage sofort eine bejahende Antwort sandte, so dass Bullinger wirklich bereits Donnerstag den 17. März mit seiner Prädikatur bekleidet wurde. Seine und der Zürcher Boten Anwesenheit veranlasste, dass in den Tagen auch zwei Nonnen des Klosters Hermetschwyl, die Frauen Margarethe Göldli und Magdalena Russinger, zum reformierten Glauben übertraten und erklärten, sich den Ordonnanzen der Herren von Zürich „gleichförmig" machen zu wollen[2]). Weil aus Anlass der bevorstehenden Badener Tagsatzung mehrere Gesandte andrer Orte und auch „etwas unrüewigen volks" auf dem Wege nach Baden Hermetschwyl passierten, besorgten die beiden Konvertitinnen, sie und der Prädikant möchten von solchen unruhigen Leuten geschmäht und beleidigt werden; sie baten daher Brunner und Göldli inständig, bis zum Beginne der Tagsatzung zu ihrem Schutze in Hermetschwyl zu bleiben. Die Bitte wurde von Zürich aus genehmigt und die Boten verweilten dort bis zum 21. März, an dem die Tagleistung eröffnet wurde; bei ihrem Abschiede empfahlen sie der Gemeinde noch ernstlich, dem Mehr nachzuleben, und legten den zwei Klosterfrauen ans Herz, ein ehrbares und unanstössiges Leben zu führen.

An dem Tag zu Baden führte Landvogt Weissenbach über die Vorkommnisse in Hermetschwyl heftig Beschwerde; da er

[1]) Strickler II. 1210.
[2]) Vgl. Bullinger R. G. II. p. 276.

selbst jedoch in der Sache nicht korrekt gehandelt hatte, gelang es Zürich, sich durch ausführliche Darlegung der Vorgänge und den Hinweis auf sein Anerbieten betreffend den Pfarrer Ölhafen zu rechtfertigen, so dass die Versammlung beschloss, die Hermetschwyler dürften beim Evangelium bleiben[1]). War der Stadt die Verantwortung in dieser Sache geglückt, so gelangten dagegen eine ganze Reihe andrer Beschwerden über ihr willkürliches Vorgehen in den Vogteien vor die gleiche Tagsatzung[2]). Vor allem wurde geklagt, dass Zürich dort den Prädikanten eigenmächtig Einkünfte (Kompetenzen) verleihe, sowohl Kollatoren als Pfarrer vor seine Gerichte lade und Zinsen und Zehnten mit Beschlag belege. Die andern Orte waren der Ansicht, weder die Herren von Zürich noch ihr Ehegericht seien allein zu solchen Massregeln befugt; dergleichen gehöre vielmehr vor die Gesamtheit der regierenden Orte, umsomehr, als diese willens seien, den Predigern ein anständiges Einkommen zu verschaffen. Wenn ein Ort in solchen Angelegenheiten, bei denen die andern ebensoviel zu sagen hätten, allein handeln wolle, dann brauche man überhaupt nicht mehr zu tagen und könne sich diese Kosten sparen. Die V Orte brachten dann abermals vor, dass Zürich die übrigen Orte nicht bei dem bleiben lasse, was die Majorität der Regierenden in Sachen der gemeinen Herrschaften beschlossen habe, während sie der Meinung seien, diese Beschlüsse sollten zum mindesten in Angelegenheiten, die Leib und Gut berühren, Geltung besitzen.

Diese verschiednen Beschwerden gab man, da es zu keinem abschliessenden Resultat kam, den Boten in den Abschied und bestimmte, die nächste Tagsatzung solle darüber, speziell in Bezug auf Ordnung der Kompetenzen und Jahrzeiten, entscheiden; bis dahin aber wurde jedermann angehalten, stillzustehen, und der Landvogt in den Freien Ämtern bekam die Weisung, die Frauen von Hermetschwyl und andern Gotteshäusern nach Vermögen zu schirmen, damit ihnen keine Gewalt zugefügt werde.

Der Ausgang der Tagsatzung war für Zürich nicht gerade ungünstig; bereits aber hatte die Unzufriedenheit über seine

[1]) Strickler II. 1215. — Bullinger R. G. II. 276.
[2]) E. A. IV, 1 b. 291 (b, h, x). — Bullinger R. G. II. 292.

willkürliche Handhabung des Landfriedens einen hohen Grad erreicht, da es nicht nur in den Freien Ämtern, sondern auch in den übrigen gemeinen Herrschaften mit ähnlicher Rücksichtslosigkeit die Rechte der mitregierenden Orte missachtete. Die Zürcher wurden nicht nur beschuldigt, den Gotteshäusern Zinsen und Zehnten vorzuenthalten; man warf ihnen auch vor, dass sie altgläubige Priester vertrieben, ja selbst mit dem Tode bedrohten; dass sie Gemeinden zwängen, Prädikanten mit Weib und „bankarten" aufzunehmen und ihnen Einkünfte zu verabfolgen; dass sie schliesslich auch Gemeinden, in denen die Mehrheit für den alten Glauben war, so lange mit Botschaften plagten, bis sie das Gotteswort „fürgan" liessen, und andere aufwiegelten, so dass sie dem Vogt nicht mehr schwören wollten, wie in Hitzkirch etc.[1]). Eine stete Kriegsgefahr war die Folge von solchem Auftreten Zürichs; es war beständig zu befürchten, die V Orte möchten seiner Willkür einmal mit Gewalt entgegentreten, und man hörte häufig von drohenden Gerüchten über ihre kriegerischen Absichten. Als Zürich einmal vorhatte, nach Muri wieder einen Prädikanten zu schicken, hiess es gleich, ehe überhaupt der Plan ausgeführt wurde, der Prädikant sei gefangen nach Luzern geführt worden und man rüste dort einen Sturm gegen Muri. Die ganze Sache blieb ein blinder Lärm und hatte keine weitern Folgen[2]).

Weder die Beschlüsse der letzten Tagsatzung noch die Furcht vor dem Ausbruche eines Krieges konnten jedoch Zürich abhalten, in seinen Unternehmungen fortzufahren und die V Orte dadurch noch weiter zu reizen. Mitte April sandte es nach Hermetschwyl, wo es sich jetzt ganz Meister fühlte, die zwei Ratsboten Caspar Nasal und Bilgeri (Peregrin) Frey, um im Kloster die Inventur aufzunehmen, offenbar in der geheimen Absicht, das Kloster, in dem sich nur noch zwei Anhängerinnen des alten Glaubens befanden, bei günstiger Gelegenheit ganz aufzuheben[3]). Der Landvogt machte von dem Vorhaben Zürichs unverzüglich Anzeige in Luzern und von dort kam nun ein eindringliches Schreiben an

[1]) Salat, R. Chr. p. 256.

[2]) Staatsarch. Zürich (Akt. Muri). — Strickler II. 1256.

[3]) Staatsarch. Zürich (Akt. Freien Ämter). E. A. IV. 1 b. 301. Die beiden katholisch gebliebenen Frauen waren die Meisterin Anna v. Effringen und deren spätere Nachfolgerin Anna Trüllerey.

die beiden in Hermetschwyl tagenden Boten. Luzern drückte sein Erstaunen und Bedauern über das Unternehmen aus, da man doch am letzten Tage zu Baden verabredet, es sollten alle Orte bis zur nächsten Zusammenkunft mit ihren Handlungen auf dem Gebiete der gemeinen Herrschaften stille stehen; es verlangte daher von Zürich, dieses solle nichts hinter dem Rücken der andern Orte handeln, sondern gleichfalls den gemeinsamen Beschlüssen nachleben; andernfalls sehe man sich gezwungen, solchen Eingriffen und Gewalttaten zu wehren, die den andern Orten zur Schmach und zur Verkürzung ihrer Obrigkeiten und Gerechtigkeiten gereichten.

Frey und Nasal machten ihren Obern von dieser Zuschrift Mitteilung und fügten von sich aus bei, sie hätten gerüchtweise vernommen, dass die Luzerner, wenn Zürich in dem Gotteshaus aufschreiben wolle, mit zwei oder drei Dutzend Knechten kommen würden und „helfen schriben, dass gott ein jammer an uns sech." Beide Boten glaubten, auf solche Drohungen hin den Bescheid ihrer Obern erwarten zu müssen, ehe sie weiter handelten; sie berichteten diesen weiter, die Frau Meisterin sei seither in Luzern gewesen, doch wüssten sie nicht, welchen Rat sie dort gefunden; sie und die Trüllerey wollten „den schaper nicht aufgeben", während die zwei Gutwilligen mit Berufung auf Zürichs Zusagen versorgt zu werden wünschten, da die vier Frauen bei einander „nütz nützind"; die Meisterin erbiete sich übrigens, die Renten und Gülten des Klosters schriftlich, wie vormals den V Orten, anzugeben, doch sei keine Fahrhabe darauf verzeichnet.

Der Rat von Zürich hielt es auf diesen Bescheid hin für nötig, an Bremgarten zu schreiben (20. April) und es zu ermahnen, auf alle Vorgänge treulich zu achten, auch im Falle eines Angriffes die Zürcher Abgeordneten nicht im Stiche zu lassen. Ein Angriff erfolgte indessen nicht, so dass Frey und Nasal ungestört ihre Aufgabe im Kloster erfüllen konnten.

Da die noch immer recht ansehnliche Partei der Altgläubigen in den Freien Ämtern sich hart durch Zürichs Vorgehen bedrängt fühlte, wandte sie sich um Hülfe an die V Orte; als diese am 29. April in Brunnen tagten, erschien vor ihnen eine Botschaft der Altgläubigen von Muri, um zu berichten, wie sie dem Land-

frieden zuwider ungerecht behandelt würden und daher Rat und Beistand bedürften[1]).

Eine Woche später etwa (7. Mai), als die V Orte abermals in Brunnen eine Zusammenkunft hatten, brachte Luzern laute Beschwerden der Altgläubigen von Hitzkirch vor, dass man an ihnen den Landfrieden nicht halte; Zürich habe ihnen durch ein Mandat geboten, in keine andere Predigt mehr zu gehen, als in die „lutherische" und ihnen verboten, der Messe beizuwohnen und die hl. Sakramente zu empfangen[2]).

Die V Orte beschlossen, die Klagen an der Tagsatzung in Baden, die am 16. Mai eröffnet wurde, zur Sprache zu bringen[3]). Ihre Boten legten in ausführlicher Rede die Beschwerden ihrer Obern über Zürichs Eigenmächtigkeiten in den Vogteien, die dem Landfrieden widersprächen, dar und erklärten, die V Orte würden keinen Tag mehr besuchen, wenn Zürich den Bestimmungen des Landfriedens nicht Folge leisten wolle. Den Orten, die schon früher die Vermittler gespielt hatten, gelang es auch diesmal, obwohl Zürich wenig Entgegenkommen zeigte, einen völligen Bruch zu verhüten und die Erledigung der Händel auf den Tag der Jahrrechnung zu verschieben.

Auf einem Burgertag der Städte, der am 21. Juni in Zürich abgehalten wurde[4]), erklärte dessen Regierung, steif beim Buchstaben des Landfriedens beharren zu wollen, dessen erster Artikel deutlich besage, dass die Gemeinden der gemeinen Herrschaften frei sein sollten, auf- und abzumehren, bis sie das göttliche Wort erlangt hätten, dass sie aber Messe, Bilder und Ceremonien, wenn sie einmal abgetan worden, nicht wiederherstellen dürften. Es ist klar, dass die V Orte mit einer solchen Interpretation des Friedensvertrages nicht einverstanden sein konnten. Die Verhandlungen an der Jahrrechnung (27. Juni) brachten daher in diesen Punkten wiederum kein Resultat[5]), und der Vorschlag der unparteiischen Orte, ein Schiedsgericht für die Auslegung der in Frage stehenden Artikel aufzustellen, wurde von beiden Parteien

[1]) E. A. IV, 1 b. 311 (f).
[2]) E. A. IV, 1 b. 316 (c). — Salat R. Chr. p. 259.
[3]) Strickler II. 1321. — E. A. IV, 1 b. 322. (s).
[4]) E. A. IV, 1 b. 353 g.
[5]) E. A. IV, 1 b. 342 (r, s, c, w, dd).

verworfen. Um die Situation noch zu verschärfen, warfen Zürich und Bern, sowie auch Basel wieder die Frage nach Ausbezahlung der 2500 Kronen auf, die die V Orte gemäss dem Schiedsspruch auf 24. Juni in Baden hätten hinterlegen sollen; diese erwiderten, sobald einmal die Anstände über den Landfrieden erläutert seien, würden die Obern des Geldes wegen gebührende Antwort geben. Die Verhandlungen wurden durch eine Botschaft aus den Freien Ämtern[1]) unterbrochen, die im Namen der reformierten Gemeinden den eidgenössischen Boten Artikel zur Genehmigung vorlegte, welche den Zürcher Sitten- und Kleidermandaten nachgebildet waren; sie betrafen die Bestrafung von Ehebruch, Unzucht, Schwören, Zutrinken, Wucher, Wiedertäuferei etc. Die Abordnung zeigte an, diese Strafartikel seien gleich dem Gotteswort mit dem Mehr angenommen worden, und die Gemeinden wollten die Bussen gerne dem Landvogt zu Handen ihrer Herren überlassen, unter der Voraussetzung, dass Niemand von den Strafen verschont werde. Zürich erklärte, es werde die Leute bei diesem Mandate schützen; die übrigen Boten nahmen die Sache in den Abschied, doch eilte es den Orten nicht sehr mit der Bestätigung des Gesuches[2]).

Von Zürich wurden die andern Gesandten weiterhin von dem Austritt der Göldli und der Russinger aus dem Kloster Hermetschwyl in Kenntnis gesetzt und darum angegangen, beiden Frauen eine geziemende Aussteuer verabfolgen zu lassen; auch diese Angelegenheit wurde erst nach geraumer Zeit dahin erledigt, dass man Zürichs Gesuch bewilligte[3]).

Über ein weiteres Traktandum, die Appellation des Untervogts Wiederkehr von Muri, der den katholischen Glauben gelästert hatte, entspann sich zwischen Zürich und den V Orten ein lebhafter Streit, da jenes sich weigerte, diesen den Mann zur Bestrafung zu überlassen; die V Orte erboten sich, als Gegenleistung, einen andern Freiämtler, der „gegen etliche gezuckt und geschworen und geredet, man sei jetzt lange genug bei der unnützen, stinkenden Messe geblieben", milde zu bestrafen, obgleich dergleichen Vorkommnisse sonst strenge bestraft werden müssten;

[1]) Vgl. Salat R. Chr. p. 259.
[2]) E. A. IV, 1 b. 387.
[3]) Vgl. E. A. IV, 1 b. 406.

denn die Bauern sollten spüren, dass man keine Freude daran habe, wenn Eidgenossen „so ehrverletzlich angetastet“ würden.

Vorliegender Fall ist ein typisches Beispiel von der Art und Weise, wie das Gebot der XIII Orte gegen Schmähungen und Lästerungen der Bekenntnisse mit Füssen getreten wurde, als der Gegensatz zwischen beiden Religionsparteien sich wieder zuspitzte. Da in solchen Fällen jede Partei sich selbst Recht zu verschaffen und sich an den Lästerern ihres Glaubens zu rächen suchte, dagegen Angehörige der eignen Konfession gegen alle Verfolgungen in Schutz nahm, wurde der gewöhnliche Rechtsprozess fast immer umgangen, und Angeklagte aus den gemeinen Herrschaften erschienen vor dem Tribunal der einzelnen Orte, statt vor der Gesamtheit derselben. Zürich war auf dieses Verfahren um so eher angewiesen, als es nicht erwarten durfte, dass Beleidiger seines Glaubens von dem katholischen Landvogt zur Bestrafung gezogen würden, obwohl er eigentlich dazu verpflichtet war; es wandte sich daher an Bremgarten, wenn es einen Lästerer aus den Freien Ämtern ausgeliefert haben wollte; so verlangte es am 20. Juli Auslieferung eines gewissen Hans Simon von Muri, der Zwingli und Zürich geschmäht hatte[1]); der Denunziant, Sebastian Wagner von Bünzen, klagte dem Zürcher Schultheissen Thomas Meyer, wie überhaupt viele wackere Leute in den Freien Ämtern grossen Unwillen darüber trügen, dass solche Reden fast immer ungeahndet geschehen dürften.

Die Wiedertäufer.

Trotz der schroffen Kluft, die jetzt wegen der besprochenen Vorgänge und besonders infolge der gehässigen Schmähungen und Verleumdungen Katholische und Reformierte wieder von einander trennte, gab es doch auf dem Gebiet der Glaubensangelegenheiten in den gemeinen Herrschaften einen Punkt, in dem gemeinsame Interessen die beiden streitenden Parteien zusammenführten; das war die Wiedertäuferei, deren Bekämpfung die Evangelischen

[1]) Strickler II. 1479.

noch mit weit grösserm Eifer betrieben als die Katholischen, aus Besorgnis, ihre Lehre möchte sonst von den Gegnern mit der der Sekte in einen Topf geworfen und dadurch kompromittiert werden.

Die Wiedertäufer, „diser unseliger saam und unkrut zizania des tüfels“[1]), hatten besonders in den Freien Ämtern günstigen Boden gefunden und trieben ihr Wesen in der Gegend von Muri, Hägglingen, Wohlen u. s. w. Es ist jedoch die Tatsache zu beachten, dass man Excessen und Verrücktheiten, wie sie in der übrigen Schweiz und dem Ausland als Folgen des Täufertums zu Tage traten, in den Freien Ämtern nirgends begegnete, und das ist vor allem das Verdienst des Mannes, der hier von Anfang an als Haupt der Sekte auftrat, des Hans Pfistermeyer von Aarau. Diese Persönlichkeit erscheint zum ersten Male am 26. Januar 1526, wo er als Wiedertäufer und Abtrünniger vom christlichen Glauben aus dem Kanton Bern verwiesen wurde[2]). Im Jahre 1528 fand im Anschluss an das Religionsgespräch auch eine Disputation mit acht Wiedertäufern in Bern statt; unter diesen war wiederum „Hans Pfistermeyer von Aarau, der achtbarste diser sect“[3]), „ein gschikter gottesförchtiger mann, in diser sect ein fürnämer lerer“[4]). Diese Zeugnisse, welche dem Manne von Gegnern der Sekte ausgestellt werden, wurden durch sein späteres Verhalten gerechtfertigt. Pfistermeyer wurde nach der Disputation übrigens wegen hartnäckigen Beharrens in seinem Irrglauben samt den übrigen Täufern, mit Ausnahme derer von Bern, des Landes verwiesen, bei Strafe des Ertränkens, wenn man einen von ihnen wieder ergreife. Er begab sich nunmehr in die Freien Ämter und begann dort seine Wirksamkeit als Prediger des Täufertums mit solchem Erfolg, dass sich in kurzer Zeit Scharen von Anhängern um ihn sammelten[5]). Zürich schrieb am 31. August 1530 an Mellingen[6]), es sollten sich in den Freien Ämtern bei 150 oder mehr

[1]) Salat, R. Chr. p. 22.
[2]) Stürler, Urk. d. bern. Kirchenref. I. p. 31.
[3]) Stettler, Schweitz. Chron. II. p. 5. — Bullinger, der Widertöufferen ursprung u. s. w. p. 15.
[4]) Stürler, Ratsmanual p. 208.
[5]) Salat, R. Chr. p. 246 und 256.
[6]) Reg. von Mellingen 471. (Arg. XIV.).

Wiedertäufer aufhalten, die nachts unter Pfistermeyer von Aarau Zusammenkünfte veranstalteten. Da das Volk durch dieses Treiben verführt werde, solle man dem Rädelsführer und seinen Anhängern aufpassen, sie festnehmen und strafen, damit „solich schädlich verfürisch sect und rotten ussgerütt und gut gemein arm mensch dest fürrer by göttlichem wort frid und ruw möchten beliben".

Auf der Tagsatzung zu Baden am 12. September 1530[1]) tadelte Zürich den Landvogt der Freien Ämter, weil er trotz schriftlicher Aufforderung, sie zu vertreiben, etliche Wiedertäufer dulde, die in den Ämtern Versammlungen abhalten wollten. Es begehrte, dass man dem Vogt zu ihrer Verjagung bestimmten Befehl erteile. Der Landvogt suchte sich gegenüber der Anschuldigung Zürichs zu rechtfertigen, indem er sagte, es versammle sich allerdings, wie er vernommen, ein Volk von 3—400 in den Ämtern, doch hätten sich bisher nur sieben taufen lassen, die übrigen hörten nur der Predigt zu; er habe sie gleich nach Empfang des zürcherischen Schreibens beobachten lassen, jedoch vorläufig nichts gegen sie vorgenommen, weil sie ihm vorgestellt, gemäss dem Landfrieden solle kein Teil den andern in seinem Glauben anfechten; es habe ihm daher nötig geschienen, zunächst den Bescheid seiner Obern abzuwarten. Die Tagsatzung kam überein, bei ihrem nächsten Zusammentreten über diese Angelegenheit zu beschliessen, damit sie nicht verschleppt werde. Dem Landvogt lag augenscheinlich wenig daran, gegen die Wiedertäufer grossen Eifer zu bezeigen, da er erkennen mochte, welch fataler Widersacher in ihnen dem reformierten Glauben erstanden war; sonst hätte er sich wohl die Ausrede der Leute mit dem Landfrieden, der sich doch nur auf die beiden anerkannten Bekenntnisse bezog, nicht gefallen lassen.

Die häufigen Anzüge, die seitens der reformierten Orte immer und immer wieder an den Tagen erfolgten, beweisen uns dagegen, wie sehr der evangelischen Partei die Unterdrückung der Täufer am Herzen lag. Der Burgertag der Städte in Aarau am 27. September beschäftigte sich mit der Angelegenheit[2]) und an der allgemeinen Tagsatzung vom 13. Oktober zu Baden stellte der

[1]) E. A. IV, 1 b. 387 (a).
[2]) E. A. IV, 1 b. 395.

Gesandte Berns den Antrag, man solle den Anführer und Prediger der Wiedertäufer, den Pfistermeyer, wenn man ihn betrete, nach Bern ausliefern[1]). Zürich erklärte, falls die Täufer nicht, wie das am letzten Tag beantragt worden, vom Landvogt der Ämter fortgewiesen würden, sei es genötigt, sie selbst zu verjagen und zu bestrafen. Auf diese Vorstellung hin befahl die Tagsatzung dem Landvogt, die Prädikanten und Rädelsführer der Täufer zu strafen und namentlich den Pfistermeyer nach Lenzburg zu Handen Berns auszuliefern; Bern sollte jedoch bescheinigen, das sei auf sein spezielles Ersuchen hin geschehen und solle im übrigen den Rechten und Freiheiten der in den Ämtern regierenden Eidgenossen keinen Eintrag tun.

Da die katholischen Orte trotz dieser Massnahmen sich in der Sache nach wie vor säumig zeigten, beschlossen die evangelischen Städte auf ihrem Sondertag zu Baden[2]), sie wollten die Wiedertäufer, wenn sie „einen neuen Aufzug" versuchten, verhaften und nach Gebühr strafen, ohne Rücksicht darauf, in welcher Obrigkeit die Leute betreten würden; „die obersten, rottmeister und redlifürer" sollten sofort zu Handen der VI Orte gefangen und bis auf deren Bescheid festgehalten werden. Wenn Pfistermeyer aufgefunden werde, solle er ohne weiteres nach Lenzburg geschickt und den Herren von Bern überantwortet werden.

Im März des Jahres 1531 fiel Pfistermeyer auch wirklich mit andern Wiedertäufern seinen Verfolgern in die Hände; er wurde durch Hans Rudolf Segesser von Mellingen verhaftet[3]) und an Bern ausgeliefert, das von den VI Orten nochmals die Erlaubnis einholte, mit ihm nach Gutdünken zu verfahren, unbeschadet den Rechten jener in den Freien Ämtern[4]).

Darauf veranstaltete Bern mit dem Gefangenen eine dreitägige Disputation[5]), während der er gegen fünf Prediger seinen Glauben zu verfechten hatte, was er auch nicht ungeschickt tat. Aus den

---

[1]) E. A. IV, 1 b. 406 (f).
[2]) E. A. IV, 1 b. 410 (a).
[3]) Strickler III 278 b.
[4]) Strickler III 278 a.
[5]) Ein Christenlich gespräch u. s. w. — Vgl. Stettler, Schweitz. Chron. II. p. 5. — Bullinger, der Widertöufferen ursprung p. 15. — Strasser, der Anabaptismus z. Zt. der Ref. p. 234.

gedruckten Verhandlungen des Gesprächs ergibt sich, dass Pfistermeyer eine ganz anschnliche Belesenheit in der Schrift und eine aufrichtige Überzeugung von dem, was er lehrte, besass. Er trieb mit seinen Bibelcitaten die Gegner häufig in die Enge, und fast rührend ist es, zu lesen, wie er Gott um Gnade bat, ihm die nötige Einsicht zu geben, wenn sein einfacher Verstand den Spitzfindigkeiten der Theologen nicht zu folgen vermochte. Schliesslich erklärte er, durch die Schrift überwunden, die Kindertaufe zugeben zu müssen, und damit erklärten sich die Prädikanten zufrieden, drängten ihn daher auch nicht weiter, als er sagte, von der Berechtigung der Zinsen könne er sich immer noch nicht überzeugen.

Im übrigen bekannte Pfistermeyer, das er seine bisherigen Handlungen nach bestem Wissen und Gewissen vollführt habe, und dass er, nunmehr bekehrt, seinen Irrtum ohne Scham gestehe; nicht Gewalt, sondern allein die Schrift habe ihn überzeugt und er danke Gott für seine Erleuchtung, wolle jetzt auch von seinem frühern Treiben abstehen und die, welche er verführt, wieder auf den rechten Weg leiten. Die Geistlichen bezeugten über diese Erklärung ihre Zufriedenheit, und Pfistermeyer unternahm es nun, seinen Mitgefangenen, den Täufer Heini, ebenfalls zu seiner neuen Überzeugung zu bekehren, was seiner Beredsamkeit ohne grosse Schwierigkeiten gelang[1]).

Während Bern auf diese Weise die Wiedertäufer in den Freien Ämtern ihres Führers und Hauptes beraubte, hatte Zürich die Sekte auf einem andern Punkte der Ämter zu bekämpfen. Der Pfarrer von Bünzen, Matthias Bodmer, zeigte nämlich ebenfalls täuferische Neigungen[2]) und hatte öffentlich geredet, Gott habe Himmel und Erde geschaffen, dass alle Dinge gemeinsam sein sollten; „der töufer ding gfall im wol, denn dass si zfrüe händ angfangen". Die Herbstsynode der Zürcher Geistlichkeit nahm sich des Falles an und erreichte schliesslich, dass Bodmer seine Reden widerrief; da sie aber die Notwendigkeit eines schär-

[1]) Liebenau (Ref. und Gegenref. in Hitzkirch p. 16) berichtet irrtümlich, Pfistermeyer sei im Oktober 1530 an die Berner in Lenzburg ausgeliefert und von diesen ertränkt worden.

[2]) Egli, Akten z. Zürch. Ref. Gesch. Nr. 1654, 1714. Strasser, der Anabaptismus p. 215.

fern Einschreitens gegen das täuferische Unwesen erkannte, forderte sie die Regierung von Zürich zu energischer Bekämpfung der Wiedertäufer in den gemeinen Herrschaften auf und sprach den Wunsch aus, zur Förderung der Reformation möchten die Prädikanten der Freien Ämter und der Grafschaft Baden dem Zürcher Synodalverbande angegliedert werden. Der Rat erklärte sich mit dem Vorschlag durchaus einverstanden, da auch er aus dieser Massregel grosse Vorteile für die reformierte Lehre erhoffte.

Den Bemühungen von Bern und Zürich schloss sich Bremgarten an, das in seinen Mauern ebenfalls im Januar 1531 eine Disputation mit den Täufern abhielt, die durch Bullinger ihrer Irrtümer überführt wurden; er erliess gegen sie auch eine Streitschrift in vier Büchern[1]).

Die Katholischen ihrerseits gaben sich nicht lange damit ab, die Täufer zu ihrem Glauben zu bekehren; sie begnügten sich, diese in grosser Zahl gefangen nach Luzern, Schwyz und Zug abzuführen und, wenn sie nicht gleich ihren Irrtum abschworen, hinzurichten[2]). Zu ihrer Verfolgung wurde Segesser von Mellingen, der bereits den Pfistermeyer eingebracht hatte, beauftragt[3]). Obwohl er seiner Aufgabe mit Eifer nachkam, gelang es nicht, die Sekte ganz auszurotten; sie hielt sich vielmehr noch lange in den Freien Ämtern, und wir werden ihr auch im weitern Verlauf wieder begegnen.

Neue Irrungen zwischen Zürich und den V Orten.

Über den eben behandelten gemeinsamen Interessen, welche Reformierte und Katholische verknüpften, waren jedoch deren Zwistigkeiten untereinander keineswegs eingeschlafen. Man war vielmehr wieder so weit auseinander, dass von neuem kriegerische Gerüchte die Gemüter beunruhigten. Am 1. September 1530 berichtete Vogt Berger aus Knonau nach Zürich von einem gros-

[1]) Pestalozzi, Heinr. Bullinger p. 62.
[2]) Salat, R. Chr. p. 22 und 246.
[3]) Reg. v. Mellingen 473 (Arg. XIV).

sen Mordanschlag, der zu Richensee auf St. Laurenzentag geplant, jedoch nicht zur Ausführung gekommen sei[1]). Etwa 20 Böswillige aus den Ländern hätten beabsichtigt, mit Tannästen auf dem Hut auf dem Markte zu Richensee einherzuziehen, und wenn die von Hitzkirch es ihnen wehren wollten, so wären heimlich bei 300 Mann versammelt gewesen, um gegen sie vorzugehen. Wieviel Wahres an der Meldung war, muss man dahingestellt sein lassen.

Zwischen Zürich und Unterwalden veranlasste das heftige, zufahrende Wesen des Landvogts Weissenbach eine gereizte Korrespondenz. Weissenbach hatte einen gewissen Jörg von Hasle aus Muri, der gesagt, Maria habe Gott nicht geboren, festgenommen und nach Unterwalden zur Bestrafung bringen lassen; auf Zürichs Beschwerde wurde das Verfahren jedoch eingestellt bis zum nächsten Tag in Baden, da Zürich verlangte, der Beklagte solle vor das zuständige Gericht oder vor die VI Orte in Baden gestellt werden. Der Landvogt erging sich unterdessen in drohenden Worten gegenüber dem Vater des Angeklagten und äusserte unter anderm, er wolle diesen schon lehren, was er glauben solle; komme er ihm nochmals in die Hände, so müsse er „ruoch zuo himmel". Hierüber führte Zürich bei Unterwalden ernstliche Beschwerde, da solche Reden keineswegs dem Landfrieden und der Stellung des Vogts entsprächen; es verlangte, Jörg von Hasle solle der Gewalt des Vogts entzogen und bis zum Entscheid der Tagsatzung in Ruhe gelassen werden. Unterwalden sandte zur Antwort am 4. Oktober ein Schreiben Weissenbachs nach Zürich, in dem er sich, freilich in wenig glücklicher Weise, gegen dessen Anschuldigungen zu verantworten suchte. Vor der Tagsatzung gab Zürich nicht zu, dass Jörg von Hasle, der sich gegen die katholischen Orte keine Schmähungen erlaubt hatte, bloss wegen des Anspruchs, Gott habe keine Mutter, bestraft werde, und fand es befremdlich, dass Weissenbach solche Leute verfolge, dagegen offenkundige Gotteslästerer nicht bestrafe[2]).

---

[1]) Strickler II. 1623.

[2]) Strickler II. 1677, 1709, 1720. — III. 37. E. A. IV, 1 b. 433 (+). Staatsarch. Zürich (Akt. Freie Ämter).

Einen Streit anderer Art, dessen Ursprung wir bereits berührten, hatte Zürich mit dem Abte von Muri; dieser sperrte sich noch immer beharrlich dagegen, die Ansprüche der aus seinem Kloster ausgetretenen Konventualen Sebastian von Fulach von Schaffhausen und Jakob Schmid aus Zürich zu befriedigen. Zürich machte sich zum Anwalt der beiden, wie es schon früher die Ansprüche der übergetretenen Klosterfrauen von Hermetschwyl vertreten hatte, während der Abt sich an die Eidgenossen als Kastvögte des Klosters wandte und ihre Entscheidung anrief[1]).

Laurenz von Heidegg, den eine Zürcher Instruktion vom 20. November 1530 respektlos als „die gespricklete atzlen von Muri" bezeichnete, erwies sich in dem langwierigen Streit als zäher Gegner, der die Interessen seines Klosters mit Wärme und diplomatischem Geschick verfocht.

Zürich hatte, als seine Forderungen für die beiden Konventualen von der Tagsatzung abgelehnt worden waren, auf die Güter und Einkünfte, die das Kloster Muri auf zürcherischem Boden besass, Beschlag gelegt; es waren speziell 150 Eimer Wein, die der Abt zu Thalweil, wo er Lehensleute besass, liegen hatte[2]). Heidegg erklärte sich nun bereit, dem Fulach und Schmid, obwohl er ihnen rechtmässiger Weise nichts schuldig zu sein glaube, einiges Baargeld vorstrecken zu wollen, bis der Streitfall von den VI Orten entschieden sei; hingegen erwartete er, Zürich werde ihm dann das Seine zukommen lassen, da er ohnehin in letzter Zeit wegen des Krieg im vergangenen Jahre und des Hagelschadens im gegenwärtigen grosse Unkosten gehabt und auch noch zwei Novizen an Stelle der ausgetretenen Konventherrn habe ausstatten müssen. Zürich erwiderte, es liege am Abte allein, der Sache ein rasches Ende zu machen, indem er die Konventualen gebührend entschädige, womit auch die Schirmorte einverstanden seien; bis dahin werde die Beschlagnahme fortbestehen; wünsche der Abt gerichtliche Entscheidung, so lade man ihn nach Zürich, wo er sich mit den beiden Herrn auseinandersetzen möge. Bei dieser Gelegenheit sprach der Rat zugleich seine Unzufriedenheit

---

[1]) Strickler II. 698, 899, 940. — E. A. IV, 1 b. 199 (l). Staatsarch. Zürich (Akt. Muri).

[2]) Strickler II. 1709. — E. A. IV, 1 b. 433 (u).

über die Aufnahme von Novizen aus und ersuchte Heidegg, dergleichen zu unterlassen, da er wohl wisse, „dass uns sölich und derglichen unbegründte ceremonien und verwandte gotsdiensten in gemeinen vogtyen witer zuo pflanzen in keinen weg gemeint ist“ [1]).

Am 2. November 1530 erbat sich der Abt vom Rate von Zürich Aufschub des angesetzten Rechtstages; er habe letzten Sonntag leider nicht kommen können, da ein Priester des Konvents erstochen worden sei. In der Tat hatte ein Individuum den Konventualen Ulrich Schnyder zur Sunnen, der als Gegner der Reformation bekannt war, an der Kirchentür niedergestossen[2]). Des Abtes Gesuch ward von Zürich bewilligt und ihm ein neuer Rechtstag auf den 13. Dezember angesetzt, freilich mit der Drohung, wenn er diesmal wieder nicht erscheine, werde man die Kläger aus dem arrestierten Gute befriedigen.

Die V Orte nahmen Zürichs Vorgehen in dieser Sache mit grosser Missbilligung auf, weil sie darin einen neuen Eingriff in die Rechte der Gesamtheit der Orte erblickten; sie berieten daher am 8. November in Luzern, welche Massregeln solcher Eigenmächtigkeit gegenüber zu ergreifen seien[3]). Auf nächster Tagsatzung zu Baden wollte man darüber schlüssig werden. Abt Laurenz erschien an diesem Tage, dem 17. November, in Person und begehrte Aufhebung des auf seinen Wein gelegten Haftes, mit dem Erbieten, er wolle Fulach und Schmid geben, was die Eidgenossen bestimmen würden. Die Tagsatzung ersuchte daraufhin Zürich, ihm vorläufig 100 Eimer des Weins auszufolgen, da er verspreche, 50 Eimer liegen zu lassen, damit die beiden Herrn nach dem Urteil der Boten befriedigt werden könnten[4]). Auf dies Gesuch liess sich Zürich jedoch nicht ein, da der Rat dem Abt bereits zum Austrag des Streites einen Rechtstag angesetzt hatte. Heidegg sah sich also, um keinen Verlust zu erleiden, genötigt, sich am 13. Dezember, dem angesetzten Termin, in Zürich einzufinden, wo er erklärte, er für seine Person sei wohl zu einem gütlichen Abkommen bereit, doch fehle ihm dazu

[1]) Strickler II. 1807.
[2]) Strickler II. 1812 (a, b).
[3]) E. A. IV, 1 b. 427 (e).
[4]) E. A. VI, 1 b. 433 (u).

die Ermächtigung seiner Schirmherrn, die er am nächsten Tag zu Baden zu erhalten hoffe. Bis dahin erwarte er von Zürich, dass es die Beschlagnahme seines Gutes aufhebe; als Unterpfand wolle er jedoch gern ein Quantum des Weines in Thalweil liegen lassen, oder wenn es den Herrn lieber sei, ihnen bis zur Fällung des Urteilsspruches ein Wartegeld von 10 bis 12 Gl. verabfolgen. Fulach und Schmid waren durch diese Anträge indessen nicht befriedigt, sondern bestanden darauf, dass ihnen in Betracht ihrer Armut und der langen Wartezeit ihr Recht jetzt ohne weitern Verzug zu teil werde, und man ihre Ansprüche aus dem in Beschlag genommenen Gute befriedige; doch dazu wollte der Abt wieder keine Vollmacht haben. Schliesslich fügte er sich dem Entscheid des Schiedsgerichtes, der bestimmte, es solle jedem der Konventherrn bis zum nächsten Tag zu Baden vom Abt eine Pfründe ausgerichtet werden, wie sie ihnen früher im Kloster verabfolgt worden war; Fulach sollte dafür auf seinen Freitisch in Wettingen Verzicht leisten[1]).

Weil Heidegg diesem Spruche nicht in genügender Weise nachkam[2]), verfügte der Rat von Zürich am 21. Dezember, er habe bis zum nächsten Tage zu Baden beiden Konventualen unverzüglich eine volle Jahrespfründe zu verabfolgen, sonst sei man genötigt, den Herren zu gestatten, dass sie den in Haft gelegten Wein angreifen dürften. Vom Abt kam die Entschuldigung[3]), er habe das Geld für die zwei Jahrespfründen, das für jeden 200 Stück betrage, in der Eile nicht auftreiben können; um aber seinen guten Willen zu beweisen, lasse er zu, dass der beschlagnahmte Wein, dessen Wert etwa 400 Gl. betrage, verkauft und der Erlös nach Gutfinden verwendet werde. Man möge nur seinen Lehnsleuten in Thalweil etwa 100 Stück davon zukommen lassen. Er ergieng sich weiter in beweglichen Klagen über seine finanzielle Verlegenheit und forderte Zürich auf, falls es seinen Worten nicht Glauben schenke, sich durch eine Botschaft von deren Richtigkeit zu überzeugen; er hoffe, es werde dann einige „Mitgeduld“ mit ihm haben.

Zürich wollte aber in der Tat nicht glauben, dass das Kloster die zwei Pfründen nicht aufzubringen vermöge und fand auch, der

[1]) Strickler II. 1925 (a, b).
[2]) Strickler II. 1951,
[3]) Strickler II. 1958 (a, b).

Abt habe den „verhefteten“ Wein viel zu hoch für die jetzige Zeit angeschlagen; es wollte ihn, wie es nach Muri schrieb, nicht zu des Klosters Schaden verganten, sondern begehre nochmals ernstlich, der Abt solle sich dem ergangenen Spruche endlich fügen und den Herren einen Tag bestimmen, auf dem sie ihre Pfründen zu Muri in Empfang nehmen könnten; er solle doch auch der Armut der beiden und dem Umstand, dass der eine (Fulach) kleine Kinder habe, etwas teilnamsvolle Rücksicht schenken. Nun bequemte sich Heidegg dazu, beide zu einem Tag nach Bremgarten auf den 5. Januar einzuladen, und Zürich wurde aufgefordert, ebenfalls einen Ratsboten dorthin zu verordnen, damit die Angelegenheit endlich auf gütliche Weise entschieden werde[1]). Ob der Tag in Bremgarten wirklich stattgefunden, ist unbekannt; soviel dagegen ist sicher, dass die Affäre damit noch nicht definitiv erledigt war. Am 23. Juni 1532 taucht sie nämlich abermals in den Verhandlungen der Tagsatzung auf[2]); der Bürgermeister von Schaffhausen und andere verwendeten sich bei den eidgenössischen Boten für ihren Mitbürger Sebastian von Fulach und baten, den Abt von Muri zur Verabfolgung der jenem zukommenden Kompetenz anzuhalten, da Fulach sonst seinen Verwandten zur Last fallen müsste. Da sich aber die Machtverhältnisse jetzt zu Gunsten der V Orte geändert hatten, konnte der Abt keck antworten, er glaube dem Manne nichts schuldig zu sein, da er aus dem Kloster getreten sei und das nicht halte, wofür die Pfründe gestiftet worden. Am 4. September 1532 machte der Bote von Schaffhausen den Eidgenossen in Baden Anzeige von Fulachs Tod und bat, es möchte den Kindern das vom Vater ins Kloster Eingebrachte verabfolgt werden; wir haben keine Kunde, ob das geschah, doch darf man es aus guten Gründen bezweifeln.

Über den Konventualen Schmid, der ein Sohn des verstorbenen Burgermeisters Felix Schmid von Zürich war, haben wir zwei widersprechende Nachrichten. Bullinger[3]) nennt ihn unter den Gefallenen der Schlacht bei Kappel, während ein Schreiben Luzerns vom 15. November 1531 an Schultheiss und Räte im Feld die

---

[1]) Strickler II. 1958 (c).

[2]) E. A. IV. 1 b. 739 a.

[3]) Bullinger R. G. III. p. 145. „II. Jacob Schmid, was des Conuentz zu Mury in Empternxin“.

Stelle enthält: „wir schicken üch des burgermeisters Schmids sun von Zürich, der in Muri ist ein münch gsin“ [1]). Später kommt sein Name nirgends mehr vor.

Während Zürich in der geschilderten Weise das Haupt der katholischen Partei in den Freien Ämtern bedrängte, suchte Luzern den Führer der Reformierten, den Komthur Mülinen, zu schädigen, indem es ihm die Zinsen und Zehnten, welche das Ordenshaus Hitzkirch auf luzernischem Gebiete zu erheben hatte, vorenthielt. Zürich nahm sich des Komthurs, als er sich dort darüber beklagte, an[2]), worauf Luzern in gereiztem Tone schrieb, er hätte sein Verklagen füglich unterlassen und in Luzern sein Recht suchen dürfen, da er beiden Orten gleich nahe stehe; wenn ihm der von Luzern erhaltene Bescheid nicht genüge, bleibe ihm ja immer noch die Appellation an die VI Orte offen.

Mülinen war darauf der Ansicht, es werde besser sein, wenn er aus freien Stücken auf den Zehnten verzichte, damit nicht zwischen Zürich und den übrigen Orten ein weiterer Streit entstehe und er später vielleicht noch grösseren Schaden hätte; er hielt den Verzicht um so mehr geraten, als sich seine frühere Erwartung, es möchte in den andern Orten eine Änderung des Glaubens erfolgen, nicht zu verwirklichen schien[3]). Um sich aber nicht den Unwillen Luzerns durch Nichtbeachtung von dessen Rechtbieten zuzuziehen, fragte er Zürich an, ob er nicht doch den Schiedsspruch persönlich in Luzern einholen solle, wenn er auch im Voraus wisse, dieser werde ungünstig ausfallen. Zürich riet ihm, er möge in Luzern, falls er für seine Person genügende Sicherheit erwarten dürfe, ein gütliches Übereinkommen zu erzielen suchen, sich aber nicht ohne weitern Bescheid in eine rechtliche Untersuchung einlassen[4]). Mülinen scheint sein Vorhaben doch nicht ausgeführt zu haben, wenigstens fehlt dafür jede weitere Kunde.

Hatte Zürich in dieser Angelegenheit mehr Zurückhaltung gezeigt als gewöhnlich, so erlaubte es sich dagegen am Ende des Jahres 1530 von neuem, in Hermetschwyl Verfügungen zu treffen, deren Anordnung ihm allein nicht zustand. Der Prädikant Bul-

[1]) Strickler IV. 978 (b).
[2]) Strickler II. 1663.
[3]) Strickler II. 1906.
[4]) Strickler II. 1910.

linger, dessen Einsetzung schon so viel Staub aufgewirbelt hatte, beschwerte sich in Zürich über seine ungenügende Kompetenz[1]). Obwohl die Meisterin und der Ammann des Klosters, Hans Schwab, sich darauf beriefen, eine derartige Beschwerde gehöre vor die VI Orte nach Baden, erachtete sich doch das Zürcher Ehegericht für befugt, in der Sache von sich aus zu handeln. Unterstützt durch einen Zürcher Ratsbeschluss setzte es den Prädikanten von Hermetschwyl und Bünzen nach eigenem Gutfinden geziemende Kompetenzen fest.

Diese neue Eigenmächtigkeit Zürichs, nebst alledem, was schon vorhergegangen war, gab den V Orten an der Tagsatzung des beginnenden Jahres in Baden zu den bittersten Klagen Anlass[2]). Ihre Boten verlangten, endlich von Zürich zu erfahren, ob in weltlichen Dingen das Mehr der regierenden Orte entscheiden solle, oder nicht; die Kosten, Mühe und Arbeit, die ihnen die Tagsatzungen verursachten, wären ganz verloren, sie wären Knechte und nicht Regierende mehr, wenn sie tun müssten, was ein oder zwei Orte, oder überhaupt die Minderheit wollten. Sich das gefallen zu lassen, sei jedoch keineswegs ihre Absicht, sondern sie wollten Gott und das Recht walten lassen.

Um sich gegen die Vorwürfe leichter zu verteidigen, erhob Zürich Widerklage, dass in Muri, wo bereits ein einhelliges Mehr für das Gotteswort erfolgt sei, der Abt und andere Widerwärtige so viel Rückhalt und Unterstützung gefunden hätten, dass dieses Mehr unterdrückt bleibe, und die biderben Gläubigen bis zur Stunde des Gotteswortes ermangeln müssten.

Die Verhandlungen endeten infolge der Anstrengungen der unparteiischen Orte mit dem Beschluss, die Sache einem aus ihrer Mitte zusammengesetzten Schiedsgerichte anzuvertrauen, bis zu dessen Entscheid beide Parteien sich still verhalten sollten. So wurde der Handel von neuem verschleppt und die Aussicht auf einen Erfolg des Schiedsgerichtes war nur gering, da die Parteien gegenseitig äusserst wenig Entgegenkommen zeigten. Als Gradmesser der herrschenden Stimmung kann die grosse Zahl der jetzt wieder vorfallenden Glaubenslästerungen und Schmähungen in den

[1]) Strickler II. 1814 (a, b).
[2]) E. A. IV. 16. 449. a. (1, 2, 8. Noten 3, 5). (2,9).

Vogteien dienen[1]). Die V Orte hielten sich besonders darüber auf, dass in den Freien Ämtern ihr Glaube auch von der Kanzel herab angegriffen werde. Der Prädikant von Hitzkirch[2]) ergieng sich in den unflätigsten Äusserungen gegen die Messe[3]), weshalb ihn der Landvogt zur Verantwortung vor die VI Orte nach Baden ziehen wollte; der Komthur Mülinen sah das ungern, denn wiewohl er selbst zugeben musste, der Prädikant sei „nit allwegen mit seinen worten geschickt", so fürchtete er doch, die Vertreibung des Mannes würde die reformierte Partei in Hitzkirch sehr schwächen und unter Umständen einen grossen Abfall verursachen[4]).

Während er aber hierüber am 23. Januar besorgt nach Zürich schrieb, zog es der Prädikant, dem offenbar der Boden zu heiss geworden war, vor, sich durch freiwillige Flucht der Rache der V Orte zu entziehen.

Die Lebensmittelsperre.

Zürich hatte nicht minder als die V Orte Grund, über Schmähungen seines Glaubens zu klagen. Obwohl jene sich anerboten, ihm für seine Beschwerden vor Recht zu stehen, und die Gesandten das Erbieten in den Abschied nahmen[5]), waren die Gemüter beider Parteien doch bereits wieder so erhitzt, dass der Wiederausbruch eines Krieges fast unvermeidlich schien und von vielen als einzige gute Lösung des Streites gewünscht wurde. Dieser Ansicht war auch die Regierung von Zürich, die im vollen Bewusstsein, dass sie damit einen Friedensbruch begehe, den Städten Bremgarten und Mellingen am 21. April die Weisung gab, sie sollten einen Transport von Geschütz, Pulver und Steinen, den die V Orte von Laufenburg oder Kaiserstuhl her erwarteten, anhalten, falls er bei ihnen durchpassiere, und darüber nach Zürich berichten[6]).

[1]) E. A. IV. 1 b, 468 (b), 471 (q), 479 (a, b).

[2]) „was ein Schwab". Bullinger R. G. II. p. 337.

[3]) „es were minder sünd, mit fäch zu schaffen haben, dann hinder einer mäss stan".

[4]) Strickler III. 87.

[5]) E. A. IV. 1 b. 479 (b).

[6]) Strickler III. 462. — Reg. v. Bremgarten 44. (Arg. VI. p. 71). — Reg. v. Mellingen 474. (Arg. XIV. p. 183).

Seine kriegerische Absicht sprach Zürich beim Burgertag der Städte am 24. April offen aus[1]); es legte ausführlich dar, wie die V Orte ungestraft die Schmähungen des reformierten Glaubens und seiner Anhänger durchgehen liessen, wie unloyal sie sich im Müsserkrieg benommen, und wie sie jetzt aufs neue mit dem Kaiser konspirierten. Ein Krieg sei daher nicht nur wünschenswert, sondern habe im gegenwärtigen Augenblick auch alle Aussicht auf Erfolg. Die verbündeten Städte gingen auf diesen Vorschlag jedoch nicht ein, sondern beantragten, man solle gegen die V Orte wieder eine Proviantsperre verhängen, wenn einer nochmaligen Aufforderung an sie, den Bünden getreulich nachzukommen, nicht entsprochen werde.

Als die Reformierten durch die weitere Haltung der V Orte nicht befriedigt waren, wurde von ihnen am 15. Mai auf dem Tag der Bürgerstädte in Aarau wirklich der verhängnisvolle Beschluss gefasst, den V Orten den Kauf und die Zufuhr von Lebensmitteln, Salz und Eisen abzuschlagen.

Auch diesmal war es, sollte die Sperre wirksam gemacht werden, vor allem wieder nötig, die Pässe in den gemeinen Herrschaften den V Orten zu verschliessen, und Zürich zeigte sich sogleich bereit, diese feindselige Massregel konsequent in vollem Umfange durchzuführen; der erwünschte Krieg mochte dadurch vielleicht um so rascher herbeigeführt werden.

Am Pfingstabend erschienen in Bremgarten die Ratsboten Johann Bleuler von Zürich und Crispin Fischer von Bern, um die Stadt zum Anschluss an die Sperre aufzufordern, unter der Zusage, Zürich und Bern würden dafür Leib und Gut zu den Bremgartnern setzen[2]). Diese waren über das Ansinnen anfänglich wenig erbaut und wiesen darauf hin, die V Orte seien ebenfalls ihre Obern und ihre Eide verpflichteten sie, der Mehrheit der Regierenden anzuhangen; schliesslich wurden sie jedoch von den zwei Ratsboten dazu gedrängt, zu willfahren, und dieser Entschluss hatte eine noch ausgesprochenere Hinneigung des Gemeinwesens zu Zürich zur Folge. Bremgarten nahm neue, den Mandaten Zürichs gleichartige Artikel an, und aus dem kleinen Rate und den Vierzig wurden mehrere

[1]) Bullinger R. G. II. p. 368.
[2]) Bullinger R. G. II. p. 392—396.

Mitglieder, die in der Glaubensfrage nicht entschieden Stellung nahmen, ausgestossen[1]).

Dem Ansuchen Zürichs und Berns, sich an der Sperre zu beteiligen, entsprachen ausser Bremgarten auch Mellingen und die Freien Ämter, ferner Toggenburg, Thurgau, Rheintal, Weesen, Gaster, Sargans und St. Gallen; Glarus dagegen weigerte sich entschieden.

Trotz der Zusage der Freien Ämter traute Zürich einzelnen Gemeinden nicht recht und trug namentlich an, den Bauern von Meyenberg, weil sie „die allerbösesten, böser als die Luzerner" seien, und seinerzeit mit den V Orten zu Baar im Felde gelegen hätten, den Proviant ebenfalls zu sperren[2]); die übrigen Verbündeten erteilten Zürich die Befugnis, hierin nach Gutfinden zu handeln.

Es kam der Partei der V Orte im gegenwärtigen Augenblick sehr gelegen, dass von Seite des deutschen Ritterordens der Versuch gemacht wurde, das Haupt der Reformierten in den Freien Ämtern, den Komthur v. Mülinen, von seinem Hause in Hitzkirch zu stossen. Der Landeskomthur des Ordens, Rudolf v. Fridingen, Mülinens Vorgesetzter, forderte diesen am 31. Mai auf, das Ordenshaus zu Hitzkirch bis Jakobi (25. Juni) zu räumen, da er sich der Konstitution zuwider „verändert" habe[3]). Mülinen beantwortete die Aufforderung am 1. Juni in einem längern Schreiben, worin er darlegte, es seien ihm allerdings durch Gottes Gnade die Augen geöffnet worden, und er habe erkannt, dass alle geistlichen Stände wider Gottes Befehl seien, wie auch, dass die Ordensangehörigen gegen die Satzungen und Gelübde in Gleissnerei und Betrug dahinlebten; darum habe er sich entschlossen, ein anderer Mensch zu werden, und bitte Gott, er möge auch seine Brüder zum wahren Glauben kehren. Er hoffe jedoch, seine bessere Erkenntnis nicht entgelten zu müssen, zumal Fridingen sich noch recht wohl erinnern werde, wie sie zusammen vor Jahr und Tag über diese Dinge geredet hätten und wie Fridingen selbst sich damals in ganz anderer Weise als jetzt in seinem Schreiben habe vernehmen lassen[4]). Wie

[1]) Strickler III. 634.
[2]) E. A. IV. 1 b, 526.
[3]) Staatsarch. Zürich. (Akt. Freie Ämter). Vgl. Strickler III. 654.
[4]) Fridingen war Mülinens Vorgänger in Hitzkirch gewesen.

dem aber sei, er baue auf die vor Jahren erhaltene Verschreibung des Hauses Hitzkirch, durch welche es ihm auf Lebzeiten ohne alle Beschwerde zugesichert sei, und erwarte, sie würden so redlich sein, ihn dabei bleiben zu lassen, da er nur gehandelt zu haben glaube, was vor Gott und frommen Christen ehrlich sei. Sollte man ihn aber anfechten, so werde er den Handel dort anbringen, wo er Gerechtigkeit und Schirm zu finden hoffe.

Diese letztere Anspielung galt Zürich, dessen Rate Mülinen eine Kopie des Briefes an Fridingen übersandte[1]), mit der Bitte um Beistand und Angabe von Verhaltungsmassregeln. Er schrieb, seine Ordensbrüder beabsichtigten, ihn des Glaubens wegen von seinem Hause zu verdrängen und in Hitzkirch „das alt grempelwerk" wieder aufzurichten mit Hülfe der V Orte.

Zürich gab dem Komthur tröstliche Zusicherungen und empfahl ihn auf seinen Wunsch dem Schutze Berns, das ihm im Falle eines Angriffs von Lenzburg aus am schnellsten Unterstützung bringen konnte; von der Grafschaft Lenzburg wünschte der Rat gutes Aufsehen über die Freien Ämter überhaupt gehalten zu wissen, da in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni dort bereits zwei Scheunen in Brand gesteckt worden waren, und er annahm, das geschehe nur, um Zürich zum Aufbruch zu reizen. Mülinen unterhielt zum Dank für Zürichs Bemühungen dieses von seinem vorgeschobenen Posten aus beständig über die Absichten der V Orte auf dem Laufenden, indem er durch vertraute, geschickte Leute Kundschaften, besonders in Luzern, aufnehmen liess; er berichtete, in Hitzkirch stehe es der vielen Widerwärtigen wegen nicht sehr gut und es seien gefährliche Umtriebe zu besorgen; einen Aufbruch der V Orte habe man aber nicht so bald zu fürchten; ihr erster Angriff, wenn sie losbrächen, werde jedenfalls ihm selbst gelten, da auch der gemeine Mann schon davon rede. Um so notwendiger erschien es ihm deshalb, dass er sich auf rasche Hülfe von Lenzburg her verlassen könne, denn das Ordenshaus war nicht befestigt, taugte also nicht zu längerm Widerstand[2]).

Mülinen täuschte sich nicht, wenn er annahm, die V Orte hätten es in erster Linie auf die Freien Ämter und ihn abgesehen;

---

[1]) Staatsarch. Zürich. (Akt. Freie Ämter). Strickler III. 663.
[2]) Strickler III. 690, 712.

nicht allein, dass ihnen dieser Plan auch strategisch nahe lag: ihre Erbitterung, die beständig stieg, je mehr sich der Mangel an Brot, Wein, Salz und Eisen fühlbar machte[1]), richtete sich am stärksten gegen die Untertanen der gemeinen Herrschaften, die dem Huldigungseid gemäss zu ihnen hätten halten sollen. Sie berücksichtigten in ihrem Zorne freilich nicht, dass diese armen Leute, die von ihnen als Meineidige gescholten und schwer bedroht wurden, die Sperre zumeist mehr aus Not, um nicht auch von ihr betroffen zu werden, mitmachten und innerlich durchaus nicht mit der Massregel einverstanden waren.

Ein erster Versuch, die feindlichen Parteien wieder zu versöhnen, ging von Frankreich aus, dessen Gesandte Maigret und Boisrigault bewirkten, dass man am 14. Juni von beiden Seiten in Bremgarten zusammenkam, um über einen Ausgleich zu verhandeln; die Zusammenkunft erreichte den beabsichtigten Zweck allerdings nicht, da einerseits die V Orte, ehe sie über anderes paktieren wollten, Aufhebung der Sperre verlangten, Zürich dagegen zuvor Bedingungen stellte, die ihnen unannehmbar schienen; zudem hatten sich die Boten teilweise mit ungenügenden Vollmachten eingestellt[2]). Es gelang den Bemühungen der in grosser Zahl erschienenen Vermittler, die Parteien zur Ansetzung eines zweiten Schiedtages nach Bremgarten auf den 20. Juni zu bewegen. Jedoch brachte auch dieser Tag, da kein Teil nachgeben wollte, keine Frucht, und ebenso wenig kam auf drei weitern Zusammenkünften in Bremgarten eine Einigung zustande; an dem letzten Tage, dem 22. August, liessen sich die V Orte nicht einmal mehr durch ihre Boten vertreten[3]).

Die Sperre wurde auch während dieser Verhandlungen in rigoroser Weise aufrecht erhalten. So erteilte Zürich am 19. Juni der Stadt Mellingen die Weisung[4]), für die V Orte bestimmte Kaufmannsgüter mit Beschlag zu belegen, da man ihnen nicht allein die Zufuhr von Lebensmitteln, sondern auch den feilen Kauf abge-

---

[1]) Vgl. Bullinger R. G. II. 396. Vadian, hist. Schriften III. Diarium p. 294.

[2]) E. A. IV. 1 b, 540. — Bullinger R. G. II. p. 401. Salat, R. Chr. p. 277. Val. Tschudi, Ref. Chron. p. 121. Küssenberg, Chron. d. Ref. p. 34—35.

[3]) E. A. IV. 1 b, 545, 565, 591. — Bullinger R. G. III. p. 1, 1,6, p. 34—39, p. 47—49. — Salat R. Chr. p. 279, 283, 284, 286.

[4]) Reg. v. Mellingen 476. (Arg. XIV. p. 183).

schlagen habe. Um vor einer plötzlichen Überrumpelung auf der Hut zu sein, wurden Bremgarten und Mellingen von Bern und Zürich ermahnt, durchziehende Landsknechte zurückzuweisen und, wenn sie sich widerspenstig zeigten, zu verhaften[1]). Beide Städte bewiesen in der Befolgung der Gebote ihrer Beschützer grossen Eifer und führten die Sperre konsequent durch. In den Freien Ämtern war das weniger leicht möglich, da die zerstreute Lage der einzelnen Dorfschaften eine Kontrolle erschwerte und der Partei der Altgläubigen gestattete, den V Orten immer wieder Vorschub zu leisten. Häufig wurde geklagt, den Ländern werde aus den Freien Ämtern Proviant zugeführt, den die Leute unter dem Vorwande kauften, sie bedürften seiner zum eignen Gebrauch[2]).

Durch solchen Schmuggel wurde indessen das Steigen der Not in den eingeschlossenen Gebieten nur unwesentlich aufgehalten; sie erreichte bereits im Anfang des Juli einen so hohen Grad, dass die V Orte beschlossen, sich durch einen Überfall Bremgartens und Mellingens der Reussübergänge zu bemächtigen und auf gewaltsame Weise sich Lebensmittel zu verschaffen[3]). Da Zürich und Bern von dieser Absicht Kenntnis erhielten und den beiden bedrohten Städten Warnung zukommen liessen, gaben die V Orte ihren Plan, der die Aussicht auf Erfolg damit verloren hatte, wieder auf.

Der neue Landvogt der Freien Ämter, Konrad Nussbaumer von Zug, suchte diese gleich seinen Vorgängern durch strenges Einschreiten gegen die Anhänger der Reformation den V Orten wieder gefügig zu machen, musste es aber erleben, dass Zürich beständig in seine Handlungen eingriff und sich der Verfolgten, auch wenn sie schuldig waren, annahm. Als Nussbaumer z. B. einen Meinrad Egloff von Boswyl, der die Messe als ketzerisch gescholten hatte, zweimal vergeblich zur Verantwortung vor die eidgenössischen Boten lud, intercedierte Zürich und wollte nicht dulden, dass man den Mann weiter anfechte, da er mit jener Äusserung nicht gefrevelt habe. Mit einer solchen Auffassung zeigten sich aber die eidgenössischen Boten, die trotz den schwebenden Händeln sich am 3. Juli zur Abnahme der Jahresrechnung in

[1]) Strickler III. 802, 809.
[2]) Strickler III. 810, 811.
[3]) Strickler III. 839, 887.

Baden versammelt hatten, keineswegs einverstanden, sondern nahmen die Angelegenheit heim an ihre Obern, weil gemäss dem Landfrieden keiner des andern Glauben schelten dürfe[1]).

Ähnlich suchte Zürich in Hermetschwyl zu verfahren, als der Landvogt dort verschiedene Einwohner zur Bestrafung vor seine Obern ziehen wollte, weil sie sich seinerzeit bei der Beseitigung des Altars und der Bilder beteiligt haben sollten, ehe noch das Mehr darüber ergangen war. Um die Leute zu schützen, schickte der Rat von Zürich eine Botschaft, bestehend aus Rudolf Thumysen und Hans Bleuler, nach Hermetschwyl, welche dem Vogt erklärte, Zürich werde kraft seiner Zusagen und des Landfriedens nicht gestatten, dass man sie strafe. Zuletzt gaben die Boten jedoch zu, dass der Vogt die Leute wegen des angerichteten Schadens von 30 Gl. nochmals vernehme, damit sie sich darüber verantworten könnten. Sie drückten aber ihre Verwunderung aus, dass man einer so geringen Summe nachfrage, von den Monstranzen und anderm indessen, was nach Luzern gekommen sei, gar nicht rede[2]).

Angesichts solcher Zwistigkeiten berührt es eigentümlich genug, dass das gemeinsame Interesse gegen die Täufersekte auch jetzt noch hinreichend stark war, die vorhandene Kluft bisweilen zu überbrücken; am 28. Juli noch übersandte der Landvogt eine Anzahl gefangener Wiedertäufer aus den Ämtern an Zürich, darunter einen Andreas Zimmermann, „vormals zu Mellig gefangen geligen“[3]). Freilich war ein solches Band des Interesses, das nur in der Feindschaft zweier Gegner gegen einen dritten bestand, zu schwach, um als Faktor in dem gegenwärtigen Konflikt eine Rolle zu spielen.

Nachdem die V Orte unter dem unerträglichen Druck der Sperre mehrmals wieder die Möglichkeit eines Krieges ins Auge gefasst hatten[4]), machten sie, als die Verhandlungen der Schiedsboten in Bremgarten sich zerschlugen, am 30. Juni den Versuch, Bremgarten und Mellingen durch gütliches Zureden auf ihre Seite zu bringen, indem sie beiden Städten vorstellten, sie hätten ihnen

---

[1]) E. A. IV. 1 b, 557 g.
[2]) Strickler III. 909.
[3]) Staatsarch. Zürich. (Akt. Freie Ämter).
[4]) E. A. IV. 1 b. 562 (c). Strickler III. 901.

als der Mehrheit, Gehorsam zu leisten[1]). Die Städte, um Aufhebung der Sperre und umgehende Antwort ersucht, erwiderten, sie bedauerten den Span zwischen den V Orten und ihren andern Oberherren herzlich und würden mit Freuden auf Versöhnung hinarbeiten; der Abschlag des Proviants sei aber auf Ansuchen von Zürich und Bern erfolgt und könne nur mit deren Vorwissen wieder zurückgenommen werden; die V Orte möchten sich daher an diese mit ihrer Werbung wenden.

Damit hatten die V Orte in aller Höflichkeit einen Korb erhalten, und der Grimm darüber veranlasste sie zu neuen kriegerischen Anschlägen, bei denen es wiederum in erster Linie auf einen Einfall in die Freien Ämter (das Wagental) und auf Überrumpelung von Bremgarten und Mellingen abgesehen war. Die beiden Städte waren jedoch auf ihrer Hut und sie, sowie der Komthur von Hitzkirch, unterrichteten Zürich und Bern beständig von den Plänen und Bewegungen ihrer Gegner[2]).

Mülinen erbat sich, da in der ersten Hälfte des August die Gerüchte von einem Überfall sich fortgesetzt wiederholten[3]). von Zürich einen verständigen Mann, der das Ordenshaus besichtigen und ihm raten sollte, ob und wie man es im Falle eines plötzlichen Angriffes werde verteidigen können[4]).

Es war für ihn wie für die Freien Ämter überhaupt ein höchst fataler Umstand, dass die Grafschaftsleute von Lenzburg jetzt, wo jeden Moment ein Aufbruch erfolgen konnte, wenig Lust zu der von Bern befohlenen Hilfeleistung[5]) zeigten und ihren Herrn vielmehr der Sperre wegen Vorwürfe machten[6]); man konnte auf ihren Beistand also nicht mit Sicherheit zählen und war deshalb um so mehr darauf angewiesen, einen ausgedehnten und prompten Kundschafterdienst zu unterhalten, was sich besonders Mülinen angelegen sein liess. Am 9. August konnte er nach Zürich melden[7]). die V Orte hätten einige Wagen das Land hinab geschickt, um Wein zu holen, und drohten, den Weg mit Gewalt zu öffnen, wenn

[1]) E. A. IV. 1 b, 575 (d mit Beil.) Bull. R. G. III. p. 45–46.
[2]) Strickler III. 1071, 1072, 1078, 1086, 1095.
[3]) Strickler III. 1105, 1106 (a, b).
[4]) Strickler III. 1101.
[5]) Strickler III. 1102.
[6]) Strickler III. 1120.
[7]) Strickler III. 1131.

man sie nicht passieren lasse; sie wollten die Wagen über Waldshut, Koblenz, Baden und Mellingen führen, da ihnen diese Gebiete ebensowohl zugehörten, wie denen von Bern und Zürich. Der Komthur berichtete ferner, es beständen auch Pläne, die Zürcher über die Reuss hinüber anzugreifen, ehe die Berner einträfen, und zeigte an, dass auf Lenzburg wenig Verlass sei. Um sich über diesen letzten Punkt Klarheit zu verschaffen, beauftragte Zürich seine nach Bremgarten verordneten Boten Bleuler und Beyel (Biel), die Berner Gesandten darüber zu befragen und auch die nötigen Anstalten zur völligen Schliessung der Pässe zu treffen[1]). Die beiden Boten schickten am 11. August eine ziemlich beruhigende Antwort nach Hause[2]): man dürfe hoffen, wenn es auch in Lenzburg an der Gemeinde „arbeitselig genug" hergegangen sei, dass die Leute im Ernstfalle doch ihre Pflicht erfüllen würden. Es bestehe der heimliche Ratschlag, dass die Freiämtler, falls ein Überfall stattfinde, nach Bremgarten, die Lenzburger Amtsleute aber ins Schloss zu Lenzburg „zu loch faren" sollten, so dass ihnen wohl längere Zeit „kein rad über die beine gehe". In diesem, rein sich auf die Defensive beschränkenden Plane wurde also der Gedanke eines Widerstands auf dem Gebiete der Freien Ämter aufgegeben und die Gegend selbst dem Gegner ausgeliefert; sehr tröstlich konnte eine solche Aussicht den Bauern der Ämter nicht sein und wenn sie es daher mit der Sperre nicht sehr genau nahmen, um die V Orte nicht noch mehr zu erzürnen, so erscheint das verständlich. Auf reformierter Seite nahm man es aber äusserst übel, und Zürich gab seinen Gesandten den Auftrag, sich mit den Bernern darüber zu beraten, wie man verhindern könne, dass den V Orten „aus den gemeinen fryen aemptern im Aergöw allerlei profiand und feiler kouf zuogefüert werde"[3]). Man erfuhr, dass die Luzerner Bauern prahlten, es fehle ihnen nicht an Salz und Eisen, denn sie erhielten solches von Sarmenstorf und Hitzkirch her[4]). Vogt Schütz in Lenzburg, der diese Mitteilung an Zürich machte, erklärte, nicht zu wissen, ob die Bauern der beiden Dörfer diese Dinge selbst lieferten oder nur durchpassieren liessen; auf

[1]) Strickler III. 1135.
[2]) Strickler III. 1142 (2, 3).
[3]) E. A. IV, 1 b. 582 (g).
[4]) Strickler III. 1225.

jeden Fall aber stehe dergleichen im Widerspruche zu der Tatsache, dass man zum Schutze dieser Gemeinden gerüstet habe, und Zürich möge daher seine Massregeln nach Gutfinden, doch ohne Verzug, hierin treffen.

Am gefährlichsten erwies sich der Sperre Landvogt Nussbaumer, der am 27. August sich bei Nesslenbach ganz offen zweier Salzwagen bemächtigte und sie nach Zug führte, trotz dem Einspruche Bremgartens, dem eines der Fuhrwerke gehörte[1]). Dieser Handstreich veranlasste Zürich, Bremgarten und Mellingen nochmals eindringlich zu ermahnen, dass die Pässe gut verschlossen blieben, um so mehr als von katholischer Seite wiederum gegen sie und die Freien Ämter Kriegsdrohungen ergangen waren[2]). Um den in den Ämtern getriebenen Schmuggel, der besonders in Sarmenstorf und Hitzkirch blühte, zu unterbinden, erhielten die beiden Städte Weisung, den Leuten dort nicht mehr an Lebensmitteln zugehen zu lassen, als sie nachweislich zum eigenen Gebrauche bedürften. Man gab es auf, die Freien Ämter fernerhin zur Einhaltung der Sperre zu verpflichten, da man die Unmöglichkeit, eine strikte Kontrolle durchzuführen, einsah, und die Ämtler selbst gebeten hatten, von jener Zwangsverpflichtung befreit zu werden; sie wurden jetzt um so eher davon dispensiert, weil Zürich und Bern glaubten, es könnte den V Orten nicht viel „eehafter dingen" aus den Ämtern zukommen, höchstens Korn, an dem jene vermutlich am wenigsten Mangel litten[3]); Salz, Eisen und Wein, dessen sie am dringendsten bedurften, verkauften Bremgarten und Mellingen dem erhaltenen Gebote gemäss nur in kleinen Quantitäten an die Freiämtler Bauern, immer nur soviel, als diese selbst notwendig brauchten.

Die V Orte sahen sich hierdurch mehr als je in die Notwendigkeit versetzt, sich ihre dringendsten Bedürfnisse auf gewaltsamem Wege zu verschaffen. In den letzten Tagen des August vernahmen die Reformierten denn auch, ihre Gegner hätten 15 Wagen ins Elsass und nach Schaffhausen gesandt, um dort Wein und Salz zu holen, und falls man dem Transport den Durchpass irgendwo

[1]) Strickler III. 1253. — Bullinger R. G. III. p. 53.
[2]) Strickler III. 1239, 1247. Bullinger R. G. III. p. 53.
[3]) Strickler III. 1247. — Bullinger III. R. G. p. 55.

wehren wolle, seien sie entschlossen, ihn mit den Waffen zu öffnen[1]). Zürich und Bern waren nicht willens, die Ausführung eines solchen Planes zu dulden und wiesen die zwei Reusstädte an, ohne Rücksicht auf die Folgen jene Wagen anzuhalten, sobald sie auf dem Rückweg bei ihnen durchkämen.

Während sich die V Orte mit solchen weitgreifendern Absichten beschäftigten, liessen sie daneben doch keinen Vorteil ausser Acht, der sich ihnen in der Nähe bot. Es gelang zwei Ratsboten von Zug, Vogt Bachmann und Heinrich Schönbrunner, sich in Besitz von drei Wagen, die Salz und Wein führten, zu setzen, und zwar auf dem Gebiet der Freien Ämter. Sie zwangen den Fuhrmann, seine Ladung nach Zug zu fahren, erboten sich aber, den Eigentümer der Waren, wenn er sich melde, zu befriedigen[2]).

Wenige Tage später passierte ein Wagen mit Stahl und Eisen, das in Zurzach gekauft worden war, unangefochten die Freien Ämter und erreichte das Ziel seiner Bestimmung, den Boden der V Orte[3]).

Diese machten jetzt, jedenfalls in Verbindung mit ihren schon erwähnten Plänen, den erneuten Versuch, Bremgarten und Mellingen durch Erinnerung an ihre Eide zur Aufhebung der Sperre zu bewegen. Obgleich sie von beiden Städten sofortige Antwort auf ihr Ansinnen begehrten, wagten es diese nicht, von sich aus in der Angelegenheit zu handeln, sondern befragten, nachdem sie sich zuvor darüber verständigt hatten, die zu Aarau am 5. September versammelten Boten der evangelischen Städte, wie sie sich verhalten sollten. Auf deren Rat gaben sie darauf den V Orten eine abschlägige Antwort, indem sie erklärten, sie hätten sich Zürich und Bern gegenüber verpflichtet, die Sperre zu halten und wären auch sonst nicht im Stande, gegen deren Willen die Pässe zu öffnen. Sie baten aber, man möge sie das nicht entgelten lassen; sie seien in allem Übrigen zu untertänigem Gehorsam bereit[4]).

Während diese Erwiderung bei den V Orten grosse Erbitterung hervorrief, fuhren Mellingen und Bremgarten in der strengen

[1]) Strickler III. 1260, 1261. Reg. v. Bremgarten 54. (Arg. VI. p. 71. Vgl. Strickler III. 1290.

[2]) Strickler III. 1270, 1273, 1284.

[3]) Strickler III. 1285.

[4]) E. A. IV, 1 b. 597, 602. — Strickler III. 1287, 1296, 1297. — Akten des Kriegsjahrs 1531. (Arch. Ref. II, p. 236). — Bullinger R. G. III. p. 53—54.

Beobachtung der Befehle Zürichs fort; zahlreiches Volk, das in Bremgarten auf dem Markte erschien, um Lebensmittel zu kaufen, wurde mit leeren Händen wieder heimgeschickt, worüber sich an vielen Orten grosser Jammer erhob[1]).

Dagegen sah sich Zürich genötigt den Freien Ämtern ernstlich anzuempfehlen, dass sie den V Orten nichts mehr zuführen, sondern ihre Früchte in Bremgarten und Mellingen auf den Markt führen sollten, da man andernfalls gezwungen sei, ihnen den Proviant gleichfalls abzuschlagen[2]).

Man hatte eben doch die Tragweite der Konzession, dass die Ämter der Teilnahme an der Sperre enthoben sein sollten, unterschätzt. Trotz der scharfen Marktpolizei, die Bremgarten und Mellingen ausübten, gelang es den altgläubigen Ämtlern immer wieder, die V Orte in ziemlich reichlicher Weise mit dem Nötigen zu versehen und das Durchpassieren von Wagen konnte häufig nicht verhindert werden[3]).

Um solchen Übelständen in erfolgreicherer Weise zu begegnen, verabredeten sich Zürich und Bern am 5. September in Aarau[4]). Bern solle weder Lebensmittel noch Waren mehr durch die Freien Ämter gehen lassen, so dass die Länder, wenn sie Proviant holen wollten, Berner Gebiet betreten müssten; man wollte ferner Wege ausfindig machen, um zu verhindern, dass irgend jemand genötigt sei, mit Gütern oder Lebensmitteln die Freien Ämter zu passieren. Sollten die V Orte dann versuchen, sich aus andern Gebieten Proviant zu verschaffen, so wurde für diesen Fall unverzügliche gegenseitige Hülfeleistung abgemacht. Den Bernern empfahl Zürich indessen, bei der Handhabung des Ausfuhrverbotes auf Bremgarten, das schon so viele Opfer gebracht, einige Rücksicht zu nehmen, damit es nicht zu sehr geschädigt werde.

Die Stadt verdiente diese Rücksicht in der Tat; am 6. September kam sie schon wieder in die Lage, Zürich und Bern ihren guten Willen zu beweisen, indem sie einen Wagen, der mit einer Ladung von Hakenbüchsen, Pulver etc. die Reussbrücke passieren wollte, zurückhielt. Der Führer des Transportes sagte auf Befragen

---

[1]) Bullinger R. G. III. p. 55.
[2]) Strickler III. 1284.
[3]) Strickler III. 1273.
[4]) Strickler III. 1298. Bullinger R. G. III. pag. 57.

aus, die Waffen kämen von Zürich und seien nach Bern oder Freiburg bestimmt; da er jedoch seine Aussagen durch keinen Schein bezeugen konnte, und Bremgarten befürchtete, der Landvogt möchte sich des Wagens zu bemächtigen suchen, erbat es sich von Zürich Verhaltungsmassregeln. Dort war man über Bremgartens Vorgehen sehr erfreut und riet der Stadt, das Fuhrwerk vorläufig nur zurückzuhalten, da man nicht wisse, wem es gehöre, und es gefährlich sei, eine derartige Ladung das Gebiet der Ämter passieren zu lassen. Weil es hiess, die Waffen seien Freiburg gehörig, wurde Bern ersucht, dieses von der Sache zu benachrichtigen[1]).

Mitte September wurden die Gerüchte über die kriegerischen Absichten der V Orte immer bedrohlicher[2]) und verschiedene Tatsachen bestätigen, dass es diesmal wohl Ernst werden würde. Der Landvogt der Freien Ämter zwang den Fergen, der den Dienst an der Fähre zu Lunkhofen versah, das Schiff auf die linke Seite der Reuss zu führen, und behielt es drüben; Bremgarten wagte keinen Widerstand, obwohl es die Absicht des Vogts leicht durchschaute[3]); es begnügte sich damit, Zürich davon am 20. September Mitteilung zu machen.

Sechs Tage später kamen die Boten der katholischen Orte mit Ausnahme Uris in Luzern zusammen, um nunmehr einen detaillierten Kriegsplan auszuarbeiten, da die Notlage der Länder kein längeres Zögern gestattete[4]). Es wurde verabredet, am 5. Oktober aufzubrechen, und zwar sollten sich die Hauptpanner der V Orte in Zug versammeln und dann gegen Zürich wenden. Ein kleines Heer, zu dem jedes Ort 50 Mann zu stellen hatte, sollte dagegen, durch die Meyenberger verstärkt und mit Geschütz versehen, in die Freien Ämter einfallen; das erste Ziel war Hitzkirch. — Von den Bernern erwartete man, nicht sogleich angegriffen zu werden. — Als dieser Kriegsplan wenig später nach dem vorgesetzten Termin fast genau in der beschlossenen Weise wirklich zur Ausführung kam, zeigte sich, von wie richtigen Voraussetzungen die V Orte, namentlich in Bezug auf Bern, ausge-

---

[1]) Strickler III. 1300, 1301.
[2]) Strickler III. 1337, 1352.
[3]) Strickler III. 1384, 1391.
[4]) E. A. IV. 1 b, 618. Bullinger R. G. III. p. 72—73. Akt. d. Kriegsjahrs 1531. (Arch. Ref. II. p. 459).

gangen waren. Schon jetzt wurde übrigens auch ein Kriegsmanifest von den V Orten aufgesetzt, das im wesentlichen ihre alten Beschwerden gegen die reformierte Partei enthielt, die wir bereits zur Genüge kennen; neu war darin nur der Vorwurf, Zürich habe die Klosterfrauen zu Hermetschwyl, die sonst gerne bei der Messe und Ordensregel geblieben wären, mit Gewalt zum neuen Glauben gezwungen.

Im Auftrag der V-örtischen Tagsatzung, welche die eben genannten Beschlüsse fasste, versammelte Landvogt Nussbaumer am 28. September die Untervögte und Amtsleute in den Gemeinden der untern Freien Ämter und ersuchte sie namens der V Orte freundlich, sie möchten sich diesen gehorsam erweisen, indem sie eine Anzahl Knechte aus den Ländern passieren liessen[1]); man beabsichtige nämlich, nach Mellingen zu ziehen und dort den Pass für einige Wagen mit Lebensmitteln zu öffnen.

Als Entgelt für den Freundschaftsdienst wollten die V Orte den Gemeinden alles, was bisher geschehen, insbesondere die Teilnahme an der Sperre, verzeihen und ihnen Beistand leisten, wenn Zürich und Bern unternehmen würden, sie zu strafen. Nussbaumer behauptete, einen von Ammann Toss besiegelten Brief vorlegen zu können, in dem diese Zusagen gewährleistet seien. Im Falle einer Weigerung aber stellte er harte Strafe von Seite der V Orte in Aussicht.

Das Ansinnen stellte die Gesinnung der Amtsleute auf eine schwere Probe, denn sie konnten sich selbst sagen, welche Rache ihnen drohte, falls sie den Willen der V Orte nicht erfüllten und diese dann Sieger wurden; um so höher ist es anzuschlagen, dass ihre Treue dennoch Stand hielt und der Vogt einen abschlägigen Bescheid bekam; sie erklärten ihm, sie hätten sich im Landfrieden mit Zürich verbunden und eingelassen, es gezieme ihnen daher nicht, von sich aus die Sperre zu heben und die Treue zu brechen.

Als man zu Bremgarten Kunde von den Luzerner Beschlüssen erhielt, verweigerte man die von Freiburg energisch verlangte Auslieferung der beschlagnahmten Waffensendung, da der Rat glaubte, das Geschütz im gegenwärtigen Augenblicke selbst gut

[1]) E. A. IV. 1 b, 619. Bullinger R. G. III. 73, 82—83.

brauchen zu können[1]). Zürich übernahm es, diese Handlungsweise zu rechtfertigen; der Handel zog sich aber in die Länge und fand erst am 17. November seine Erledigung durch ein Schreiben Zürichs an Freiburg, worin die Notwendigkeit der Beschlagnahme betont und darauf hingewiesen wurde, Freiburg habe die Waffen ja noch gar nicht bezahlt und der Geschützgiesser Peter Füssli erbiete sich, bald andere zu liefern.

Der zweite Kappelerkrieg.

Im Beginn des Oktober machte man sich in den Freien Ämtern auf einen Angriff der V Orte, über dessen Ziel stets neue Meldungen einliefen[2]), mit Bestimmtheit gefasst; es handelte sich jetzt nur noch darum, genau den Zeitpunkt des Aufbruchs zu erfahren. Der Komthur Mülinen sandte zu diesem Zwecke zwei Kundschafter, den Sohn des Untervogts zu Hitzkirch und einen Knecht, nach Hochdorf, die aber beide den Luzernern in die Hände fielen und von ihnen peinlich verhört wurden[3]). Nach Kappel hatten die Zürcher den Zunftmeister Heinrich Peyer zur Unterstützung Wolfgang Joners geschickt, und diese zwei trafen mit einem Vertrauten im Zugergebiet die Abrede, er solle, sobald die V Orte durch die Freien Ämter gegen Hitzkirch ziehen wollten, seinen Knaben nach Kappel schicken, um dort von Peter Wirt ein Brot zu heischen; falls sie es aber auf Kappel abgesehen hätten, möge der Knabe zwei Brote verlangen. Am 4. Oktober zeigte nun Peyer seinen Obern in Zürich an, der Junge sei eben in Kappel erschienen und habe ein Brot begehrt[4]). Die Warnung fand in Zürich wenig Beachtung, obwohl sie Vogt Berger von Knonau aus bestätigte[5]). Immerhin wurde Bremgarten davon Mitteilung gemacht.

[1]) Strickler III. 1439 (a, b, c), 1464, 1549. — IV. 1000.
[2]) Strickler III. 1464, 1473.
[3]) Strickler III. 1455. — Kessler, Sabbata II. p. 298.
[4]) Strickler III. 1480. — Bullinger R. G. III. p. 85, berichtet ebenfalls von der Abmachung, erzählt aber, der Knabe habe bei seiner Ankunft zwei Brote geheischt.
[5]) Strickler III. 1493.

Den verschiednen Meldungen, welchen Zürich so wenig Glauben schenkte, lagen aber wirkliche Tatsachen zu Grunde. Nachdem am 3. Oktober die letzten Vermittlungsversuche von Freiburg, Strassburg, Solothurn und Konstanz gescheitert waren, beschlossen die V Orte tags darauf zu Luzern die Absage an Zürich[1]); dieses erhielt die Kriegserklärung, in der zugleich die Bünde zurückgefordert wurden, am 9. Oktober.

Schon vor diesem Tage, dem offiziellen Beginn des Krieges, hatten die kriegerischen Bewegungen auf katholischer Seite ihren Anfang genommen.

Mülinen meldete am 7. Oktober dem Vogt zu Lenzburg den Vormarsch der Luzerner gegen Hochdorf, und der Lenzburger Weibel Sulpiz Haller erbat sich deswegen von Bern Verhaltungsmassregeln, weil er befürchtete, die Leute seiner Grafschaft möchten sich vielleicht weigern, den Freien Ämtern zuzuziehen; gleichzeitig sandte er in Eile einen Boten nach Hitzkirch, um von dort weitere Kundschaft zu erlangen[2]). Mülinen hatte am Abend des 7. Oktober gehört, der Überfall seines Hauses sei von den V Orten auf Sonntag oder Montag (8. und 9. Oktober) geplant[3]), und Ähnliches war auch Joner in Kappel zu Ohren gekommen, der ferner erfuhr, dass die Hauptmacht der Feinde sich bei Baar sammeln wolle[4]).

In Hitzkirch veranlasste die Kunde von dem bevorstehenden Überfall des Ordenshauses einen grossen Zusammenlauf der Gemeindeangehörigen, die sich zu gemeinsamer Abwehr eines Angriffs um den Komthur scharten; dieser schickte nach Lenzburg, Bern und Zürich Boten, um angesichts der drohenden Gefahr Hülfe zu erlangen, erhielt aber von Zürich den Bescheid, er solle sich nur ruhig verhalten und niemandem zu kriegerischen Unternehmungen Anlass geben; man wollte dort den alarmierenden Gerüchten und Meldungen immer noch nicht recht glauben[5]). In Bern schien man die Sache anfangs ernster zu nehmen; wenigstens erklärte die Stadt sich bereit, am nächsten Mittwoch zum Schutz der

---

[1]) E. A. IV, 1 b. 622, 624, 631. — Bullinger R. G. III. p. 88, p. 92–98.
[2]) Strickler III. 1500.
[3]) Bullinger R. G. III. p. 86.
[4]) Strickler III. 1522. — Bullinger R. G. III. p. 87.
[5]) Strickler III. 1502.

bedrohten Freien Ämter auszuziehen, und mahnte Zürich, Basel und Solothurn zum Aufsehen und zur Hülfsbereitschaft[1]). Dagegen erteilte Sulpiz Haller am 9. Oktober dem Komthur Mülinen den Rat, er solle von Hitzkirch, wo bereits gegen 200 Mann aus den untern Freien Ämtern versammelt waren, die Leute wieder nach Hause schicken, um nicht als derjenige zu erscheinen, der den Krieg angefangen habe[2]). Da die Gegner um diese Zeit bereits im Aufbruch begriffen waren, war dieser Rat vollständig überflüssig.

Luzern hatte zu dem Heere, das zum Einfall in die Freien Ämter bestimmt war, 600 Mann gestellt, die IV übrigen Orte je 50 Mann. Dazu stiessen zahlreiche Kämpfer, die ihres Glaubens wegen aus den reformierten Gegenden verbannt worden waren, ferner einige welsche Hülfstruppen der V Orte[3]). Die Schar vereinigte sich in Hochdorf mit den Altgläubigen der obern Freien Ämter, hauptsächlich Meyenbergern, an die sich auch Leute aus Rothenburg und Michaelsmünster anschlossen. Die V Orte übertrugen dieser Truppe der katholischen Freiämtler, die etwa 400 Mann stark war, ein eignes Fähnchen.

Am 10. Oktober brach das gesamte Heer, in der Stärke von 1200 Mann, unter dem Oberkommando des Schultheissen Hans Hug von Luzern gegen die Freien Ämter auf. Mülinen erfuhr schon tags vorher, dass er das Anrücken dieser Streitmacht bestimmt zu erwarten habe und schickte eilends Botschaft in die Ämter, damit man sich aufmache und in Hitzkirch sammle; den Vogt von Lenzburg ersuchte er dringend um schleunige Hülfe[4]), dieser aber meldete die Bedrohung Hitzkirchs erst seinen Obern nach Bern, freilich mit dem Hinzufügen, die Leute in den Ämtern seien „auf die Fleischbank gegeben", wenn man sie nicht eilig unterstütze[5]).

---

[1]) Strickler III. 1517, 1519, 1520.

[2]) Strickler III. 1530. — Bullinger R. G. III. p. 87.

[3]) Bullinger R. G. III. p. 87—88. — Salat R. Chr. p. 304. — Gilg Tschudi, der Kappelerkrieg p. 171. — Golder, Beschreibung des zweiten Kappelerkriegs p. 447. — Kessler, Sabbata, II. p. 298. — Küssenberg, Chron. d. Ref. p. 34—35. — Diarium des Hrch. Wei p. 171. — Werner Steiner, der zweite Kappelerkrieg p. 335.

[4]) Strickler III. 1534 b.

[5]) Strickler III. 1540.

Bern sowohl wie Zürich liessen in ihrer Saumseligkeit die Freien Ämter indessen im Stich und da beim Anmarsch des katholischen Heeres noch keine sichere Unterstützung in Aussicht stand, beschlossen der Komthur und die in Hitzkirch versammelten Ämtler, ihre gefährdete Stellung zu räumen und Hitzkirch preiszugeben. Sie zogen in der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober abwärts gegen Sarmenstorf, wo sie mehr Rückhalt an Bern und Lenzburg zu finden hofften; ihre Zahl vermehrte sich in Sarmenstorf durch weitern Zulauf bis auf 500 Mann, die sich nunmehr einen Hauptmann in der Person eines gewissen Eppisser erwählten und einen Hitzkircher zum Fähndrich bestimmten[1]). Zürich und Bern erhielten von dem, was sich bisher ereignet, unverzüglich Mitteilung, und von ersterer Stadt erschienen daraufhin zwei Ratsboten, Caspar Nasal und Felix Manz bei dem Ämterfähnchen, um sich von der Lage der Dinge persönlich zu überzeugen[2]); sie erfuhren, dass die Luzerner bereits in Hitzkirch eingerückt seien und dort Unruhe und Unordnung stifteten, worauf Manz, um dies zu melden, eilig wieder nach Hause ritt; Nasal dagegen blieb als Tröster und Berater bei den Leuten in Sarmenstorf zurück.

In Hitzkirch verhielt es sich in der Tat so, wie die Zürcher Gesandten vernommen hatten. Die V-Örtischen waren am 10. Oktober vor das Ordenshaus gezogen[3]), und als sie es leer fanden, zerstreuten sich die Kriegsleute im Dorf, wo sie auf Hühner und Gänse Jagd machten und sie für ihr Morgenbrot einfingen. Hierauf wurde in der Kirche, deren Bilder und Altäre von den Reformierten beseitigt worden waren, der frühere Zustand, soweit das in der Eile möglich war, wiederhergestellt und ein Gottesdienst darin abgehalten. Nach kurzer Zeit brach das Heer wieder auf und rückte in guter Ordnung gegen Aesch vor. Kaum vernahm man hievon in Sarmenstorf, so erging von dort der Sturm in die angrenzende Grafschaft Lenzburg, deren Aufgebot Vogt Schütz nach Seengen führte[4]). Trotzdem fühlte sich das Häuflein der Freien Ämter zu schwach, dem heranziehenden Feinde auf offnem Feld Widerstand zu leisten, zumal es kein Geschütz

[1]) Kessler Sabbata II. p. 298.
[2]) Bullinger R. G. III. p. 117.
[3]) Salat, R. Chr. p. 304.
[4]) Strickler III. 1545 (a), 1624. — Bullinger R. G. III. p. 107.

besass; die Mannschaft folgte daher dem Rate des Zürcher Boten und suchte hinter Bremgartens Mauern Schutz, da sie es für besser hielt, das Gut allein zu verlieren, als Leben und Gut zugleich; man fürchtete zudem den üblen Eindruck, den eine unvorhergesehene Niederlage in Zürich und Bern notwendig hervorrufen musste. In Bremgarten empfing man den Komthur und die Ämtler freundlich, denn man konnte eine Verstärkung der Besatzung wohl brauchen. Das Lenzburger Aufgebot aber kehrte wieder von Seengen nach Hause zurück, um dort das Berner Heer zu erwarten[1]).

In Zürich begann man erst an den Ernst der Situation zu glauben, als am 9. Oktober die Kriegserklärung eintraf. Nun wurden in Eile die Mahnungen an die Verbündeten abgesandt[2]) und Anstalten zur Gegenwehr getroffen. Nach Mellingen schickte der Rat (10. Okt.) Johann Blass und Hans Haab, um anzufragen, ob die Stadt Verstärkung bedürfe[3]); diese ersuchte um einen Zusatz von 100 oder wenigstens 60 Mann und um einen anschlägigen Mann zur Leitung der Verteidigungsmassregeln; einen Teil der Besatzung nebst zwei Geschützen hatte sie den Freiämtlern zur Unterstützung abgeschickt.

Zürich ordnete noch am gleichen Tag, dem 10. Oktober, eine Mannschaft von etwa 800 Mann unter Führung von Hauptmann Werdmüller mit vier Geschützen und mehrern Hakenbüchsen nach Bremgarten ab; ein Detachement des Fähnchens, sowie 11 Büchsen und einige Proviantwagen erhielt Mellingen[4]). Werdmüller liess von Bremgarten aus die Reuss bis Sulz bewachen und nahm den Untervogt Rychiner zu Sulz, dem man nicht recht traute, gefangen.

Inzwischen erschienen Weiber und Kinder der in Bremgarten liegenden Freiämtler vor den Toren der Stadt und begehrten Einlass, indem sie unter lautem Jammern und Klagen erzählten, wie sie durch die Katholischen, deren Heer sich von Aesch über Moos, Boswyl und Bünzen weiterbewegt hatte, um all ihre Habe

---

[1]) Strickler IV. Nachträge 386. Die Rückkehr erfolgte am 12. Oktober.
[2]) Strickler III. 1557, 1558, 1561, 1563, 1565.
[3]) Strickler III. 1569.
[4]) Strickler III. 1570, 1573. — Bullinger R. G. III. p. 108. — Kessler, Sabbata II. p. 298.

und das Vieh gekommen seien; in der Tat richteten die Kriegsleute der V Orte auf ihrem Marsche überall, vorzugsweise in den verlassenen Häusern der reformierten Prädikanten, grosse Zerstörung an. Trotz solchen Hiobsposten erklärten die Ämtler mannhaft, sie seien bereit, Leib und Leben für das Evangelium zu opfern[1]).

Ihre Protektoren von Zürich und Bern legten leider bei diesen Ereignissen keine gleich entschlossene Stimmung an den Tag, und auf die Lenzburger war wenig Verlass, da Vogt Schütz und der Weibel Haller über jeden Schritt erst mit ihren Obern konferieren wollten; vergeblich verlangte Zürich von Bern, die beiden möchten sich mit Werdmüller zum Schutze der Freien Ämter in Verbindung setzen, vergeblich suchte Werdmüller das Gleiche von Lenzburg direkt zu erlangen, da er Befehl hatte, ohne die bis zum 12. Oktober in Seengen liegenden Grafschaftsleute nichts zu unternehmen[2]).

Seine Mannschaft, deren Zahl sich bereits auf etwa 1400 bis 1500 Mann bezifferte[3]), war über die erzwungene Untätigkeit längst ungeduldig und brannte darnach, sich mit dem Feinde zu messen. Schon hatten sich einige, um über dessen Stellung Näheres zu erfahren, aus der Stadt hinausgeschlichen, darunter der schon mehrfach genannte Untervogt Zubler von Wohlen, ferner Jakob Funk, die Gebrüder Ernst und andere[4]). Sie brachten Bericht, dass es ihnen gelungen sei, bis zum feindlichen Geschütz in Bünzen vorzudringen, und erboten sich, falls man ihnen folgen wolle, den Gegner unvorbereitet zu überraschen. Werdmüller hielt sich jedoch durch seinen Befehl gebunden und die Sache unterblieb. Am schmerzlichsten empfanden diese Tatlosigkeit begreiflicherweise die Bauern der Freien Ämter, die den Feind in ihren Behausungen wussten und Grund hatten, von seiner Rache das Schlimmste zu fürchten; ihre Sorge wurde durch neue Meldungen verstärkt, die berichteten, das katholische Heer treibe die Weiber der reformierten Ämtler vor seinem Zuge her, und

[1]) Bullinger III. p. 107—108. — Salat R. Chr. p. 304. — Kessler, Sabbata II. p. 298.
[2]) Strickler III. 1582, 1583, 1584.
[3]) Bullinger R. G. III. p. 108.
[4]) Bullinger R. G. III. p. 112.

in den Dorfschaften plünderten die Kriegsleute die Häuser, rissen die Federn aus den Betten, um sie in die Herde und auf die Gassen zu streuen, schütteten Gelten und Zuber Weines aus, zerstörten Bücher u. s. w.[1]).

Zur Beruhigung der Leute entschloss sich Werdmüller am 11. Oktober, folgenden Tags aufzubrechen[2]) und ersuchte die Lenzburger in Seengen, ihm zuzuziehen und den Feind anzugreifen, ohne länger auf das Eintreffen des Berner Panners zu warten; von Zürich erbat er sich noch eine Verstärkung an Mannschaft, Pulver und Geschütz[3]). Seine Absicht konnte nicht ausgeführt werden, nicht allein, weil man in Seengen keine Lust bezeigte, vor Ankunft der Berner irgend etwas zu unternehmen[4]), sondern da gleichzeitig, am 11. Oktober, auf dem Hauptschauplatz des Krieges, bei Kappel, die Entscheidung gefallen war, die den Dingen dann eine ganz andere Wendung gab. Man hatte in Zürich, auch als man die Gewissheit des Krieges erhielt, noch lange im Glauben gelebt, die V Orte würden ihre Hauptmacht in den Freien Ämtern entwickeln[5]); daher wurde ohne grosse Eile ein Auszug nach Bremgarten vorbereitet, denn man erwartete, Bern werde wohl dem bedrohten Gebiete die erste Hülfe gewähren. Als sich daher die Panner der V Orte, wie es früher beschlossen worden, in Zug versammelten und Zürich in nächster Nähe bedrohten, war dort die Bestürzung gross, und es erfolgte nun der übereilte, ungeordnete Aufbruch, der zum grossen Teil die Niederlage bei Kappel verschuldete; dass dabei Zwingli und zahlreiche angesehene Zürcher den Tod fanden, ist bekannt; unter den Gefallenen war auch Schultheiss Thomas Meyer, der ehemalige Landvogt der Freien Ämter, unter dessen Regiment die Reformation in jenen Gebieten Wurzel gefasst hatte[6]).

Bei dem zu Boswyl und Bünzen lagernden katholischen Fähnchen war der Jubel, als man am 12. Oktober die unerwartete

---

[1]) Strickler III. 1599, 1615.
[2]) Strickler III. 1599.
[3]) Strickler III. 1600.
[4]) Strickler IV. 1.
[5]) Küssenberg, Chron. d. Ref. p. 39. — G. Tschudi, d. Kappelerkrieg p. 184.
[6]) Akten d. Kriegsjahres 1531. (Arch. Ref. II. p. 429).

Siegesbotschaft erhielt[1]), allgemein; man löste Freudenschüsse und hielt Dankgottesdienste ab; um die Mittagstunde traf aus Luzern noch eine Verstärkung ein, so dass das kleine Heer jetzt etwa 3000 Mann zählte.

Der von Boswyl herüberdringende Geschützdonner, der die Freude der Truppen über den Sieg verkündete, verursachte in Bremgarten, wo die Nachricht von Zürichs Niederlage bereits ängstliche Spannung hervorgerufen hatte, keinen geringen Schrecken[2]). Bald gewann die Bürgerschaft jedoch ihre Fassung wieder und rüstete eifrig zur Verteidigung der Stadt, auf deren Mauern das Stadtpanner aufgepflanzt wurde. Man erwartete von Bünzen her den Anmarsch des Luzerner Fähnchens, und wirklich erschienen bald mehrere katholische Kriegsleute in der Nähe Bremgartens; einige davon kamen den Mauern so nahe, dass sie von deren Verteidigern niedergeschossen werden konnten, worauf die übrigen sich unter lautem Schimpfen und Drohen wieder zurückzogen. Auch jetzt fanden sich in der Stadt wieder viele, die gerne eine Verfolgung eingeleitet hätten und ungeduldig zur Offensive drängten[3]). Die Hauptleute gaben dem Verlangen indessen nicht nach, da sie einerseits ihre Zahl zu klein glaubten, anderseits auch von Zürich aus Befehl bekamen, sich rein defensiv zu verhalten[4]).

Die Mellinger besorgten anfänglich, der Feind werde bei Sulz über die Reuss setzen und ihre Stadt bedrohen, die erst am 12. Oktober von Bremgarten eine Verstärkung von 150 Mann und weitere 35 von Lenzburg her erhielt[5]); Mellingen scheint dieses Zusatzes um so eher bedurft zu haben, als unter der Einwohnerschaft sebst keine Ordnung und Leitung mehr vorhanden war[6]); jetzt wurde die Ordnung wiederhergestellt, und man gewann an Zuversicht, als nunmehr auch Bern baldige Hülfe in Aussicht stellte[7]).

Die Stimmung der Freien Ämter war durch die Niederlage der Zürcher nicht erschüttert worden; unmittelbar nach der Kap-

---

[1]) Bullinger R. G. III. p. 165—166. — Akten d. Kriegsjahres 1531. (Arch. Ref. II. p. 459—461).
[2]) Strickler IV. 50.
[3]) Bullinger R. G. III. 165—166.
[4]) Strickler IV. 15.
[5]) Strickler IV. 7.
[6]) Strickler IV. 16, 17.
[7]) Strickler III. 1630. IV. 23.

peler Schlacht hatten die V Orte sie zur Ergebung aufgefordert[1]). Tags darauf aber liessen die Ämtler den Zürcher Hauptleuten anzeigen, sie begehrten keinen andern Herrn als Zürich, wenn dieses sich ihrer annehmen wolle. Die Zürcher versicherten, sie würden ihnen mit Leib und Gut beistehen, und ermahnten sie, sich nur zu halten, wie es frommen Leuten zieme[2]).

Werdmüller hatte von sich aus ebenfalls zwei Boten in die Freien Ämter gesandt, und von ihnen am 13. Oktober ebenfalls die Zusicherung ihrer Treue und Ergebenheit erhalten[3]).

Bern raffte sich jetzt, nachdem es vielfach zum Aufbruch gemahnt worden war[4]), auch endlich auf und liess am 13. Oktober ein Heer nach Lenzburg rücken; dieses marschierte am folgenden Tag in die Freien Ämter ein, in der Absicht, nach Bremgarten zu gelangen; als die Heerführer jedoch in Vilmergen vernahmen, das zu Boswyl liegende Heer der Katholischen ziehe ihnen entgegen, gingen sie unentschlossen wieder nach Lenzburg zurück, wo die Kontingente der Basler, Solothurner, Mühlhauser und Bieler zu ihnen stiessen[5]). Die Gesamtstärke des reformierten Heeres[6]) betrug nunmehr etwa 10,000 Mann, so dass es dem in den Freien Ämtern stehenden Heere um mehr als das Dreifache überlegen war. Es fragte sich jetzt für die V Orte, ob sie letzterem mit dem Hauptpanner, das nach der Schlacht bei Kappel zu Ottenbach im Zürcher Freiamt lag, zu Hülfe ziehen, oder die Freien Ämter wieder preisgeben sollten; sie waren nicht stark genug, um auf beiden Ufern der Reuss zugleich zu operieren, denn die Zürcher hatten auf dem rechten Ufer wieder bei Birmenstorf ein Heer gesammelt, das durch Zusätze von

---

[1]) Vgl. Egli, Aktenslg. z. Zürch. Ref. Nr. 1920: Jakob Graf von Knonau wurde am 20. Januar 1533 in Zürich angeschuldigt, am Tage nach der Niederlage bei Kappel die Freien Ämter im Namen der V Orte zum Abfall aufgefordert zu haben. Aus Mangel an Beweisen wurde er gegen Kaution freigelassen. Mitangeklagter war Vogt Leemann. Graf soll den V Orten auch die Hakenbüchsen im Schloss Knonau verzeigt haben.

[2]) Strickler IV. 5 und 6.

[3]) Strickler IV. 96.

[4]) Strickler IV. 38, 71.

[5]) Strickler IV. 39. — Bullinger R. G. III. p. 179.

[6]) Strickler IV. 68, 127 b, 129, 145, 159. — Salat R. Chr. p. 314—315. — Küssenberg, Chron. d. Ref. p. 42. — Gilg Tschudi, der Kappelerkrieg p. 196. — Akten des Kriegsjahres 1531 (Nr. 111).

Schaffhausen, Toggenburg, Thurgau und St. Gallen verstärkt wurde[1]).

Schultheiss Hug, der Befehlshaber des kleinern Heeres, hielt es nicht für angebracht, das linke Ufer aufzugeben; er antwortete dem Oberkommandanten Golder, als der ihn vorläufig ersuchte, 200 Knechte zum Hauptpanner nach Ottenbach zu senden, das sei unmöglich, weil sonst alle Knechte hinüberwollten und die Freien Ämter sich dann dem Feinde wieder offen in die Arme werfen würden; der Komthur und die andern Ämtler in Bremgarten lauerten nur auf einen solchen Anlass, um wieder in ihre Wohnungen zurückzukehren[2]). Trotzdem kamen die V Orte zu dem Entschluss, ihre Aktion auf das rechte Reussufer zu beschränken und Schultheiss Hug erhielt einen dementsprechenden Befehl; ehe ihm dieser zukam, hatte Hug von Boswyl aus einen Vorstoss gegen Vilmergen gemacht, der die Berner, wie wir gesehen, zum Zurückweichen veranlasste; in Vilmergen liess er die Einwohner den V Orten huldigen, ebenso in Wohlen; zahlreiche Freiämtler, die sich wegen Berns Haltung verraten glaubten, hielten es für gut, ebenfalls nach Vilmergen zur Huldigung zu eilen und die Gnade der V Orte zu erbitten[3]), die ihnen mit Vorbehalt der Genehmigung durch die Obern in Ottenbach erteilt wurde. Von Vilmergen zog sich Hug wieder nach Muri zurück, wo er seine Kriegsschar der erhaltenen Ordre gemäss teilte; Jakob Marti begab sich mit 80 welschen Büchsenschützen zum Hauptheer jenseits der Reuss, das Panner und Schützenfähnchen der Luzerner dagegen legte sich samt dem Geschütz in das Johanniterhaus Hohenrain an der Grenze der Freien Ämter, die von dort aus einigermassen überwacht werden konnten; das Fähnchen der Meyenberger kehrte nach Hause zurück[4]).

Das Heer der Berner wagte am 15. Oktober, während Hugs Mannschaft noch in Muri lag, wieder vorzurücken und marschierte nach Bremgarten, um sich dort mit den Zürchern zu vereinigen, die am gleichen Tage von Birmenstorf herangezogen kamen. In

[1]) Strickler IV. 150. — Salat R. Chr. p. 315.
[2]) Strickler IV. 158.
[3]) Strickler IV. 214. — Salat R. Chr. p. 315. — Gilg Tschudi, der Kappelerkrieg p. 196. — Küssenberg, Chron. d. Ref. p. 42.
[4]) Strickler IV. 214, 215, 218, 228. — Bullinger R. G. III. p. 187.

Bremgarten und Umgebung schlugen beide Heere ein grosses Lager; die Anführer versammelten sich zu einem Kriegsrat und kamen überein, zu beiden Seiten der Reuss aufwärts zu rücken, um den Feind zu suchen, und zwar sollten die Zürcher auf dem rechten Ufer gegen Ottenbach, die Berner jenseits nach Muri ziehen[1]). Beim Berner Heere, das Schultheiss Sebastian von Diesbach, ein Gegner der reformierten Partei, befehligte, befanden sich neben den Zusätzen von Solothurn, Basel, Biel und Neuenburg auch das Fähnchen Werdmüllers und das der Freien Ämter.

In der Frühe des 16. Oktober brachen beide Heere ihr Lager ab und setzten sich in den verabredeten Richtungen in Bewegung. Die Berner marschierten über Boswyl und Bünzen und gelangten gleichen Tags noch nach Muri, dessen Räumung durch die Katholischen ihnen bereits Einwohner des Dorfes gemeldet hatten[2]). Nach dem Bericht der bernischen Hauptleute an ihre Obern[3]), sollen die abziehenden Feinde von dem reformierten Heere so hart bedrängt worden sein, dass sie durchs ganze Land den Sturm ergehen liessen. Der Abt von Muri entfloh beim Herannahen der Berner nach Luzern; es hiess, eine alte Frau habe ihn den Händen der Verfolger entzogen[4]).

Den reformierten Kriegsleuten war das Kloster nunmehr schutzlos preisgegeben, und sie hausten darin auf vandalische Weise[5]), plünderten die Stiftsschätze, zerstörten die Bilder, Altäre, Kirchenstühle und Kirchenzierden, zertrümmerten die kostbaren bemalten Scheiben und liessen im Keller die Weinfässer auslaufen; damit noch nicht zufrieden, erstach einer des Abts Narren, ein armes Bastardkind Namens Heini Dreyer. — Zahlreiche wertvolle Urkunden gingen bei dieser Plünderung ebenfalls dem Kloster verloren.

Nachdem die Berner und ihre Verbündeten derart ihr Mütchen gekühlt hatten, liessen sie sich in Muri die Freiämtler huldigen

---

[1]) Strickler IV. 202, 211. — Bullinger R. G. III. p. 183—185.
[2]) Salat R. Chr. p. 315.
[3]) Strickler IV. 228.
[4]) Liebenau, Laurenz v. Heidegg p. 74.
[5]) Bullinger R. G. III. p. 186—187. Kessler, Sabbata p. 304, Küssenberg, Ref. Chron. p. 43, Salat R. Chr. p. 315, Gilg Tschudi, der Kappelerkrieg p. 196.

und teilten ihnen dann zum Lohne einen grossen Teil des im Klosten gefundenen Hausrates aus.

Am 17. Oktober zogen sie nach Merischwanden, auf luzernisches Gebiet, wo sie gleich wie in Muri plünderten und zerstörten, was sie fanden, unter anderm ein grosses Bildnis St. Georgs mit dem Drachen. Ein Burgdorfer legte im Dorfe sogar Feuer an, was er später mit dem Tode büsste, denn Sengen und Brennen war streng untersagt[1]).

In Hohenrain wurde gestürmt, als die Berner nach Merischwanden kamen, und die Bauern Meyenbergs hielten sich zur Abwehr eines Angriffs bereit; man besorgte einen Vorstoss des reformierten Heeres gegen Luzern[2]). Ein solches Unternehmen schien den Reformierten aber doch zu gewagt; die Berner erhielten von ihren Obern den Rat, sich auf dem jenseitigen Ufer der Reuss mit dem andern Heere zu vereinigen, und überschritten daher am 18. Oktober den Fluss auf einer Brücke, welche die Zürcher bei Rickenbach geschlagen hatten; es kam bei diesem Abzug zu kleinen Plänkeleien mit dem Feinde, und die Berner Hauptleute rühmten sich nachher, ihn in die Flucht geschlagen zu haben[3]).

Die auf dem rechten Ufer wieder vereinigten Truppen der verbündeten Reformierten, deren Stärke man auf 25,000 Mann anschlug[4]) marschierten jetzt, nachdem die Brücke abgebrochen worden war, nach Kappel und schlugen dort ein Lager.

Diese merkwürdige und zwecklose Herumzieherei, die auffallend an den Donaufeldzug der Schmalkaldener im Jahre 1546 erinnert, entsprach durchaus nicht den Wünschen Bremgartens und Mellingens, die nun wieder isoliert waren und von neuem Angriffe besorgten. Mellingen fürchtete von Norden her Gefahr, da berichtet wurde, die Rottweiler zögen über Waldshut und Baden heran[5]). In Bremgarten glaubte man, der Feind sammle sich wieder in den Freien Ämtern, um die Stadt mit Gewalt zu nehmen; es hiess, die Bauern der Ämter fingen bereits wieder zu flüchten an[6]). Diese

[1]) Bullinger R. G. III. p. 188. — Küssenberg, Ref. Chron. p. 43.
[2]) Strickler IV. 260. — Akt. d. Kriegsjahrs 1531. (No. 136).
[3]) Strickler IV. 259, 274, 288, 289, 311. — Bullinger R. G. III. p. 188.
[4]) Tschudi, Gilg, der Kappelerkrieg p. 196. — Strickler IV. 322. — Akten d. Kriegsjahres 1531. (142, 146).
[5]) Strickler IV. 352, 365.
[6]) Strickler IV. 324.

Befürchtung war freilich übertrieben, da die Hauptmacht der V Orte gegenwärtig zu Ottenbach und Maschwanden im zürcherischen Freiamt lag, und sich keine grössern Truppenmengen mehr in den Freien Ämtern befanden.

Allerdings machten die zu Hohenrain liegenden Luzerner häufige Streifzüge in die unbeschützten Ämter, um den Bauern den Proviant, der ihnen durch diese Gebiete zugeführt wurde, wegzufangen[1]). Hierin unterstützten sie die altgläubigen Bauern der Ämter treulich, während die reformierten dies Treiben zu hindern suchten. Einmal gelang es den reformierten Boswylern, einen Rudolf Hoppeler zu erwischen, der den V Orten zwei für das Berner Lager bebestimmte Proviantwagen zugeführt hatte, indem er die Fuhrleute durch die teuersten Versicherungen täuschte; da der Mann sich schon früher des Salzschmuggels schuldig gemacht hatte, wurde er an Bremgarten zur Bestrafung ausgeliefert[2]).

Die katholischen Ämtler zeigten sich den V Orten jedoch auch in anderer Weise äusserst nützlich, indem die, welche bei ihnen im Felde standen, häufig heimkehrten, um ihr Korn zu dreschen und es dann dem Heer der V Orte zuzuführen; dergleichen wurde den Reformierten besonders oft aus Wohlen, Sarmenstorf und Vilmergen gemeldet[3]). Man empfand es auf reformierter Seite als sehr lästig, wusste aber kein Mittel ausfindig zu machen, um solchen Vorkommnissen wirksam entgegentreten zu können. So herrschte in den Freien Ämtern eine Zeit lang ein Kleinkrieg, in dem es mehr darauf abgesehen war, den Gegner materiell zu schädigen, als sich gegenseitig ernstlich zu bekämpfen. Dieser Zustand dauerte, bis wieder Truppen in die Ämter einmarschierten, was nach dem Treffen am Gubel der Fall war.

Die Reformierten hatten dort infolge ihrer Nachlässigkeit am 24. Oktober abermals eine Schlappe erlitten, weshalb sich in ihrem Lager grosse Unzufriedenheit erhob; sie wirkte so ansteckend, dass auch in Mellingen eine Meuterei unter den dort liegenden Kriegsknechten entstand, die der Zürcher Bote Blass nur mit Mühe dämpfen konnte[4]). Die vermittelnden Orte suchten die gedrückte

[1]) Strickler IV. 341, 365.
[2]) Strickler IV. 363.
[3]) Strickler IV. 259, 741.
[4]) Strickler IV. 514 (a, b).

Stimmung zu einem erneuten Versöhnungsversuche zu benutzen, ohne jedoch einen Erfolg zu erzielen.

Dagegen beschlossen die Berner jetzt, trotz den Bitten Zürichs, sie möchten den Platz nicht verlassen, sich zurückzuziehen, und marschierten nach Blickenstorf ab und von da nach kurzer Zeit nach Bremgarten weiter.

Ein Teil der Freiämtler trennte sich indessen von ihrem Heere und kehrte nach Hause zurück; die Hitzkircher brachten einen Prädikanten mit, der kurz nach der Ankunft seine Amtstätigkeit aufnahm[1]); sie waren durch den bisherigen Gang der Ereignisse überhaupt noch keineswegs entmutigt, sondern bewiesen ihre Kampflust durch Drohungen gegen ihre katholischen Nachbarn in Hochdorf und Eschenbach; auch der Komthur Merk in Hohenrain glaubte sich nicht vor Gewalttätigkeiten von ihrer Seite sicher, weshalb er das Luzerner Schützenfähnchen, das jetzt in Sursee lag, um Beistand ersuchte[2]).

Anders war die Stimmung im Zürcher Lager: man hatte dort nach dem Abzug der Berner so sehr den Mut verloren, dass man von Bremgarten schleunige Zusendung der niedergeworfenen Freiburger Hakenbüchsen, soweit sie irgend entbehrlich seien, verlangte[3]). Schliesslich kamen die Anführer in ihrer Ratlosigkeit zu dem Entschluss, ihre Stellung gleichfalls zu räumen und mit dem Heere den Bernern nachzuziehen; diese waren am 4. November in Bremgarten eingetroffen, nicht in bester Ordnung, da schon unterwegs Desertion in ihren Reihen eingerissen war[4]).

Unweit von den in Bremgarten liegenden Bernern, bei Zufikon, schlugen am 5. November die Zürcher ihr Lager. Die Unterhandlungen, die durch Vermittlung der Schiedorte bereits in den letzten Tagen des Oktober zu Bremgarten zwischen beiden Parteien eingeleitet worden waren, nahmen jetzt ihren Fortgang, und es hatte zeitweise den Anschein, als würde eine Versöhnung zu stande kommen, denn die herrschende Stimmung war einem Ausgleich nicht abgeneigt; falls ein solcher nicht zu stande kam, hatte ein Teil

---

[1]) Strickler IV. 618.
[2]) Strickler IV. 619.
[3]) Reg. v. Bremgarten 68. (Arg. p. 72).
[4]) Strickler IV. 799, 831. — Bullinger R. G. III. 224.

der reformierten Heerführer den Plan, ein Winterlager in der Nähe Bremgartens zu schlagen[1]).

Der Abschluss des Friedens scheiterte besonders an der vierten der von den V Orten gestellten Bedingungen, die bei Zürich und Bern berechtigten Anstoss erregte; es wurde darin gefordert, man solle in den gemeinen Herrschaften von neuem über den Glauben mehren, „also dass die den nüwen glouben angenommen haben, wol widerumm darvon abstan mögend; ouch die den waren alten Christenlichen glouben noch nit verlougnet, ungefecht von menklichem den behalten und wol uffrichten mögen." — Mit der Annahme dieses Artikels hätten Zürich und Bern ihre Glaubensverwandten in den Vogteien den V Orten völlig ausgeliefert; die Schiedboten mussten diese daher ersuchen, in dem Punkte weniger schroff zu sein. Zürich wollte im Falle, dass die Unterhandlungen sich zerschlugen, von einem Winterlager nichts wissen, sondern war dafür, dass man den Feind tapfer angreife und zu einem billigen Frieden zwinge[2]). Die V Orte fanden sich zwar bereit, ihre Forderungen etwas zu mässigen, doch genügte ihre Proposition beiden Städten auch diesmal nicht; ihr Antrag war, man solle in den Herrschaften, wo das Gotteswort angenommen sei, den Leuten, die es begehrten, nochmals über den Glauben zu mehren gestatten, und das Resultat dieser Abstimmung sollte dann Gültigkeit besitzen. Dort, wo das Gotteswort noch nicht angenommen sei oder ein Zwiespalt darüber entstünde, sollten ein Pfaffe für die Messe und ein Prediger für das neue Testament aufgestellt, und die Einkünfte der Pfründe gleichmässig unter beide geteilt werden. In reformierten Gemeinden solle ebenfalls ein Pfaffe für die Messe angestellt werden, damit Personen, die ihrer begehrten, sie finden könnten; der Priester solle als Anteil die Hälfte der Pfrundnutzung erhalten[3]). Indem Zürich und Bern auch diesen Artikel verwarfen, wurde die Aussicht auf Versöhnung wieder weiter hinausgerückt; im Kriegslager der Reformierten kam jetzt der Vorschlag eines Winterlagers abermals zur Diskussion und wurde diesmal genehmigt[4]).

[1]) E. A. IV. 1 b. 644, 646, 649. — Strickler IV. 714, 767, 810. — Bull. R. G. III. 216—222.

[2]) Strickler IV. 792.

[3]) Vgl. Bullinger R. G. III. p. 232.

[4]) Strickler IV. 841.

Nun sah Zürich sich aber plötzlich genötigt, seine Truppen von Bremgarten abzurufen und wieder in die Nähe der Stadt zu verlegen, da von dem nur schwach beschützten linken Seeufer her Gefahr drohte[1]); zudem hatten Kriegsknechte der V Orte, als die reformierten Truppen bei Bremgarten lagerten, in das schutzlose zürcherische Freiamt einen Einfall gemacht und dabei reichlich den Vandalismus ihrer Gegner zu Muri und Merischwanden vergolten[2]); der Einfall war widerrechtlich erfolgt, da von beiden Parteien verabredet worden war, während der Dauer der Verhandlungen das feindliche Erdreich nicht zu betreten.

Vergeblich bat Zürich, als seine Truppen Bremgarten verliessen, die Verbündeten möchten zusammen mit ihnen wieder nach Kappel rücken; Diesbach wollte nicht und verwahrte sich gegen die Vorwürfe der Zürcher, auf die Anstrengungen hinweisend, die Bern in diesem Feldzuge bereits gemacht habe[3]).

So zog das Zürcher Heer am 11. November allein von Bremgarten ab; zugleich wurden die Besatzungen, die in dieser Stadt und in Mellingen lagen, zurückgezogen; an ihre Stelle rückten 400 Berner von Zofingen her ein, wo Bern ein zweites Heer gesammelt hatte[4]).

Während in Bremgarten durch Vermittlung der Schiedboten die Unterhandlungen zwischen Bern und den V Orten weiter gepflogen wurden, liess sich Zürich mit diesen in besondere Verhandlungen ein, um für sich den Frieden zu erlangen, dessen seine Untertanen, namentlich die Seebauern, dringend begehrten. Es fragte sich jetzt, ob Bremgarten, Mellingen und die Freien Ämter in diesen Sonderfrieden auch miteingeschlossen werden sollten. Die V Orte waren der Meinung[5]), jene Gebiete hätten sich zu ihren Feinden, denen von Bern, geschlagen und verdienten daher keine Rücksicht; man wisse ja nicht einmal, ob ihnen der Friede überhaupt genehm sei oder nicht. Der Rat von Zürich glaubte es sich schuldig zu sein, dass er sich der Leute doch annehme und ihnen

[1]) Strickler IV. 787. — Bull. R. G. III. p. 229.
[2]) Strickler IV. 802, 827. — Bull. R. G. III. p. 226. (Vgl. Bullinger R. G. I. p. 94—95).
[3]) Strickler IV. 900. — Bull. R. G. III. 229, 233.
[4]) Strickler IV. 884.
[5]) Bull. R. G. III. 246.

womöglich auch zu einem günstigen Frieden verhelfe; er verordnete daher den Ratsboten Rudolf Stoll nach Bremgarten und liess der Stadt sowie den Mellingern und Freiämtlern sagen, sie sollten ohne Zögern eine Botschaft an die V Orte senden und Frieden heischen, wobei Zürich ihnen treulich beholfen sein werde. Stoll richtete seinen Auftrag trotz der Anwesenheit der Berner aus; die Hauptleute jener drei Schutzgebiete, die auf der obern Stube beim Spital versammelt waren, nahmen Zürichs Vorschlag jedoch mit Unwillen auf und fanden, die Stadt bedenke doch sehr wenig, dass sie ihnen Leib und Gut zugesagt habe; Stoll erwiderte, das habe Zürich bis jetzt auch gehalten und wolle ihnen nun, da es Leib und Gut verloren, wenigstens einen annehmbaren Frieden verschaffen. Das verfing bei den erregten Männern nicht; bei den Freiämtlern war die Erbitterung gegen Zürich so gross, dass sie sich beinahe an dem Überbringer vergriffen hätten; durch das Einschreiten Schultheiss Mutschlis, welcher Stoll aus der Versammlung geleitete, wurde eine solche Tat glücklicherweise verhindert.

Weil Bern auf eine Anfrage hin Bremgarten, Mellingen und die Ämter von neuem seines Beistandes versicherte, gaben diese dem Zürcher Boten die Antwort, sie dankten seinen Obern für ihre Bemühungen, wollten sich aber nicht von Bern trennen, von dem sie Schirm und im Fall eines Friedensschlusses freundliche Berücksichtigung zugesagt erhalten hätten[1]).

Die Zürcher glaubten nun, da Bern durch ein solches Versprechen die Verantwortung für diese Verbündeten übernommen habe, der Verpflichtungen gegen sie enthoben zu sein, und daher wurde der Friede zwischen den V Orten und Zürich am 16. November zu Deinikon im Zuger Gebiet unterzeichnet, der die Freien Ämter, Bremgarten und Mellingen ausdrücklich ausschloss, weil sie den Bernern noch anhängig seien[2]).

In Beziehung auf die Vogteien im allgemeinen bestimmte der Vertrag, diejenigen Kirchhören und Gemeinden, die bei dem angenommenen neuen Glauben bleiben wollten, dürften dies tun; wollten sie aber wieder „den alten wahren Glauben“ annehmen, so sollten sie auch dazu freie Befugnis haben.

---

[1]) Bull. R. G. III. 246—247.
[2]) E. A. 1 b. Beilage 19 a. — Bull. R. G. III. 249—250.

Wer in den gemeinen Herrschaften den alten Glauben noch nicht verleugnet hatte, sollte dabei auch in Zukunft unangefochten verbleiben, und falls in einer Gemeinde mehrere solcher Leute die 7 Sakramente, die Messe und die Ceremonien aufrichten wollten, wurde ihnen das gestattet, und der Prädikant hatte in solchem Falle die Kirchengüter und Pfründen mit dem Priester zu teilen. Zum Schluss untersagte ein Verbot von neuem alle Schmähungen und Lästerungen zwischen Anhängern beider Bekenntnisse und bedrohte Zuwiderhandelnde mit strenger Strafe. Vergleicht man den Vertrag mit den von den V Orten früher gestellten Bedingungen, so ergeben sich nur geringe Unterschiede; der vierte Artikel, den Zürich vorher als unannehmbar bezeichnet hatte, wurde jetzt von ihm in nur wenig modifizierter Fassung angenommen.

Aus der Art und Weise, wie Bremgarten, Mellingen und die Ämter von diesem Frieden ausgeschlossen waren, konnten sie entnehmen, dass die V Orte gegen sie sehr wenig freundliche Gesinnung hegten, und dass ihnen schwere Rache drohe, wenn sie nicht rechtzeitig noch einlenkten; hiefür hatten die V Orte ein Pförtchen offen gelassen durch die Erklärung[1]), sie seien bereit, mit jedem, der es begehre, einen billigen Frieden einzugehen. Nun war die Haltung der Berner keineswegs dazu angetan, grosses Vertrauen auf ihren versprochenen Beistand zu erwecken; vielmehr meldeten Abordnungen der Freien Ämter den Zürchern schon am 15. November, die Berner hätten ihnen erklärt, sie vermöchten nicht länger im Felde zu bleiben und gäben ihnen deshalb den Rat, bei Zürich den Einschluss in den Frieden, den es betreibe, zu suchen[2]).

Dazu war es um diese Stunde freilich zu spät, und Zürich konnte trotz den Bitten der Abgesandten, seiner frühern Zusagen zu gedenken, eine Zurücknahme der Ausschliessung nicht mehr erwirken. Jetzt gingen den Ämtlern die Augen auf, und sie erkannten mit Schrecken, dass sie durch ihr blindes Vertrauen sich zwischen zwei Stühle gesetzt hatten; es blieb ihnen nichts übrig, als sich nun selbst mit den V Orten, so gut es ging, abzufinden, um eine möglichst gelinde Bestrafung zu erlangen. Bereits am 16. November erschienen mehrere Boswyler und Hitzkircher bei

[1]) E. A. IV. 1 b. 650.
[2]) E. A. IV. 1 b. 650 (6).

den Luzernern in Hohenrain und baten um Gnade[1]); sie erklärten sich bereit, Strafe auf sich zu nehmen, wenn nur die V Orte ihre Absicht, die gefürchteten welschen Büchsenschützen auf die Ämter loszulassen, aufgeben wollten, damit nicht Schuldige und Unschuldige gleichermassen getroffen würden. Weniger wohl diese Rücksicht, als die Überlegung, dass durch Kontributionen mehr als durch eine Verwüstung der Ämter gewonnen würde, bestimmte die luzernischen Hauptleute, der Bitte zu entsprechen und die Petenten anzuweisen, sie sollten sich folgenden Tags zum Hauptquartier der V Orte in Inwyl begeben.

Inzwischen war das, was die Berner den Ämtlern angekündigt hatten, bereits zur Tatsache geworden; besorgt und erzürnt darüber, dass Zürich ohne die übrigen Verbündeten Frieden machen wolle, entschloss sich der Berner Anführer, sein übel gestimmtes und durch Massendesertion geschwächtes Heer von Bremgarten weg wieder auf bernischen Boden zu führen[2]). Er zog sich noch am 15. November nach Lenzburg zurück, hinterliess aber in Bremgarten eine Besatzung von 800 Mann und vier Geschütze, in Mellingen 400 Mann. Mit den Bernern marschierten auch die Basler, Solothurner, Schaffhauser, Bieler und Mühlhauser ab; die Leute aus den Freien Ämtern begaben sich meist nach Hause unter allerlei bedenklichen Reden[3]). In Bremgarten und Mellingen war man einstweilen noch guten Mutes, denn man hatte ja ansehnliche Besatzungen in seinen Mauern und erhielt von Bern fortwährend die schönsten Versprechungen und Zusagen; beide Städte trafen Anstalten, sich zu befestigen, um allenfalls eine längere Belagerung aushalten zu können.

Die V Orte waren ihrerseits nach Abschluss des Friedens mit Zürich entschlossen, ihren andern Gegnern energisch auf den Leib zu rücken; ihre Hauptmacht blieb aber bis zum 17. November noch im Lager zu Inwyl, wo ihr, wie wir früher schon erwähnten, Jakob Schmid, der ehemalige Konventual von Muri, als Gefangener ausgeliefert wurde; gleichzeitig brachte man den Prädikanten Leonz Blaser ein, den der Komthur Mülinen nach Rickenbach ge-

---

[1]) Strickler IV. 991.
[2]) Bullinger R. G. III. 256—257.
[3]) Bullinger R. G. III. 257. — Strickler IV. 978 b.

setzt hatte, obwohl dort nicht ihm, sondern dem Stift Beromünster die Kollatur zustand[1]).

Am 17. November brachen jetzt die V Orte auf und folgten dem Zuger Panner, das als Vorhut bereits bei Sins die Reuss überschritten hatte; im Heer befanden sich ausser den Waldstätten auch Kontingente der Walliser und Welschen; es war insgesamt ungefähr 12,000 Mann stark und mit Geschütz gut versehen.

Nachdem die Truppen die Nacht in Sins zugebracht hatten[2]). gelangten sie folgenden Tags über Muri und Bünzen nach Boswyl, wo das zweite Nachtlager aufgeschlagen wurde; am 19. November rückte das Heer nach Hägglingen vor und stellte sich dort auf dem Büelisacker in kriegerischer Ordnung auf, um sich mit den Bernern, falls man sie anträfe, zu schlagen.

Die hatten sich aber, als sie vom Anrücken der V Orte vernahmen, bis nach Aarau zurückgezogen, ja sie waren sogar feige genug, auch die in Bremgarten und Mellingen liegenden Besatzungen, allen Zusagen zum Trotz, am 18. November abzuberufen[3]). Es war umsonst, dass die Einwohner beider Städte die Besatzungsmannschaften beschworen, sie nicht im Stiche zu lassen; diese mussten dem Befehle ihrer Obern gehorchen und zogen ab, ohne den Verlassenen auch nur einen guten Rat geben zu können, so dass Schultheiss Mutschli verzweifelt ausrief: „Verflucht sei, der sein Vertrauen setzet auf einen fleischlichen Arm!“ (Jerem. 17). Der bernische Prädikant Kolb aber zürnte zu Aarau von der Kanzel: „Mordio des grossen jammers, dass man so vil frommer eerlicher leuth, die vil besser verdient hetten, so gar elendigklich verlast!“ Die Berner zeigten sich diesem Freimut gegenüber um so empfindlicher, je mehr sie die Richtigkeit der Worte selbst fühlen mussten; sie bedeuteten daher dem unbequemen Tadler, „uss dem lager heim von dannen zu faren“, und Kolb starb vor Kummer in der Fremde.

In Bremgarten und Mellingen herrschte Trauer und Verwirrung, und die nach Lenzburg abziehenden Berner mussten noch viele böse Worte von den Einwohnern „schlukhen“. Beide Städte

---

[1]) Strickler IV. 1018.

[2]) Bullinger R. G. III. 257. — Strickler IV. 978 b.

[3]) Bullinger R. G. III. p. 261—264. — Salat R. Chr. p. 332. — Werner Steiner, Beschreibung des zweiten Kappelerkriegs p. 335 f., Golder, der zweite Kappelerkrieg p. 447 f., Werner Biel, Folgen des Kappelerkriegs p. 649.

sahen sich nun gleich den Freien Ämtern darauf angewiesen, von den V Orten um jeden Preis Frieden zu erkaufen, um nicht mit Gewalt erobert und dann noch härter bestraft zu werden.

Man empfand in Zürich für die Lage der Verlassenen aufrichtige Teilnahme und bemühte sich, die V Orte möglichst gnädig gegen sie zu stimmen. Zu dem Zwecke erhielten die Zürcher Gesandten, die in Zug noch mit den V Orten verhandelten, schon am Tage, wo die Berner Besatzungen abzogen, den Befehl, sich Bremgartens und Mellingens nach Kräften anzunehmen und ihnen einen Frieden auszuwirken[1]).

In Muri wurde an diesem 18. November — es war ein Samstag — das Lager der V Orte von Abordnungen und Bittflehenden förmlich bestürmt, was bei den katholischen Heerführern wohl ein stolzes Siegesgefühl hervorrufen mochte. Zunächst erschien eine Botschaft von Bremgarten, die einen Geleitsbrief nach Zug begehrte; er wurde ihr gewährt unter der Bedingung, dass sie sich „gleitlich" verhalte[2]). Dann kamen Gesandte von Mellingen und Rapperswyl, um die Unterwerfung ihrer Städte anzutragen; von Zürich trafen vier Boten ein, um sich für Bremgarten zu verwenden, und aus fast allen Dörfern der Freien Ämter strömten Leute herbei und erboten sich, den alten Glauben wieder anzunehmen und sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben; so allgemein war die Panik, dass jeder nur sein nacktes Leben retten wollte. Die Bittenden erhielten vorläufig noch keine Antwort. Auch die Schiedboten, die von Bern beauftragt waren, dessen Geneigtheit zu einem Frieden nach dem Muster des zürcherischen zu erklären, wurden zunächst ablehnend beschieden. — Am 19. November rückte das Heer der V Orte, wie wir bereits sahen, noch näher an die bernische Grenze und nahm zwischen Hägglingen und Dottikon Stellung. Seine Vorhut gelangte bis auf Berner Gebiet, nahe an Lenzburg heran, und drei Leute aus den Ländern, Blättli und Klauser von Uri und Inderhalden von Schwyz fielen dabei in die Hände von Berner Bauern; Blättli wurde erschossen, die beiden andern gefangen nach Lenzburg geführt; auch von den Welschen

---

[1]) E. A. IV. 1 b. 650 (13 und 14).

[2]) E. A. IV. 1 b. 651. (3 und 5). — Strickler IV. Nachträge 1016 b. — Bullinger R. G. III. 264. — Salat R. Chr. p. 332. — Golder, der Kappelerkrieg p. 447 f., Gilg Tschudi, der zweite Kappelerkrieg p. 332. Kessler, Sabb. p. 304.

sollen mehrere bei einem Raubzug erschlagen oder geprügelt worden sein[1]). Am Montag, dem 20. November, zeigten Boten aus Zofingen den V Orten an[2]), Bern wolle sich der Freien Ämter und der Städte Bremgarten und Mellingen „nicht beladen", sondern sie strafen lassen, doch unter Vorbehalt der Gerechtigkeit, die es an Bremgarten und Mellingen habe. Mit dieser Erklärung wurde Berns Verrat an seinen Schützlingen offizielle Tatsache. Die Berner hatten kein anderes Interesse mehr, als für sich einen möglichst vorteilhaften Frieden, sei es auch mit Verletzung ihrer Versprechungen, herauszuschlagen; denn das Vertrauen auf ihr desorganisiertes Heer war vollends geschwunden, nachdem die Solothurner ebenfalls nach Hause gezogen waren; es ist für die im bernischen Heere herrschende Stimmung bezeichnend, dass es sich auf die Nachricht, die V Orte wollten bei Lenzburg die Grenze überschreiten, bis Aarburg zurückzog[3]).

Unter solchen Umständen lag es ganz im Belieben der V Orte, die Bedingungen des Friedens zu diktieren; am 22. November kam dieser unter Mitwirkung der Schiedboten in Hägglingen zustande[4]). Er lautete im wesentlichen gleich wie der, den Zürich abgeschlossen hatte; die Freien Ämter, Bremgarten und Mellingen waren darin ausgeschlossen und von den V Orten zur Bestrafung vorbehalten, „doch dass nach gnaden in zimlichkeit mit inen gehandelt werden sölle". — Die Artikel über die Glaubensfrage in den gemeinen Herrschaften stimmen mit denen des Zürcher Friedens wörtlich überein. Eine Verschärfung gegenüber letzterm ist einzig in dem Zusatz enthalten, der Bern zum Ersatz des Schadens verpflichtete, welchen sein Heer zu Muri, Merischwanden, Baar, Cham, Steinhausen, Beinwyl und Blickenstorf angerichtet hatte; die geforderte Kriegsentschädigung betrug 3000 Kronen, von denen die erste Hälfte sogleich, die andere auf künftige Lichtmess in Zug entrichtet werden sollte, „an aller der fünf orten kosten und schaden, ouch one einich wytern ufzug". Bern war in diesem Frieden noch ziemlich glimpflich davongekommen, was es einzig der Versöhnlichkeit der

[1]) Bullinger R. G. III. p. 265—266. Gilg Tschudi, der zweite Kappelerkrieg p. 322.

[2]) Strickler IV. 106 1 d.

[3]) Bullinger R. G. III. p. 265.

[4]) E. A. IV. 1 b. 19 b. — Vgl. Bullinger R. G. III. p. 270—272.

katholischen Unterhändler zu verdanken hatte; nicht alle im Lager der V Orte waren mit den relativ milden Bedingungen einverstanden, und Aegidius Tschudi sah sogar eine Strafe des Himmels darin, dass Schultheiss Golder, Ammann Troger und Ammann Toss, die hauptsächlich für diesen Frieden gewirkt hatten, sämtlich nicht gar lange nach dessen Abschluss starben[1]).

Während in Hägglingen der Friede abgeschlossen wurde, liessen sich die V Orte jetzt auch herbei, auf die Anträge der um Gnade flehenden Untertanen aus den Vogteien einzugehen. Man versah sich in Bremgarten von ihrer Seite jedoch keiner guten Gesinnung, und aus Furcht vor der Rache der V Orte verliessen 50—60 Bürger ihre Vaterstadt, um nach Zürich zu ziehen; die Mahnungen des Rats, der ihnen Schutz garantierte, vermochten indess eine Anzahl von ihnen wieder zur Rückkehr nach Bremgarten[2]).

In Mellingen erschien der ehemalige Schultheiss Hug von Luzern plötzlich an der Spitze von 400 Mann, nahm die Stadttore weg und verfügte aus eigener Machtvollkommenheit schon jetzt verschiedene Strafen gegen die Einwohner[3]). — Um nicht allzu hart bestraft zu werden, entschlossen sich sowohl Bremgarten wie Mellingen, den V Orten Rückkehr zum alten Glauben zu versprechen[4]), und die letztere Stadt erhielt von diesen sogleich wieder einen katholischen Seelsorger, Kolman Russ.

Auf Grund der erhaltenen Zusagen gewährten die V Orte den beiden Städten unter folgenden Bedingungen den Frieden[5]):

I. Bremgarten liefert dem Landvogt der Freien Ämter den Schlüssel zum Gefängnisturm aus, damit jener darin nach Belieben seine Gefangenen unterbringen kann.

II. Bremgarten verliert das Recht, sich selbst den Schultheissen zu wählen; dieser wird von jetzt ab jährlich durch die zu Baden auf St. Johannes tagenden Boten der VIII regierenden Orte ernannt.

---

[1]) Tschudi, Gilg, der Kappelerkrieg. (Anz. III).

[2]) Bullinger R. G. III. p. 268.

[3]) Bullinger R. G. III. 265. Werner Steiner, Beschreibung des Kappelerkriegs p. 335 f.

[4]) Bull. R. G. III. 266. Salat R. Chr. p. 334. Reg. von Mellingen 482. (Arg. XIV. p. 184).

[5]) E. A. IV. 1 b. 651. (b). Bull. R. G. III. p. 266. — Val. Tschudi, Ref. Chr. p. 131. — Vadian, hist. Schr. III. p. 306.

III. Bremgarten zahlt als Strafe den V Orten 1000 Gl. auf künftige Lichtmess.

IV. Die Verbannten sollen ungefährdet nach Bremgarten zurückkehren, und alles, was man ihnen abgenommen hat, soll ihnen ersetzt werden. Falls einige von ihnen nicht mehr zurückkehren wollen, ist ihnen ihr Besitz herauszugeben. Gefangene sind ohne weitere Strafe und Busse freizulassen.

V. Schultheiss Mutschli, der sich den V Orten immer widerwärtig erwiesen, wird zu 1000 Gl. Busse, zahlbar auf nächste Weihnacht, und zum Verluste aller Ehren und Würden verurteilt.

VI. Mellingen verliert gleichfalls die Gewalt, den Schultheissen selbst zu setzen. Es hat ferner seine Stadttore und Ringmauern niederzureissen, ausser an Stellen, wo Häuser daran angebaut sind; die Beseitigung dieser Befestigungen hat innert 14 Tagen zu geschehen.

VII. Von dem Frieden sind alle Prädikanten ausgeschlossen, insbesondere der alte Dekan Bullinger und sein Sohn Heinrich, sodann der Pfarrer Gervasius Schuler.

Über die Bestrafung der Freien Ämter hatten sich die V Orte noch nicht geeinigt, weshalb sie sich diese für später vorbehielten. Vorläufig wurden nur über Einzelne Geldbussen, zum Teil von beträchtlicher Höhe, verhängt. Der Untervogt Zubler von Wohlen erhielt z. B. 200 Gl. auferlegt, andere 60, 50, 40 und 30 Gl. Die Gesamtsumme der Bussgelder soll gegen 9000 Gulden betragen haben[1]).

Wie man sieht, war es mit der Milde der V Orte nicht gar weit her, wenn sie auch stets betonten, wie sie sich nur aus Gnade und Barmherzigkeit zu so geringer Strafe herbeigelassen hätten. Als daher die Abgeordneten von Bremgarten die genannten Friedensbedingungen am 20. November ihrer Stadt überbrachten, erhoben sich gegen deren Annahme in der Versammlung der Gemeinde verschiedene Stimmen; vor allem waren die Prädikanten nicht mit ihrer Ausschliessung einverstanden. Zuletzt blieb jedoch nichts anderes übrig, als sich den Verordnungen der Sieger zu unter-

[1]) Bullinger R. G. III. 278. Werner Steiner, Beschreibung des Kappelerkriegs p. 335 f. — Vadian, hist. Lehr. III. p. 321. — Golder, der zweite Kappelerkrieg p. 454. — Diarium des Mag. Heinr. Wei. p. 171 f.

werfen, und der Rat ersuchte die Prädikanten deshalb, nach Zürich zu weichen, weil er ihnen keinen Schutz gewähren könne; mit Zürichs Beistand hoffe man, sie bald wieder zu berufen[1]). So nahmen die Geistlichen denn Abschied von Bremgarten und begaben sich nach Zürich, wo Bullinger bald als Zwinglis Nachfolger einen ausgedehnten Wirkungskreis fand[2]); am 12. Dezember erhielt er von Bremgarten seine Habe und die seiner Gattin gegen Zahlung von 20 Pfd. Heller ausgeliefert[3]).

Am 24. November wurde in Bremgarten der Friede zwischen den V Orten und den Städten Bremgarten und Mellingen zu den gestellten Bedingungen ratifiziert. – Zwei Tage vorher schon war das Heer der V Orte nach Hause aufgebrochen, denn Regen und Wind machten den weitern Aufenthalt im Felde unleidlich[4]); die Panner von Uri, Schwyz und Zug übernachteten auf dem Heimwege in Bremgarten, ohne dass sich dabei Ausschreitungen ereigneten[5]); nur die Häuser der Prädikanten, besonders des Dekans Bullinger, wurden etwas beschädigt, während die Wohnung des jungen Bullinger die darin einquartierten Vögte an der Rüti und Güpfer schützten. Am folgenden Tag verliessen die Truppen die Stadt und kehrten in ihre Heimat zurück. Nur wenige Hauptleute und Ratsmitglieder der V Orte blieben zur Ausfertigung des Friedensinstrumentes bis zum nächsten Tage in Bremgarten.

Die katholische Reaktion.

Die Verhandlungen und Abmachungen des Friedens hatten noch zahlreiche Punkte unerledigt gelassen, zu deren Besprechung die V Orte bereits auf 1. Dezember einen Tag ansetzten; er wurde auch von Boten Zürichs, Basels und Schaffhausens besucht[6]).

Gleich zu Beginn der Beratungen erhoben sich Klagen über Bremgarten, dass es sich trotz seiner Zusagen und der ihm auf-

[1]) Bullinger R. G. III. p. 266.
[2]) Vgl. Salat R. Chr. p. 345.
[3]) Egli, Aktenslg. z. zürch. Ref. 1000.
[4]) Salat R. Chr. p. 333.
[5]) Bullinger R. G. III. p. 269.
[6]) E. A. IV. 1 b. 655. — Bull. R. G. III. Anhang 1. (p. 350). — Tschudi, Gilg. der Kappelerkrieg p. 341. — Salat R. Chr. p. 343.

erlegten gnädigen Strafe unziemlich halte und die Neugläubigen sich noch wenig gebessert hätten; es sei zu besorgen, diese würden sich wenig aus ihrer Strafe machen, falls man nicht streng einschreite. Daher erliessen die V Orte an Bremgarten ein scharfes Mahnschreiben und beschlossen, wenn das nicht wirke, am nächsten Tag zu Baden weiter in der Sache zu handeln.

Eine Gesandtschaft von Mellingen trug hierauf den eidgenössischen Boten die Bitte ihrer Stadt um Herabsetzung der verhängten Strafe vor, was insofern Berücksichtigung fand, als man beschloss, die Stadt dürfe ihre Mauern stehen lassen, die Tore hingegen müssten beseitigt werden. Dies Zugeständnis erfolgte ausdrücklich nur im Hinblick darauf, dass die Mellinger die Messe wieder eingeführt, alles Gute angelobt und bedeutenden Schaden gelitten hätten.

Aus den Freien Ämtern liefen eine ganze Anzahl verschiedenartiger Gesuche und Forderungen, teils von Gemeinden, teils von Einzelpersonen, bei der Tagsatzung ein. Da kamen zuerst Abgeordnete Meyenbergs, jener Gemeinde, die den V Orten im ganzen Glaubensstreit treu zur Seite gestanden war, und begehrten zum Lohn ihrer Treue, das Fähnchen, welches man ihnen im letzten Krieg zu tragen vergönnt, auch in Zukunft führen zu dürfen; das Fähnchen des niedern Amtes, das dem Heer der Reformierten gefolgt war, hätten die Meyenberger ebenfalls gern in ihrer Hand gehabt[1]). Ferner baten sie um Nachlass des nach Kappel gehörigen Zehntens von Beinwyl, den sie aus Not während des Krieges gebraucht hätten.

Einzelne Freiämtler klagten, es sei ihnen, nachdem sie sich bereits ergeben, ihr Vieh weggeführt worden, obgleich damals der Befehl ergangen war, es solle mit Ausnahme des Mundvorrats die Habe der Unterworfenen geschirmt werden. — Vom Abt von Muri abgesandt, erschien ein Bote mit dem Gesuch vor den Herren Eidgenossen, sie möchten dem Kloster Entschädigung für die erlittene Plünderung gewähren und ihm insbesondere die zerschlagenen

[1]) Das Fähnchen des niedern Amtes, das ein Schuppisser von Dottikon im Kriege getragen, war den Hauptleuten der V Orte in die Hände gefallen und von ihnen mitgeführt worden; sie hatten es im Hause des Schultheissen Hedingers zu Bremgarten, wo es versteckt lag, auf Denunziation hin aufgefunden. S. Bull. R. G. III. p. 281.

Scheiben durch neue Kirchenfenster ersetzen. — Der Komthur von Hitzkirch hatte ebenfalls ein Ansuchen zu stellen, das er aber nicht persönlich anzubringen wagte. Zürich führte für ihn das Wort und setzte den andern Orten auseinander, Mülinen sei zur Übergabe seines Ordenshauses bereit, wenn man ihm eine anständige Rente (Kompetenz) bewillige. Gleichzeitig verwendete sich Zürich auch dafür, dass den Gefangenen aus den Freien Ämtern die Frist zur Zahlung der ihnen auferlegten Geldbussen verlängert werde[1]).

Da die Boten der katholischen Orte auf diese zahlreichen Klagen und Gesuche aus den Freien Ämtern nicht vorbereitet und deshalb ohne Instruktionen waren, wurde die Erledigung dieser Angelegenheiten auf den 7. Dezember verschoben, an welchem Tage eine Gesandtschaft der IV Orte (die V Orte ausser Uri) in die Freien Ämter reiten und dort die noch vorbehaltenen Strafen über die abtrünnigen Gemeinden verhängen sollte.

Uri, dem es schon lange leid war, dass es sich seinerzeit selbst aus Gewissenhaftigkeit von der Mitregierung in den Ämtern ausgeschlossen hatte, glaubte nunmehr den Zeitpunkt günstig, um jetzt auch in das Regiment eintreten zu können, und reichte ein darauf bezügliches Gesuch in Zug ein, das von den Boten vorläufig in den Abschied genommen wurde.

Am 7. Dezember trafen sich, wie verabredet worden war, Gesandte von Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug in Sins und verhängten am 10. Dezember folgende Strafen über die Freien Ämter[2]):

Der Landvogt erhält in den Gemeinden Hitzkirch, Boswyl, Hermetschwyl, Wohlen, Sarmenstorf, Vilmergen, Dottikon, Hägglingen und Niederwyl die Befugnis, die Untervögte nach seinem Gefallen selbst zu ernennen und die Amtleute sollen ihm dabei gar nichts hineinzureden haben. Dagegen dürfen die Amtleute von Meyenberg, Muri und Bettwyl bei ihren alten Gerechtigkeiten und Freiheiten bleiben, wie sie auch bei ihrem alten Glauben und Herkommen geblieben sind.

---

[1]) Gilg Tschudi, der zweite Kappelerkrieg p. 341.

[2]) E. A. IV. 1 b. 659. — Vgl. Bull. III. p. 278—79. — Werner Biel, die nächsten Folgen des Kappelerkriegs p. 651.

Der Landvogt kann, wenn er ein Gericht ungenügend mit Fürsprechen (Schöffen) besetzt findet, nach Belieben andere, die ihm tauglich scheinen, an deren Stelle setzen.

Wenn der Landvogt zu Gericht sitzt und mit dem von den Fürsprechen gefällten Urteil nicht einverstanden ist, kann er es aufheben und selbst Recht sprechen; bei seinem Spruch soll es dann bleiben; appellieren kann man nur noch an die Boten der regierenden Orte auf der Jahrrechnung zu Baden.

Auf das Gesuch der Meyenberger wegen des Fähnchens erteilten die Gesandten vorläufig noch keine Antwort. Über die weitern Anstände, die in Zug zur Sprache gekommen waren, verhandelte die allgemeine eidgenössische Tagsatzung, die am 16. Dezember in Baden[1]) zusammentrat. Die Verhandlungen geben Zeugnis von der Energie, mit der die V Orte jetzt die katholische Reaktion in den Ämtern betrieben. Zunächst stellte der Landvogt im Namen der Priester, die an Stelle der reformierten Prädikanten eingezogen waren, die Anfrage, ob die Leute, die ohne Beichte und Sakrament stürben, auf dem Kirchhof begraben werden sollten. Die Verweigerung des christlichen Begräbnisses war ein Hauptmittel, um die Anhänger des reformierten Glaubens mürbe zu machen.

Die V Orte begehrten hierauf von Zürich, es möge dem Weihbischof von Konstanz sicheres Geleit durch seine Landschaft gewähren, wenn er in die Freien Ämter komme, um die profanierten Kirchen und Friedhöfe aufs neue zu weihen. Das hiess, Zürich solle selbst die Hand zur Zerstörung des Werkes bieten, das es mit so viel Mühe und Erfolg einst aufgerichtet.

Als Zürich seinerseits im Verein mit Bern das Gesuch des Komthurs Mülinen um Verabfolgung einer anständigen Kompetenz wiederholte, begegnete es von Seite der V Orte einer schroffen Abweisung; sie meinten, Mülinen werde schon am besten für sich selbst gesorgt haben und möge zufrieden sein, wenn man ihn nicht für das belange, was er aus dem Ordenshause fortgenommen. Nicht viel mehr Entgegenkommen fanden Zürich und Bern, als sie die V Orte ersuchten, denen von Bremgarten und Mellingen ihre Prädikanten wieder zu lassen. Die V Orte erklärten, wenn die Prädi-

[1]) E. A. IV. 1 b. 662.

kanten zurückkehren wollten, müssten sie sich so gut wie der gemeine Mann ihrer Strafe unterziehen; dagegen wollten sie gestatten, dass Bremgarten und Mellingen, falls sie es begehrten, andere Prädikanten erhielten.

Die Bitte um Verringerung der Strafen wurde den beiden Orten rundweg abgeschlagen, und ebenso blieb die Verwendung der Zürcher für Schultheiss Mutschli, Vogt Zubler u. a. erfolglos[1]).

Uris Gesuch um Aufnahme in die Regierung der Freien Ämter bildete noch kein Traktandum dieser Tagsatzung, obwohl Luzern seinen Gesandten bereits dafür instruiert hatte; es wollte seine Genehmigung an die Bedingung knüpfen, dass Luzern auch Anteil an den ennetbirgischen Vogteien und Rapperswyl erhalte[2]).

Dem in den besprochenen Verhandlungen deutlich manifestierten Willen der V Orte, ihr erlangtes Übergewicht zu gänzlicher Rekatholisierung der Freien Ämter zu benutzen und den Einfluss Zürichs und Berns völlig aus diesen Gebieten zu verdrängen, kam der Umstand zu Gute, dass die Ämtler selbst unter dem Druck der harten Strafen, die sie getroffen, nicht mehr sehr freundlich gegen die Urheber ihres Unglücks gestimmt waren. Als solche mussten sie in erster Linie die Berner betrachten, die ihre Zusagen auf unverantwortliche Weise verletzt und die armen Leute im Stiche gelassen hatten, nachdem diese es im Vertrauen auf Berns Beistand versäumt, rechtzeitig um Frieden nachzusuchen. Bern hatte auch im Laufe der Friedensverhandlungen geringe Teilnahme für die von ihm Verratenen gezeigt und liess sich selbst durch Schultheiss Mutschlis inständiges Bitten, sie gegen die von den V Orten verhängten Strafen zu schützen, nicht rühren[3]).

Die Empfindung, dass Bern sich treulos benommen habe, herrschte übrigens nicht nur bei den Freiämtlern, Bremgartnern und Mellingern, sondern von ihren eignen Untertanen aus der Landschaft mussten die Regenten in Bern bittere Vorwürfe entgegennehmen[4]), weil sie die Freien Ämter verlassen, nachdem sie ihnen die Proviantsperre empfohlen und dafür Schutz zugesagt hatten,

[1]) Strickler IV. 1187. Vgl. Bull. R. G. II. p. 307.
[2]) Strickler IV. 1199.
[3]) Strickler IV. 1102.
[4]) Jüngste Verkommnis der Stadt Bern mit denen von Stadt und Land nach dem V-Ortischen Krieg. Schweiz. Gesch.-Forscher VII. (1828) p. 132.

„als wo sy des entgeltend umb ein hun, wellend sy inen zwöy darwider geben und wo inen ein hus verbrent werd, wellent sy inen darwider zwöy buwen". — Die Regierung suchte sich zu rechtfertigen, indem sie erwiderte, mit den Freien Ämtern, an deren Regiment sie nicht beteiligt sei, habe sie sich nicht eingelassen („vertiefft"), sondern nur Bremgarten und Mellingen, über die Bern auch herrsche, zum Proviantabschlag aufgefordert; dass sie den Ämtlern ebenfalls Zusagen gemacht und gebrochen hatte, wurde mit Stillschweigen übergangen.

Die Erbitterung der Freiämtler galt hauptsächlich dem Vogt und dem Grossweibel von Lenzburg, Benedikt Schütz und Sulpiz Haller; ihnen gab man Schuld an dem Misslingen des Feldzugs, warf ihnen den Bruch ihrer Versprechungen vor und überhäufte sie mit Schmähungen und Drohworten, sodass Bern sich genötigt sah, am 17. Dezember an die Untervögte der Freien Ämter ein Schreiben zu richten, in dem es mit scharfen Worten sich über die gefallenen Äusserungen beschwerte und die Bedrohten gegenüber den Anschuldigungen, die gegen sie erhoben worden waren, in Schutz nahm[1]).

Der Brief führte aus, Haller und Schütz hätten ihrerzeit das Grafschaftsfähnchen den Zusagen gemäss nach Seengen geführt, um den Ämtlern zu Hülfe zu kommen; die seien jedoch, statt ihrer in Sarmenstorf zu warten, nach Bremgarten gezogen, so dass auf ihrer Seite der Fehler liege.

In der Tat hatten Haller und Schütz die Vorwürfe, die ihnen gemacht wurden, weniger verdient, als ihre Obern in Bern, an deren Befehl sie gebunden waren. Das Schreiben Berns hatte aber nicht den Erfolg, die aufgeregten Gemüter zu beruhigen; man fuhr in den Freien Ämtern mit den Beschimpfungen und Drohungen gegen Schütz und Haller fort, und Bern erhielt von den Untervögten nicht einmal eine Antwort auf seine Note; es schrieb im April 1534 nochmals in gereiztem Tone an sie, unverzügliche Antwort begehrend, um sich nach dieser richten zu können[2]).

Von Bremgarten musste es ebenfalls die Bestrafung eines Bürgers verlangen, der zu Münster die Berner Kirchen- und

[1]) Strickler IV. 1203.
[2]) Strickler IV. 1518.

Kelchdiebe gescholten hatte, weil ihm sein Haus, eine Schmiede, im letzten Krieg von ihnen niedergerissen worden war[1]).

Die V Orte erhielten von dem für sie günstigen Wechsel der Stimmung Beweise, als ihre Boten bei der Heimkehr von der letzten Tagsatzung in Baden durch Bremgarten und Mellingen ritten, und beide Städte von neuem, trotz der Gegenagitation der reformierten Stände, den V Orten ihre Ergebenheit versicherten[2]). In Bremgarten gelangte eine ausgesprochen katholische Mehrheit zur Vorherrschaft im Rate, was Zürich in dem nun wieder ausbrechenden Konflikt über die Hoheiten im Kelleramt zu fühlen bekam[3]). Die Gesinnung des Bremgartner Rates kam auch am 7. Januar in einem Schreiben zum Ausdruck, worin er es sich von Zürich verbat, dass dieses der Stadt wieder so „anhetzige" Prädikanten schicke[4]); die Leute hätten Bremgarten in das ganze Unglück hineingeritten, das nur durch Gottes Barmherzigkeit und die Gnade der V Orte gemildert worden sei. Man glaube übrigens in dem neuen Leutpriester bereits einen christlichen Prediger zu besitzen, der die Bürger zu Gottesfurcht, brüderlicher Liebe, zum Frieden und Gehorsam gegen die Gebote der Kirche und der Obrigkeiten anhalte; es scheine nicht vorteilhaft, an einem so kleinen Flecken zweierlei Prädikanten zu haben und ihnen noch dafür Lohn zu geben, dass sie die Leute gegeneinander verhetzen; es werde ja niemand zur Messe und andern Gottesdiensten, wie das früher etwa geschehen, gezwungen und keinem sei es verboten, anderswohin zur Predigt zu gehen. Da Bremgarten den Wünschen der V Orte in solcher Weise zuvorkam, glaubten diese sich berechtigt, ihre frühere Konzession an Zürich und Bern zurückzunehmen und liessen an der Tagsatzung vom 8. Januar in Baden erklären, nach ihrer Ansicht heisse es dem Landfrieden nicht nachleben, wenn Zürich Bremgarten und Mellingen beständig Prädikanten aufdrängen wolle[5]).

Traten die V Orte in dieser Art den Wünschen Zürichs, das verlorene Terrain zurückzugewinnen, beharrlich entgegen, so standen

---

[1]) Strickler IV. 1334.
[2]) Strickler IV. 1208.
[3]) Strickler IV. 1230, 1235, 1291 u. s. w.
[4]) Strickler IV. 1274.
[5]) E. A. IV, 1 b. 668. — Strickler IV. 1286. — Bullinger R. G. III. p. 307.

sie dagegen ihrerseits nicht an, zu verlangen, dass dieses zur Förderung ihrer eignen Interessen gutwillig die Hand biete. So ersuchten sie es an der nämlichen Tagsatzung, es möge Uri in die Regierung der Freien Ämter eintreten lassen, da Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug bereits hierin eingewilligt hätten. Es wurde Zürich und Glarus von dem bevorstehenden Erscheinen einer Urner Gesandtschaft, die von beiden Ständen die Zustimmung zur Aufnahme Uris einholen werde, Mitteilung gemacht, mit der freundlichen Bitte, dem Gesuche zu entsprechen, da die V Orte sich für den bewiesenen guten Willen gerne erkenntlich zeigen würden. Luzern hatte die früher an seine Einwilligung geknüpften Bedingungen wieder fallen lassen.

Weil am Schluss der Tagsatzungsverhandlungen auch wieder die Schadenersatzansprüche des Abts von Muri zur Sprache kamen und bemerkt wurde, das reiche und mächtige Kloster habe gegenwärtig nur einen Priester, beschlossen die V Orte, nach Muri und Hitzkirch eine Botschaft zu senden, die sich vom Stand der Dinge persönlich überzeugen und sich über die Verwaltung Rechnung ablegen lassen sollte. Am 10. Januar finden wir daher Abgeordnete der V Orte in Hitzkirch, ohne indessen von ihren Verrichtungen nähere Kunde zu haben, mit Ausnahme eines Schreibens, das sie an Bremgarten richteten; darin verlangten sie Bestrafung eines Hans Eichholzer von Lunkhofen, der geredet haben sollte, die Leute in den Freien Ämtern würden bald einen neuen Herren haben und die Eidgenossen von Bern wollten im Bund mit den Reichsstädten den alten Komthur von Hitzkirch wieder einsetzen[1]). An Mülinens Stelle war ein Luzerner, Hans Feer, auf Gesuch der V Orte vom Landeskomthur in das verlassene Ordenshaus gesetzt worden[2]); Mülinen selbst befand sich in Bern bei seinen Verwandten[3]). Die V Orte legten auf die Drohungen von seiner Wiedereinsetzung übrigens kein grosses Gewicht, da ein solches Unternehmen augenblicklich nicht viel Aussicht auf Erfolg haben konnte. Gerade um diese Zeit glückte es den von der Tagsatzung heimkehrenden Boten der Länder,

[1]) E. A. IV, 1 b. 670.
[2]) E. A. IV, 1 b. 669.
[3]) Später erhielt Mülinen von Bern das Ordenshaus Könitz zur Verwaltung und starb daselbst.

von Bremgarten und Mellingen in einem besiegelten Briefe das feierliche Versprechen zu erhalten, dass beide Städte zum alten Glauben zurückkehren wollten (14. und 15. Januar), so dass sie jetzt für die Zuverlässigkeit der frühern Zusagen ein schriftliches Unterpfand besassen[1]). In Bremgarten hatte allerdings eine entschlossene Minderheit, voran die Schultheissen Mutschli und Hedinger, offen erklärt, beim Evangelium bleiben zu wollen, allein die Mehrzahl, darunter wohl viele aus Furcht, hatten nicht gewagt, dem Ansinnen der V Orte zu widerstreben.

Die Stadt leistete ausserdem gegenüber den V-örtischen Boten Verzicht darauf, in Zukunft je wieder Prädikanten aufzustellen. Dadurch, dass sich Bremgarten den Katholischen so in die Arme warf, sahen die dortigen Reformierten ihre ganze Existenz in Frage gestellt, wenn sie ihre religiöse Überzeugung nicht zum Opfer bringen wollten; da sie merken liessen, sie würden nicht vom Evangelium weichen, erhoben die V Orte beim Rate aufs neue Beschwerde wegen Nichtbeobachtung der gegebenen Zusagen[2]). Jetzt wandten sich die besorgten Anhänger der reformierten Lehre an Heinrich Bullinger, damit er in Zürich Anteil für ihre Lage erwecke; er erfüllte den Wunsch und indem er den Rat an die Treue Bremgartens erinnerte, die sich im alten Zürcher und im letzten Kappelerkriege bewährt habe, bat er, nicht zu dulden, dass dort die Freunde des Evangeliums durch den Zwang der V Orte bedrückt und bedroht würden; Zürich würde seinen Anteil an der Regierung Bremgartens verscherzen, wenn es sich im gegenwärtigen Zeitpunkt gleichgültig zeige.

Der Stadtschreiber Werner Biel gab hierauf beruhigende Zusicherungen und verwies auf den nächsten Burgertag zu Aarau, wo sich Zürich, Bern und Basel über die zu treffenden Massregeln verständigen würden.

Am 29. Januar traten die eidgenössischen Boten wieder zu gemeinsamer Tagsatzung in Baden zusammen[3]) und brachten endlich die lange verschleppte Kriegskostenfrage ins Reine. Luzern erhielt von der Entschädigung (die Bern übrigens erst im

---

[1]) E. A. IV, 1 b. 671, 672. — Bullinger R. G. III. p. 307—308. — Golder, Kappelerkrieg p. 454.

[2]) Bullinger R. G. III. 309—311.

[3]) E. A. IV, 1 b. 679.

April auszahlte[1]), 1100 Gl. zugesprochen, wovon es an Merischwanden 800 Gl. und an Muri und Beinwyl zusammen das übrige verabfolgen sollte; bei der Verteilung wurde vermutlich der Reichtum des Klosters Muri gebührend in Rechnung gezogen. Abt Laurenz erhielt jetzt übrigens die erneute Mahnung, sein Gotteshaus nach Gebühr mit Priestern zu versehen[2]).

Die Kompetenzforderungen des ehemaligen Komthurs von Hitzkirch, die er abermals, jetzt durch seinen Bruder Hans Friedrich v. Mülinen von Bern, der Tagsatzung vortragen liess, wurden wiederum abgewiesen, obwohl der Bittsteller zu seines Bruders Gunsten dessen treffliche und uneigennützige Verwaltung des Gotteshauses hervorhob und durch Beweise belegte. — Auch gegen die Bitten anderer zeigten die V Orte sich völlig unempfindlich. So blieben die Klagen eines Jakob Scherer von Sarmenstorf, den der Landvogt mit Weib und Kindern von seinem Hause verjagt hatte, unberücksichtigt, und Schultheiss Schodeler von Bremgarten, der mit Hans Meyenberg zusammen bat, der Stadt den noch nicht bezahlten Rest der auferlegten Busse, 400 Gulden, zu schenken, ward abschlägig beschieden[3]).

Eigentümlich lauteten die Berichte, die der Tagsatzung vom Kloster Hermetschwyl zukamen, das nach dem Kriege wieder mehr Bewohnerinnen erhalten hatte. Es wurde den Boten gemeldet, die Klosterfrauen führten seit einiger Zeit ein ärgerliches Leben, „schier wie in einem frowenhus“, und sie beschlossen daher, den Fall zur Entscheidung an ihre Obern zu bringen; übrigens waren sie der Ansicht, man dürfe diese Zustände den guten Frauen nicht allein zur Last legen; man müsse eben sorgen, dass das Kloster mehr nach aussen abgeschlossen werde, damit die Leute dort nicht so öffentlich verkehren und ein so schändliches Leben führen könnten. Da Zürich immer noch Güter des Klosters Hermetschwyl als Pfand für die Ansprüche der ausgetretenen Göldli in Beschlag hatte, wurde es seitens der V Orte ersucht, den Arrest aufzuheben, denn es laufe dem Landfrieden zuwider, dass jemand um bestrittener Schulden willen gepfändet werde. In dieser langwierigen Streitig-

[1]) Strickler IV. 1358.
[2]) Strickler 1521.
[3]) Strickler 1358, 1361. — Vgl. E. A. IV. 1 b. 668 w.

keit fiel am 8. April endlich der Entscheid, es solle der Göldli und den andern ausgetretenen Klosterfrauen von Hermetschwyl ihr eingebrachtes Vermögen, jedoch nicht mehr, verabfolgt werden[1]).

Die Angelegenheit mit Uri hatte bereits kurz vor der Tagsatzung ihre Erledigung gefunden[2]); Gesandte von Uri erschienen, wie es angekündigt worden, am 27. Januar 1532 in Zürich, versicherten angelegentlich die brüderliche Gunst und Treue ihres Landes und rückten dann mit dem dringenden Gesuche heraus, Zürich möchte Uri in die Regierung der Freien Ämter kommen lassen, da die übrigen herrschenden Orte, auch Glarus, bereits ihre Einwilligung dazu erteilt hätten. Höflich erwiderte der Rat von Zürich, er wolle in der Hoffnung, sich damit Uris Geneigtheit zu erwerben, dem Begehren zustimmen; dagegen bat er, Uri möge bei den andern Orten in der Kriegskostenfrage auf freundliche Rücksichtnahme hinwirken.

So wurden denn aus sechs regierenden Orten sieben, und das Übergewicht der katholischen Partei im Regiment der Freien Ämter erfuhr dadurch noch eine erhebliche Verstärkung; es war für die Weiterentwicklung der dortigen Verhältnisse nicht unwesentlich, dass es von jetzt ab immer zwei Jahre länger dauerte, bis wieder ein ausgesprochen reformierter Landvogt ans Ruder kam, um so weniger, als dessen Befugnisse durch die Strafbestimmungen der V Orte eine beträchtliche Erweiterung erfahren hatten. Zürichs bereitwilliges Entgegenkommen in der Angelegenheit beweist, wie dort der offensive Geist der Zwinglischen Politik verraucht war und wie wenig man die Tragweite solcher Konzessionen mehr zu würdigen wusste.

Unter solchen Umständen nahm das Wiederbekehrungswerk, das die V Orte mit Unterstützung des Abtes von Muri und des Landvogtes betrieben, einen ziemlich ungestörten Fortgang. Nach Wohlen hatte der Abt einen eifrigen Priester, Johannes Engel von Altstätten, der früher zu Münster Kaplan gewesen, geschickt, und dieser las am Sylvestertag 1531 zum ersten Mal wieder in der Kirche die Messe[3]). Eine Abordnung der Gemeinde, bestehend aus dem neuen Untervogt Lienhard Weckerli und dem Kirchenpfleger

[1]) E. A. IV. 1 b. 704.
[2]) E. A. IV. 1 b. 678. — Bull. R. G. III. p. 355.
[3]) Jahrzeitbuch v. Wohlen.

Hümbeli, holte darauf beim Abt in Muri die Bestätigung Engels als Seelsorger von Wohlen ein. Am Neujahrstag 1532 wurde in Bünzen durch den Priester Georg Dietz ebenfalls der katholische Kultus wieder hergestellt[1]), und auch in den übrigen Gemeinden, wo bisher reformierte Pfarrer gepredigt, zogen katholische Geistliche ein. Den vertriebenen Prädikanten suchte Zürich anderwärts ein Unterkommen zu verschaffen und die Verabfolgung ihrer Habe und ihrer Pfründen zu erlangen, die der Landvogt ihnen vorenthielt[2]). Auch mit Gewalt ging man daran, sich der Reformierten zu bemeistern, und es wurde bestimmt, dass diejenigen, die nicht „nach der christlichen Satzung" tun wollten, des geweihten Erdreichs beraubt sein sollten[3]), da die Freiämtler sich „freiwillig" zur Wiederannahme des alten, wahren Glaubens verpflichtet hätten. Gegen die, welche wieder zum Katholizismus zurückgekehrt, sah sich der Landvogt dagegen zur Milde geneigt und verwandte sich selbst bei den V Orten um Nachlass der verfügten Geldbussen, die von den Betroffenen kaum erschwungen werden konnten[4]). Die Beantwortung des Gesuches verschleppte sich jedoch[5]) und der Vogt erhielt Befehl, inzwischen von den Bussen soviel ihm möglich sei, einzutreiben. Die Sondertagsatzung der V Orte, die ihm diesen Auftrag am 13. März erteilte, fasste gleichzeitig neue Beschlüsse über die Unterdrückung der Reformation in Bremgarten und Mellingen. Sie erliess an beide Städte ein Mandat, sie sollten sich ihrer Zusage gemäss des alten Glaubens befleissen und da immer noch Widerspenstige sich unter ihnen befänden, diese ausweisen; sonst werde man die Städte nach Verdienen strenge bestrafen[6]). Von diesem Mandat erhielt Zürich Kenntnis, teilte es unverzüglich Bern mit und ersuchte es, gemeinsam mit ihm den Anmassungen der V Orte, die wider Recht den Untertanen eine Strafe nach der andern auferlegen wollten, entgegenzutreten[7]); wenn Zürich auch keine Aussicht mehr hatte, Mellingen und Bremgarten wieder auf seine Seite zu bringen, so lag ihm doch sehr

[1]) Anniversarienbuch von Bünzen p. 809.
[2]) Egli, Aktenslg. z. Zürch. Ref. 1823. — Strickler IV. 1479.
[3]) Strickler IV. 1286. (4).
[4]) E. A. IV. 1 b. 609 e.
[5]) E. A. IV. 1 b. 697 n.
[6]) E. A. IV. 1 b. 697 (u). — Reg. v. Mellingen 484. (Arg. XIV).
[7]) Strickler IV. 1484.

daran, die kleine Partei der Reformierten, welche sich namentlich in letzterer Stadt noch standhaft behauptete[1]), vor der Vernichtung zu schützen. Bern war damit gleichfalls einverstanden und sandte daher zugleich mit Zürich eine Zuschrift an die V Orte, worin sich beide Stände gegen das Mandat energisch verwahrten und erklärten, dieses laufe dem Landfrieden direkt zuwider, laut welchem in den gemeinen Herrschaften jeder seines Glaubens wegen unangefochten bleiben solle. Die V Orte wurden deshalb ersucht, von ihrem Vorhaben abzustehen und das Mandat, das auch Zürichs und Berns Gerechtigkeiten beeinträchtige, zurückzunehmen[2]).

Bremgarten und Mellingen erhielten die Mahnung, keine Anhänger des reformierten Bekenntnisses zu verjagen und niemand zum Glauben zu nötigen; Bremgarten rechtfertigte sich daraufhin, indem es erwiderte, bisher habe es noch keinen seines Glaubens wegen vertrieben oder zum Übertritt gezwungen; da es aber zur Einhaltung der den V Orten gegebenen Zusagen verpflichtet sei, wolle es nicht weitere Strafe gewärtigen und könne sich nicht um einzelner willen täglich der Gefahr aussetzen; einige Nichtburger hätten darum bereits, doch ohne Zwang von Seite der Stadt, diese verlassen. Zürich habe jedenfalls etwas übertriebene Berichte erhalten und möge vertrauen, dass Bremgarten nichts Unbilliges tun werde.

Von den V Orten hatte Zug zuerst auf Zürichs Vorstellungen eine vorläufige Zurückweisung erfolgen lassen. Am 1. April fasste dann die Sondertagsatzung eine gemeinsame Entgegnung aller V Orte ab, in der sich diese auf den ausdrücklichen Ausschluss Bremgartens, Mellingens und der Ämter vom Landfrieden stützten und darauf hinwiesen, dass deren Einwohner sich freiwillig zur Rückkehr zum alten Glauben erboten hätten, um mildere Bestrafung zu erlangen; zudem hätten Bremgarten und Mellingen noch durch besiegelte Briefe ihre Zusagen bekräftigt. Man glaube daher, mit dem Erlass jenes Mandats nicht wider den Landfrieden gehandelt zu haben und biete Zürich und Bern Recht, falls sie auf ihrer Forderung des Widerrufs beharrten[3]).

[1]) Wie Salat klagt, gingen zur Fastenzeit noch 40 Leute nicht zum Sakrament. R. Chr. p. 360.

[2]) Strickler IV. 1492, 1495, 1496, 1501, 1503, 1504, 1508, 1509. — Bull. R. G. III. p. 311. — Salat. R. Chr. p. 349—350.

[3]) E. A. IV. 1 b. 701 a.

Zwei Tage darauf, nachdem zu Brunnen diese Erwiderung beschlossen worden, behandelte der Burgertag der Städte in Aarau die nämliche Angelegenheit und nahm mit der gleichen Bestimmtheit den Standpunkt ein, es seien Bremgarten und Mellingen gegen die von den V Orten versuchte Verletzung des Landfriedens zu schirmen[1]).

Die entgegengesetzten Auffassungen der beiden Sondertagsatzungen zeigen das Lückenhafte und Unbestimmte des Landfriedens in grellem Licht; beide Parteien glaubten, in seinen Bestimmungen Handhaben für ihre widersprechenden Meinungen zu besitzen, da man versäumt hatte, in dem Vertrag die Strafkompetenz der V Orte genau zu umgrenzen. Die evangelischen Städte stellten mit einiger Berechtigung die Frage, wie lange jene denn noch offene Hand, zu strafen, behalten wollten, nachdem sie schon so viele Strafen verhängt hatten; freilich eine Bestimmung, die ihnen zum Widerstande ein formelles Recht verlieh, gab es nicht, wenn die V Orte den Vorbehalt im Landfrieden als Kampfmittel bei ihrer religiösen Propaganda zu benutzen gedachten.

Dass die nächste allgemeine Tagsatzung, die am 8. April eröffnet werden sollte, eine erregte Diskussion über die Auslegung der Friedensartikel bringen werde, liess sich unter diesen Umständen mit Sicherheit voraussehen. In der Tat gerieten beide Parteien heftig aneinander, und eine Verständigung wurde nicht erzielt, da die V Orte von einer Zurücknahme ihres Mandats nichts wissen wollten, während Bern und Zürich jetzt behaupteten, ihre Gerechtigkeiten und damit der Landfriede seien schon durch die früher verfügten Strafmassregeln verletzt[2]). Schliesslich schlug Bern den Gegnern das Recht vor, was diese zwar nicht direkt ablehnten, aber auf später verschoben wissen wollten. Am Schlusse der Verhandlungen gaben die V Orte den Boten der beiden reformierten Städte das erneute Gesuch in den Abschied, dem Weihbischof von Konstanz sicheres Geleit durch ihre Gebiete zu gewähren, und drohten, falls das verweigert werde, später auch „hinder sich halten“ zu wollen.

---

[1]) E. A. IV. 1 b. 702 b.

[2]) E. A. IV, 1 b. 704 (c). — Strickler IV. 1528. — Bullinger R. G. III. p. 311—313. — Salat R. Chr. p. 349—350.

Noch vielfach bildete der Streit um Bremgarten und Mellingen ein Traktandum der Tagsatzungen[1]), da Bern und Zürich ihre Glaubensbrüder doch nicht so ohne weiteres preisgeben mochten. Zuletzt erlahmte jedoch ihr Widerstand, und am 23. Juli kamen die V Orte und Bern überein, sie wollten gemeinsam Boten an Bremgarten und Mellingen senden, und wenn deren Bürger einstimmig erklärten, ihre Zusagen an die V Orte halten zu wollen, solle Bern in der Angelegenheit nichts mehr unternehmen[2]).

Weil die V Orte sich hierbei offene Hand zu weitern Strafen vorbehielten, für den Fall, dass einige widersprechen würden, waren sie ihres Erfolges von vornherein sicher. In Bremgarten erliessen Schultheiss und Rat aus Furcht vor Strafe jetzt selbst Mandate gegen das Evangelium und untersagten es ihren Mitbürgern. — Eine zeitlang machten Zürich und Bern wohl noch Versuche, die Reformierten Bremgartens und Mellingens in ihrem hoffnungslosen Widerstand gegen die Unterdrückung durch die katholische Partei zu unterstützen. Allein diese beiden Städte wurden mit Mandaten und Drohungen so lange durch die V Orte drangsaliert, bis die Verteidiger des Evangeliums sich dem alten Glauben fügten oder auswanderten[3]). Der alte Schultheiss Mutschli, der krank lag, erhielt vom Rate Bremgartens den Befehl, zu beichten oder die Stadt zu meiden; er entschloss sich zu letzterm, erlag jedoch seiner Krankheit, ehe er den Entschluss ausführen konnte, und starb standhaft in seinem Glauben; man begrub ihn, wie er vor seinem Tode noch gewünscht hatte, in dem damals noch evangelischen Oberwyl[4]).

So waren Bremgarten und Mellingen dem reformierten Glauben nun definitiv verloren, und ersteres zeigte sich in der Unterdrückung der neuen Lehre jetzt ebenso eifrig, wie es vorher für ihre Förderung bemüht gewesen war. Seine zuletzt mit Erfolg gekrönten Bestrebungen, den Katholizismus auch im Kelleramt wieder herzustellen, verwickelten es in langwierige Streitigkeiten mit Zürich, das dort die hohe Gerichtsbarkeit ausübte.

---

[1]) E. A. IV. 1 b. 717 (h, h), 727 (b). — Strickler IV. 1614, 1626, 1692.

[2]) E. A. IV. 1 b. 739 (u).

[3]) Strickler IV. 1918. — E. A. IV. 1 b. 745, 752, 759 (b), E. A. VI. 1 c. 22, 36 (c, d), 54 d, e, 58 (n), 66, 128 (d).

[4]) Bullinger R. G. III. p. 314.

Unterdrückung des Täufertums.

Länger als bei den beiden Reusstädten dauerte es, bis auch in den Freien Ämtern die Glaubensfrage in gleichem Sinne gelöst wurde. Ehe wir dazu übergehen, den Verlauf dieses Prozesses bis zu seinem Abschlusse zu verfolgen, sei hier noch einiges über die Wiedertäuferei eingeschaltet. Wir sahen, dass vor dem zweiten Kappelerkrieg hauptsächlich die reformierten Stände sich die Bekämpfung der Sekte zur Aufgabe machten, weil sie der Ausbreitung ihres Glaubens im Wege stand und dessen Ansehen zu schädigen drohte. Nunmehr, da der unglückliche Ausgang des Feldzuges der Propaganda Zürichs in den Vogteien ein Ende gemacht hatte, zeigten die katholischen Orte den grössern Eifer in der Unterdrückung des Täufertums, das sie jetzt nicht mehr als eine Art von heimlichem Verbündeten im Kampf gegen die Reformation zu betrachten und infolgedessen zu schonen brauchten.

Während des Krieges waren die Wiedertäufer in ihrem Tun und Treiben ziemlich ungestört geblieben, so dass ihre Zahl sich stark vergrössert hatte. Im Mai 1532 erhielt nun der Landvogt der Freien Ämter den Befehl[1]), die Täufer durch Männer, die der Schrift kundig seien, von ihrem Irrtum abbringen zu lassen, diejenigen aber, welche sich nicht bekehren wollten, ohne weitern Prozess zu ertränken, damit die grossen Kosten mit den Landgerichten erspart würden. Auch diese scharfen Massregeln hatten nicht ganz den Erfolg, den man sich versprach; die Orte sahen sich im September veranlasst, ein von Zürich gedrucktes Mandat gegen die Wiedertäufer auch in den Vogteien verkündigen zu lassen[2]); die scharfen Strafen, mit denen es die Angehörigen der Sekte bedrohte, gaben ihnen den Schein eines Märtyrertums, der von vielen gesucht wurde; die andern befleissigten sich nur grösserer Wachsamkeit und übten ihren Kultus im Geheimen, so dass das Täufertum wirklich eine zeitlang verschwunden schien. Im Jahre 1535 machte jedoch Luzern die andern Orte darauf aufmerksam,

[1]) E. A. IV. 1 b. 717 (k). — Salat R. Chr. p. 352. — Strickler IV. 1682 1685.
[2]) Strickler IV. 1866.

dass sich zu Bremgarten wieder zahlreiche Täufer sammelten und niederliessen; die Stadt empfing daher Weisung, den Leuten weder Aufenthalt noch Durchpass zu gestatten[1]). In Mellingen kam es zu einem Prozess zwischen den Brüdern Segesser, die sich schon früher durch eifrige Verfolgung der Sekte hervorgetan hatten, und der Wiedertäuferfamilie Stäublin von Sulz, da beide Parteien bei der Festnahme des Stäublin, Vater, handgemein geworden waren; Stäublin musste dafür, dass er den einen Segesser Krautjunker gescholten, Abbitte leisten[2]).

Der Landvogt der Ämter wurde im gleichen Jahre auf einen Wiedertäufer Amsler in Vilmergen aufmerksam, der nicht in seinem Hause lebte, aber nachts immer heimkam und von seinem Knechte Unterkunft und Nahrung erhielt; er wurde beauftragt, den Mann samt seinem Knechte aufzugreifen und überhaupt die noch zahlreiche Sekte wohl zu überwachen[3]). Dass diese trotzdem im Geheimen fortexistierte, beweist uns ein Anzug Luzerns an einer Tagsatzung des Jahres 1538, der die Ausrottung des Täuferunwesens in den Ämtern zum Gegenstand hatte[4]). — Zwei Jahre später lieferte der Landvogt eine Margaretha Meyer von Adlikon und einen Jakob Hug von Hitzkirch, für den sich seine Familie sowie der dortige Komthur verwendeten, nach Luzern zur Bestrafung aus, da sich die beiden der Täuferei schuldig gemacht hatten[5]). Im Verhör sagte die Frau aus, sie sei zwar früher christlich getauft worden, doch habe sie vor etwa 8 oder 10 Jahren Pfistermeyer aufs neue getauft, und sie halte diese Taufe für die wahre, weil sie in ihrer Kindheit doch noch ohne Verständnis für die an ihr vorgenommene Handlung gewesen sei. — Der Gefangene Hug bekannte, er und ein Weib, mit dem er nach Täuferweise zusammengelebt, hätten dem Landvogt vor 5 oder 6 Jahren geschworen, sich zu trennen; er habe den Eid aber an der Kirchweih zu Römerschwyl gebrochen und die Frau trotz ihrer Weigerung genötigt, ihm zu Willen zu sein, indem er dabei Gott und die Obrigkeit lästerte[6]). Da er das alles nur im Trunke getan haben wollte,

[1]) E. A. IV. 1 c. 247 (h).
[2]) Reg. v. Mellingen 495. (Arg. XIV. p. 187).
[3]) E. A. IV. 1 c. 337 (n), 339 (n).
[4]) E. A. IV. 1 c. 633.
[5]) E. A. IV. 1 c. 751.
[6]) „Gottes Leiden solle die Herren schänden", und: „Getz fünf herrgott, du musst jetzt thun, was ich will."

bat er seine Richter, ihm zu verzeihen; welche Strafen diese über die beiden Gefangenen verhängten, ist nicht weiter bekannt.

Nach dieser Gefangennahme verlautet einige Jahrzehnte lang nichts mehr über die Wiedertäuferei; viele von den Täufern scheinen den Boden der Freien Ämter, der ihnen allmälich zu heiss wurde, verlassen zu haben. Die Tagsatzung vom 15. Juli 1578[1]) beriet darüber, ob man ihnen etwas von ihrem konfiszierten Gute herausgeben solle, doch entschied sich die Mehrheit der Orte dagegen. Sie trugen kurz darauf den Landvögten von Baden und den Freien Ämtern auf[2]), genau auf die täuferischen Aufwiegler zu achten, sie gefangen zu nehmen und nach Verdienen zu bestrafen. Man kannte die Praxis, die die Täufer anwendeten, um den Händen ihrer Verfolger zu entrinnen; sie trafen sich auf den Landmarchen und flüchteten, wenn sie überrascht wurden, von einem Herrschaftsgebiet in das benachbarte, so dass man ihnen nicht nachsetzen konnte. Um diese Praxis in Zukunft unmöglich zu machen, verabredeten sich die Orte, dass man solchen Leuten von einem Gebiete ins andere nachjagen dürfe, doch sollten sie dann der Obrigkeit ausgeliefert werden, auf deren Boden sie ergriffen wurden; Hab und Gut gefangener Täufer sollte der Landvogt zu Handen der Obern einziehen. — Ferner beschloss man, in den gemeinen Vogteien zu verkündigen, in Zukunft dürfe niemand mehr den Täufern Güter abkaufen; es sollte damit verhindert werden, dass diese, wenn sie auswanderten, ihre Höfe und Güter verkauften und den Erlös mitnähmen. — Durch diese Verschärfungen der früher erlassenen Mandate wurde erreicht, dass von den Tagsatzungen das Traktandum der Wiedertäuferei in den Freien Ämtern zwar nicht völlig verschwand, aber nur hie und da noch als ganz nebensächlicher Gegenstand der Verhandlungen auftauchte[3]).

Vorherrschaft und definitiver Sieg des Katholizismus.

Wir kehren zu dem Stand der Glaubensangelegenheit in den Ämtern, wie wir ihn im Frühjahr 1532 verlassen haben, zurück.

[1]) E. A. IV. 2. 543 (q).
[2]) E. A. IV. 2. 546 (e).
[3]) E. A. IV. 2. Herrschaftsangelegenheiten. Art. 151.

Schon mehrfach wurde von dem Ansinnen der V Orte an Zürich und Bern, dem Weihbischof von Konstanz freies Geleite durch ihr Gebiet in die Freien Ämtern zu gewähren, gesprochen. Zürich gab auf dieses Gesuch am 10. Mai die Erwiderung[1]), der Bischof möge, wenn es ihm gefalle, durch das Gebiet Zürichs kommen, Geleit aber werde es ihm nicht geben; sollte ihm vielleicht etwas widerfahren, so wäre das der Obrigkeit herzlich leid. Das klang nicht nur wenig entgegenkommend, sondern beinahe wie eine versteckte Drohung.

Die V Orte äusserten ihr Bedauern über den erhaltenen Bescheid und ersuchten Zürich nochmals ernstlich, das Geleit nicht abzuschlagen, da es doch nur für die gemeinen Vogteien verlangt werde. Falls Zürich dem Gesuch nicht entsprechen wollte, drohten sie, die reformierten Prädikanten nicht mehr durch ihr Gebiet ziehen zu lassen und meinten, auch sonst dürfte aus der Weigerung wenig Gutes erfolgen. Das war ein deutlicher Wink, der Zürich zu Herzen ging. Als daher der Landvogt von Baden, Heinrich Schönbrunner aus Zug, am 21. Mai anfragte, ob Zürich dem Weihbischof die Wegleitung erteilen wolle oder nicht, antwortete es am folgenden Tag, es wolle dem Ansuchen der V Orte willfahren und das Geleit gewähren, obwohl dies eigentlich unnötig sei[2]). Schönbrunner konnte seinen Obern also triumphierend melden, dass Zürich nachgegeben habe[3]). Bern schlug dagegen an der Jahrrechnung zu Baden am 23. Mai den V Orten die Bewilligung des Geleits rundweg ab, worauf diese mit den gleichen Repressalien drohten, welche Zürich eingeschüchtert hatten[4]). Jetzt wurde auch Bern zur Nachgiebigkeit bewegt; zwar wollte es nichts davon wissen, dass sein Name in dem Geleitsbrief genannt werde, gestattete aber am 14. Juni, dass die V Orte und Glarus in ihrem eigenen Namen einen solchen ausstellten, der auch für bernisches Gebiet Gültigkeit haben sollte[5]).

So konnte denn der Weihbischof Melchior von Konstanz seinen lange verzögerten Einzug in die gemeinen Herrschaften halten, um

---

[1]) E. A. IV. 1 b. 717 (rr).
[2]) Strickler IV. 1631, 1635.
[3]) Strickler IV. 1636.
[4]) E. A. IV. 1 b. 727 (dd), 739 (c).
[5]) Strickler IV. 1701.

durch den Akt der Rekonziliation die vergangene Periode, in der ein Teil der Bevölkerung vom alten Glauben abtrünnig geworden, zu einer Epoche der Unreinheit und Befleckteit zu stempeln. — Anfangs Oktober kam er mit zahlreichem Gefolge, vom Landvogt geleitet, durch die Freien Ämter[1]). Am 6. Oktober weihte er in Hägglingen Kirche, Kirchhof und zwei Altäre, dann in Wohlen die neuerbaute Pfarrkirche und den gleichfalls neu aufgerichteten Fronaltar, sowie den Friedhof[2]).

Hierauf ging der Zug aufwärts in die übrigen Ämter. Am 8. Oktober wurde die Kirche von Bünzen rekonziliiert, am 11. und 12. die von Muri samt sechs Altären, am 13. die Pfarr- und Klosterkirche zu Hermetschwyl, und so reinigte der Bischof nacheinander alle durch die Benutzung der Neugläubigen profanierten Gotteshäuser der Vogtei; nach Vollbringung dieser Amtshandlung kehrte er im November durch die Grafschaft Baden, wo er ebenfalls die Rekonziliation in einigen abgefallenen Gemeinden zu vollziehen hatte, nach Hause zurück[3]).

Die V Orte hatten Wichtiges erreicht, indem es ihnen gelungen war, diesen Zug des Konstanzer Weihbischofs durchzusetzen; nun war der katholische Glaube in den Ämtern äusserlich völlig wieder hergestellt und seine Alleinherrschaft anerkannt; mit dem Einfluss Zürichs und Berns war es vorbei.

Um die gleiche Zeit glückte es den V Orten, über die Reformierten einen weitern Vorteil zu erringen; schon lange hatten sie mit Missfallen bemerkt[4]), dass bei der Beeidigung eines Landvogts die dabei beteiligten Boten Zürichs die Anrufung der Heiligen unterliessen und bei Gott allein schworen, dass sie sich ferner weigerten, die üblichen „Antworten" zu geben, wenn sie wider ihre Ansichten oder Befehle waren. Das hatte schon mehrfach zu Wortgezänken geführt und an den Tagsatzungen beriet man, wie hierin Abhülfe zu schaffen sei. Am 23. Juli wurde zu Baden die Frage dahin entschieden[5]), dass die Boten Zürichs die „Antworten"

---

[1]) E. A. IV. 1 c. 66 (aa).

[2]) Jahrzeitbuch v. Wohlen. — Anniversarienbuch v. Bünzen p. 809. — Murus et Antemurale p. 54 und 90. — Nüscheler, die aarg. Gotteshäuser p. 110—112.

[3]) Strickler IV, 2003. — E. A. IV. 1 b. 780 (s).

[4]) E. A. IV. 1 b. 727 (i).

[5]) E. A. IV. 1 b. 739 und Strickler IV. 1785.

entweder wie bisher zu geben hätten, oder, wenn sie sich weigerten, die Heiligen anzurufen, der Bote Luzerns (beziehungsweise eines andern Ortes) Zürich bei der Eidesleistung vertreten solle; ausgenommen waren dabei die Fälle, in denen der Landvogt selbst dem reformierten Glauben angehörte. So unwesentlich eine solche Zeremoniensache dem ersten Blicke erscheinen mag, konnte es für die Haltung eines katholischen Vogtes doch von Bedeutung sein, wenn er sah, wie bei seiner Vereidigung der einzige reformierte Ort von den Mitregenten in dieser Weise zur Seite geschoben wurde.

Der jetzt regierende Landvogt, Nussbaumer, dessen Amtszeit bis 1533 dauerte, zeigte ohnehin schon wenig Respekt gegenüber den reformierten Orten, und Bern beklagte sich einmal[1]), dass er bei der Verlesung des Landfriedens in den Kirchen der Freien Ämter geäussert habe, die Bestimmung über die Freiheit des Glaubens besitze für die gemeinen Herrschaften keine Gültigkeit. Konnte man aus solchen Ansichten auch schliessen, dass Nussbaumer sein Möglichstes tun werde, um die letzten Spuren der Reformation in seiner Vogtei auszutilgen[2]), so zeigten sich die V Orte gleichwohl mit der Haltung der Freien Ämter noch nicht recht zufrieden und wünschten, dass man dort den gegebenen Zusagen mehr nachlebe[3]). Um die Amtsleute mehr dazu anzuspornen, erhielt eine luzernische Ratsbotschaft, die zum Zweck einer Reussinspektion mit dem Landvogt in die Ämter kam, den Befehl, die dort noch ausstehenden Bussen einzuziehen, „den Guten" dabei aber Nachsicht zu erweisen, wogegen den Widerspenstigen nichts nachgelassen werden solle[4]). Im Mai des Jahres 1533 sodann beschlossen die V Orte auf ihrem Tag zu Zug, von dem Vorbehalt des Landfriedens abermals Gebrauch zu machen und die Sache ihres Glaubens in den Ämtern durch Verteilung von Lohn und Strafe zu fördern[5]). Demgemäss wurde bestimmt, die Gemeinden Hitzkirch, Boswyl, Hermetschwyl, Wohlen, Vilmergen, Dottikon, Hägglingen, Niederwyl, Tägeri und Büblikon sollten auf ewige

[1]) Strickler IV. 1855.
[2]) Vgl. E. A. IV. 1 b. 741.
[3]) E. A. IV. 1 c. 36 (e), 41 (c).
[4]) E. A. IV. 1 c. 6 (e).
[5]) E. A. IV. 1 c. 47. — Bullinger R. G. III. p. 279. — Salat R. Chr. p. 343.

Zeiten der Freiheit verlustig gehen, unter eigenem Feldzeichen mit ihren Obern in den Krieg zu ziehen; im Kriegsfall sollten sie vielmehr unter dem Fähnchen, das man den Meyenbergern zum ewigen Gedächtnis ihrer Treue gegeben, zu „reisen" verpflichtet sein; die Meyenberger erhielten das Recht, die Fähndrichstelle mit einem tapferen Mann aus ihrem Amte zu besetzen[1]). Dieser Beschluss wurde der erfreuten Gemeinde in einem besiegelten Briefe zugestellt.

Die Anhänger der Reformation erhielten durch das Vorgehen der V Orte einen neuen Beweis dafür, dass sie von ihnen keine Duldung erwarten dürften. Sie glaubten indessen, es würden bald bessere Tage kommen, wenn im Juni der neue Landvogt, den diesmal wieder Glarus zu setzen hatte, den Vogt Nussbaumer ablösen werde. In der Tat schien die Wahl, welche die Glarner Landsgemeinde traf, diese Hoffnungen erfüllen zu wollen; sie fiel auf Heinrich Schlittler von Niederurnen, der im Rufe stand, „vast" lutherisch gesinnt zu sein[2]). Bei den V Orten herrschte hierüber begreiflicherweise wenig Freude; sie besorgten Gefahr für ihr Rekatholisierungswerk und berieten gleich, wie zu verhindern sei, dass in den Freien Ämtern Unruhen und Neuerungen entstünden. Ein Handel, der im Herbst 1533 an den Tag kam, bewies, dass jene Besorgnisse durchaus nicht unbegründet waren[3]). Der ehemalige Landvogt der Freien Ämter, Weissenbach von Unterwalden, meldete den V Orten am 12. Oktober, dass ein Ulrich Stierli von Muri sich unziemliche Reden erlaube, und erhielt gleich den Auftrag, darüber nähere Kundschaft aufzunehmen und nach Luzern darüber zu berichten. Weil die Kundschaft ungünstig lautete, wurde dem Untervogt von Muri geschrieben[4]), er solle den Stierli gefangen nach Luzern liefern, damit man ihn auf der Folter verhören könne. Diesem Befehle kam der Untervogt unverzüglich

[1]) Das Fähnchen, das Meyenberg erhalten hatte, zeigte drei grüne Berge in weissem Feld und eine Muttergottes mit dem Kinde (Salat R. Chr. p 343): die Kriegsfahne, welche die Freien Ämter einst von Julius II. geschenkt bekommen und im Kappelerkrieg verloren hatten, führte eine mit silbernem Strick umwundene goldene Säule und zu beiden Seiten die Worte Christus passus (Keller, Dorfchron. v. Sarmenstorf p. 140).

[2]) E. A. IV. 1 c. 54 (e). — Val. Tschudi, Ref. Chron. p. 145 und Glarner Chron. p. 445.

[3]) E. A. IV. 1 c. 92 (b).

[4]) E. A. IV. 1 c. 97 (h).

nach, und der Angeklagte wurde zu Luzern peinlich verhört. Seine und der Zeugen Aussagen brachten die Luzerner Boten am Sondertag der V Orte (2.—20. November) zur Sprache[1]), wo beschlossen wurde, den Handel auch an Zürich und Glarus mitzuteilen, da Stierli andere genannt hatte, die ihn zum Ungehorsam verleitet hätten; er wurde vorläufig zu Luzern in Untersuchungshaft behalten.

Auf der Folter hatte Stierli bekannt, er habe dem Untervogt, als der ihn zur Kirche gehen hiess, gebeten, ihn nicht zu zwingen, denn eher wolle er, „dass einer eine Kuh angegangen", als dass er sich dazu nötigen lasse. Dann hielten die Richter ihm vor, dass er sich geweigert habe, in die Kirche zu gehen, „so lange der Pfaff da sei", worauf der Angeklagte angab, das sei in der Trunkenheit geschehen; er bat aufs inständigste, ihm gnädig sein zu wollen, mit Rücksicht auf seine kleinen Kinder, die hochschwangere Frau und die fromme, alte Mutter, und nannte als seine Verführer einen Wulhans und Heini Rätzer; diese hätten ihm gesagt, es werde bald wieder zum Kriege kommen, und sie wie andere hätten im Sinne, wider die V Orte zu Felde zu ziehen. Auf das hin habe er sich ihnen angeschlossen in der beständigen Erwartung, die Berner würden zuerst losschlagen. Der Wulhans habe zudem berichtet, es seien in den niedern Ämtern „Knaben", die zu den Bernern stehen und alles wieder beseitigen wollten, was die V Orte bisher gemacht. Ihm, dem Stierli, hätten sie aber von ihren Plänen nichts Näheres anvertraut und ihm auch kein „Amt" gegeben, aus Furcht, er werde sie verraten.

Diese Aussagen wurden im wesentlichen durch die Zeugen Hans Scheurer, Hans Kramer, den Untervogt Hans Heini Frick, sowie durch Hans Simon und Heinrich Schönbrunner bestätigt. Es ging aus ihnen hervor, dass in den Freien Ämtern eine förmliche Verschwörung gegen die V Orte bestand, die von Bern her Unterstützung erwartete; nach Luzern war übrigens schon am 7. Januar 1533 gemeldet worden, dass Bauern aus den Ämtern mit den Bernern „purgtaget" hätten, und die V Orte hatten damals den Landvogt angewiesen, darüber nähere Erkundigungen einzuziehen[2]). Sie wurden durch die Entdeckung des Komplotts in be-

[1]) E. A. IV. 1 c. 105 (a), 108 (b).
[2]) E. A. IV. 1 c. 1 (i).

greifliche Unruhe versetzt und brachten die Angelegenheit auch vor die allgemeine Tagsatzung zu Baden (1. Dezember), ohne dass wir über die Verhandlungen Genaueres erfahren[1]). Wir wissen nur, dass Stierli und Rätzer von Muri, vermutlich auch noch mehrere andere, ziemlich hart bestraft wurden. Stierli stellte am 5. August 1535, als eine Gesandtschaft der regierenden Orte zur Beeidigung des neuen Vogts von Zürich in die Freien Ämter kam, an sie das Gesuch, man möge ihm erlauben, sein Schwert wieder zu tragen, da er die ihm auferlegte Strafe im Gefängnis zu Luzern abgebüsst habe. Ebenso bat auch Rätzer, es möchte ihm Ehre und Schwert wieder gegeben werden, und beide Gesuche nahmen die Boten heim an ihre Obern[2]). Die zeigten sich aber unerbittlich und der Nachlass der Strafe wurde nicht gewährt[3]).

Ist man infolge des eben besprochenen Falles geneigt, zu schliessen, dass Bern in den Ämtern zahlreiche Freunde und Anhänger besass, so bemerken wir andererseits, dass gerade Angehörige dieses Kantons mit den benachbarten Freiämtlern am meisten verfeindet waren und nicht müde wurden, sich gegenseitig mit Neckereien und Beschimpfungen zu belästigen. Man irrt wohl nicht, wenn man die Ursache auch dieser Erscheinung auf Berns Haltung bei Anlass des letzten Krieges zurückführt. Wie schwer es übrigens war, solchen Vorkommnissen, die direkt die Bestimmungen des Landfriedens verletzten, ein Ende zu machen, zeigt uns der Umstand, dass eine ganze Reihe von Tagsatzungen genötigt war, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen; erst mit dem Jahre 1536 verschwand sie aus den Traktanden[4]), nachdem die Schuldigen sowohl vom Landvogt als von Bern mit hohen Bussen bedroht und bestraft worden waren.

Während Vogt Schlittlers Amtsperiode starb Ende 1534 der Nachfolger Komthur Mülinens, Johannes Feer, und die VII regierenden Orte wählten am 7. Januar 1535 von sich aus für die vakante Stelle einen Johannes Zehnder von Schwyz, der früher Pfarrer zu

[1]) E. A. IV. 1 c. 116 (Badener Ratsmanual). Vgl. 118 (c).
[2]) E. A. IV. 1 c. 299 (c).
[3]) E. A. IV. 1 c. 309 (g).
[4]) E. A. IV. 1 c. 95 (s), 160 (w), 225 (c), 484 (n), 560 (l). Die Berner liebten es besonders, wenn sie in die Freien Ämter kamen, deren Einwohner durch den Ruf: „hie Bärendreck!“ zu ärgern, was die Ämtler mit dem Ruf: „hie Kuhdreck!“ vergalten.

Sins gewesen. Sie benutzten den Anlass seiner Einsetzung, um von der Verwaltung des Ordenshauses Einsicht zu nehmen, wobei sie eine ausserordentliche Misswirtschaft konstatieren konnten; der Verstorbene hatte nicht allein Schulden und Hypotheken aufgenommen, sondern auch die Einkünfte der Komthurei schon im Voraus bezogen. Es wurde den Eidgenossen um so schwerer, Ordnung in die zerrütteten Verhältnisse des Hauses zu bringen, als Mülinen noch im Besitze von dessen Lehenbriefen und Rödeln war, die er nicht herausgeben wollte, ehe man seine Ansprüche auf eine Kompetenz befriedigt hatte; er wollte nicht einmal gestatten, dass man eine Abschrift davon nehme und der Streit hierüber zog sich bis zu seinem Tode hin, der im Jahre 1540 erfolgte[1]).

Zehnder, der neue Komthur, zeigte übrigens keine Neigung, von den Bahnen seines Vorgängers abzuweichen und seinen Haushalt sparsamer einzurichten. Nachdem ihn die regierenden Orte mehrfach, jedoch vergeblich, dazu aufgefordert hatten, seine Ausgaben einzuschränken und nicht mehr so viel Aufwand an Gastereien und Kleidern zu machen, entsprachen sie im Jahre 1541 dem Begehren des Landeskomthurs, das Ordenshaus Hitzkirch dem rechtmässigen Besitzer, das heisst, dem Orden, wieder zu übergeben, unter der Bedingung, dass dieser sich mit Zehnder geziemend abfinde. Durch einen feierlichen Akt der Übergabe kam das Haus, das dem Orden durch die Glaubensveränderungen entfremdet worden war, wieder mit allen Gerechtsamen an ihn zurück; nur mussten sich der Komthur und dessen Leute verpflichten, sich in Bezug auf Religion nach den V Orten zu richten[2]).

Wir sind mit diesen Ausführungen den übrigen Ereignissen vorausgeeilt, um die Hitzkircher Angelegenheit, die für unser Thema nur untergeordnetes Interesse hat, mit einem Male zu erledigen, und kommen jetzt wieder auf Dinge von grösserer Wichtigkeit zurück. Bei Anlass von Landvogt Schlittlers Abtreten, das im Juni 1535 zu erfolgen hatte, ergaben sich von neuem Differenzen

---

[1]) E. A. IV. 1 c. 66, 87 (ee), 132 (ii), 142 (f), 247 (z). — 238 (c), 241 (e), 247 (z). Es wirft auf Mülinens Persönlichkeit ein etwas sonderbares Licht, dass im Mai 1532 an der Tagsatzung geklagt wurde, er habe bei Anlass eines Festes dem Abt von St. Urban geflucht und ihn schwer misshandelt, so dass dieser habe fliehen müssen. (E. A. IV. 1 b. 717).

[2]) E. A. IV. 1 c. 453 (k), 458 (s), 464 (q), 598 (s), 667 (s); IV. 1 d. 63 (bb), 103.

zwischen den V Orten und Zürich, an dem jetzt die Reihe war, die erledigte Stelle zu besetzen.

Man stritt sich wiederum über die Art und Weise, wie der neue Landvogt Itelhans Thumisen vereidigt werden solle, da er sich weigerte, in der Schwurformel die Namen der Heiligen auszusprechen[1]). Zürich wies darauf hin, dass man sich über diese Frage schon früher verständigt habe, und dass den Vögten schon mehrmals seit dem Landfrieden der Eid nach ihrem Glauben abgenommen worden sei; es ersuchte dringend, die Huldigung deswegen nicht länger zu verzögern, worauf die V Orte verlangten, dann sollten wenigstens ihre Boten daran teilnehmen, „so die hailgen dem aid anhencktind"; weiterhin begehrten sie für diese Boten die Erlaubnis, dass sie mit den Bauern reden und sie an ihre Zusagen mahnen, sowie Strafen über Übeltäter verhängen dürften.

Diesen weitgehenden Forderungen setzte Zürich keinen Widerstand entgegen: es bedang sich nur aus, sein Vogt solle zu nichts genötigt werden, was seinem Glauben Abbruch täte. In Brunnen wurde daher am 26. Juni beschlossen, Thumisen möge den Eid nach seinem Bekenntnis ablegen, die V Orte sollten dafür aber die Untertanen durch einen Schwur zur Einhaltung ihrer frühern Zusagen verpflichten[2]). So fand der Aufritt und die Vereidigung des Zürcher Landvogts am 5. Juli endlich im Beisein der Gesandten der übrigen Orte statt[3]).

Die letztern machten bei diesem Anlass die Wahrnehmung, dass in den Freien Ämtern immer noch viele Ungehorsame seien, und dass dem Versprechen der Wiederannahme des alten Glaubens nicht genügend Folge geleistet werde. Während sie es ihren Obern überliessen, hiergegen allgemeine Massregeln zu treffen, veranstalteten sie über einige Spezialfälle, die ihnen zu Ohren gekommen, sogleich eine Untersuchung.

Durch die Aussagen eines Hans Bauer wurden besonders der Wirt zum Kindli in Muri, Benedikt Gross, und der Überreiter Hans Höw schwer graviert; sie sollten, als beim Nachtmahl in Muri

[1]) E. A. IV. 1 c. 270 (m), 287.
[2]) E. A. IV. 1 c. 293 (c).
[3]) E. A. IV. 1 c. 299.

„über den Tisch“ gebetet worden war, unter schweren Gotteslästerungen das Zimmer verlassen haben. Hans Höw, ein Zürcher, wurde von seiner Obrigkeit wegen dieser Anklagen zur Rede gestellt, behauptete aber, die ihm zur Last gelegten Worte[1]) gar nicht gesprochen zu haben, und verlangte, seinen Ankläger kennen zu lernen, um ihn vor Gericht ziehen und sich in allen Ehren verantworten zu können[2]). Mit dieser Erklärung glaubte Zürich sich um so eher beruhigen zu können, als die V Orte selbst wenig Miene machten, ihm und Bern Genugtuung für die ehrverletzenden Äusserungen zu verschaffen, die der Leutpriester von Mellingen wider die beiden Orte hatte fallen lassen.

Da die V Orte durch ihre bei dem Aufritt des Landvogts beteiligten Boten so ungünstigen Bericht über den Stand der Dinge in den Ämtern erhalten hatten, gaben sie auf ihrer Tagsatzung in Brunnen (30. Juli) Luzern den Auftrag, jemanden zu bezeichnen, der die Einhaltung der gegebenen Zusagen überwache, und zugleich wurde beschlossen, die Ämtler von der Kanzel aus dazu ermahnen zu lassen; Fehlbare sollten strenge bestraft werden[3]). Seinem erhaltenen Auftrag entsprechend, sandte Luzern Vogt Hünenberg in die Freien Ämter, der seiner Aufgabe mit grossem Eifer nachkam, die Klagen der Katholischen anhörte und Denunziationen gegen Neugläubige an seine Obern brachte. Wenn Leute starben, ohne das Sakrament empfangen zu haben, sorgte er dafür, dass sie nicht in geweihter Erde begraben wurden, ja er verfügte selbst über ihren Nachlass, falls sich zeigte, dass die Angehörigen an jener Versäumnis Schuld trugen[4]). Auch der Kirchenbesuch der Freiämtler wurde streng kontrolliert; so denunzierte Hünenberg den V Orten einen Hans Äberli von Altwys, der seit dem hohen Donnerstag nie nach Hitzkirch zum Gottesdienst gekommen war; er wurde nebst andern, die sich des gleichen Vergehens schuldig gemacht hatten, hart bestraft; im Juli 1538 baten Äberli und ein Rudolf Müller von Boswyl[5]) die V Orte um Begnadigung in Be-

[1]) Benedikt Gross sollte gesagt haben: „ich mag des bättens nüd“, worauf Höw entgegnete: „ich mag des ouch nüt, ich schyss in ins Bätt und in ir glouben“.

[2]) E. A. IV. 1 c. 321 (d), 327 (n), 337 (m), 339 (i).

[3]) E. A. IV. 1 c. 309 (h).

[4]) E. A. IV. 1 c. 321 (a), 518 (b).

[5]) E. A. IV. 1 c. 337 (b), 598 (r), 645 (n).

tracht ihrer „langen Schmach“ und versicherten, sich in Zukunft gut halten zu wollen; als das Gesuch abgeschlagen wurde, wiederholte es Äberli im folgenden Jahre[1]), und da die V Orte hörten, er habe sich inzwischen wohl gehalten, nahm man die Bitte diesmal in den Abschied; vermutlich hat man sie dann bewilligt.

Zahlreiche Ämtler wurden auch, weil sie sich an Jahrzeiten, Kirchenzierden und in der Beobachtung der Feiertage vergangen, von Hünenberg nach Luzern zitiert, dort verhört und mit grosser Strenge bestraft; einige erhielten einen Termin, um ihr Vergehen wieder gut zu machen, und Hünenberg wurde beauftragt, genau darüber Aufsicht zu halten[2]). Der Eifer, den Hünenberg, der Ketzerrichter, wie man ihn nicht mit Unrecht nannte, in der Erfüllung seiner Aufgabe bewies, machte die Hoffnungen, welche die Anhänger des neuen Glaubens auf Thumisens landvögtliches Regiment gesetzt, ganz illusorisch. Hünenberg überwachte nicht die Haltung der Freiämtler allein, er zeigte seinen Obern auch an, dass Angehörige Berns, die in den Ämtern arbeiteten, sich an die Verfügungen der V Orte nicht kehrten und die Feiertage nicht beobachteten; Bern erhielt infolgedessen von den V Orten die Mahnung, seine Untertanen zur Befolgung der ergangenen Mandate anzuhalten, da man sie sonst selbst strafen müsse[3]).

Das Verhältnis zwischen Bern und den V Orten war seit dem zweiten Landfrieden immer äusserst gespannt geblieben, da Bern weit mehr als Zürich den Gegnern, wo es konnte, in den Weg trat, ohne freilich sich jemals zu einer grössern Tat aufzuraffen. Sein Widerstand gegen die katholischen Bestrebungen beschränkte sich darauf, dass es dem Leutpriester von Sarmenstorf Zinsen einer Jahrzeitstiftung und einen kleinen Zehnten, den er auf bernischem Gebiete hatte, vorenthielt[4]), und dass es den Priester von Wohlenschwyl, für dessen Pfründe Bern als Rechtsnachfolger des säkularisierten Klosters Königsfelden zu sorgen hatte, ungenügend besoldete[5]). Solche kleinliche Repressalien gaben zwischen Bern und den V Orten, den Anwälten der geschädigten Geistlichen, den

[1]) E. A. IV. 1 c. 642 d.
[2]) E. A. IV. 1 c. 337 (b), 347 (b), 352 (b).
[3]) E. A. IV. 1 c. 337 (h), 339 (p).
[4]) E. A. IV. 1 c. 299 (g), 315 (y).
[5]) E. A. IV. 1 c. 321 (a), 337 (i), 339 (g), 458 (u), 656 (q), 667 (p), 724 (v).

Anlass zu langwierigen Streitigkeiten und riefen gegenseitige Verstimmung hervor. Kamen äussere Anlässe dazu, diese zu verschärfen, so schien bisweilen ein Krieg unvermeidlich. So befürchteten die V Orte im Jahre 1534 einen Aufbruch Berns und verabredeten schon, sie wollten sich in dem Falle bei Bremgarten und Mellingen sammeln, um dort den Bernern „nach Gestalt der Sache und Notdurft Antwort zu geben“[1]). Im Jahre 1536 tauchten während der kriegerischen Ereignisse in der Westschweiz Besorgnisse auf, es möchte auch die Ostschweiz in diese Bewegungen hineingezogen werden, und Bremgarten erhielt daher von den V Orten am 19. Januar den Befehl, falls Truppen die Stadt durchziehen wollten, immer nur so viele passieren zu lassen, als die Bürgerschaft bemeistern könne, damit die Stadt den V Orten nicht wie früher entrissen werde[2]); das Gesuch wurde am 1. Februar wiederholt[3]).

Im März fing Vogt Hünenberg einen Hitzkircher[4]), der gesagt hatte, der alte Komthur werde mit Hülfe Berns innert vier Wochen das Ordenshaus überfallen und zerstören; leider war der Mann den V Orten, die über die Herkunft dieses Gerüchtes gern Näheres erfahren hätten, entwischt; um ihn zur Rückkehr zu bewegen, anerboten sie ihm sicheres Geleit und legten gleichzeitig auf sein Eigentum in Hitzkirch Beschlag. Man hatte bereits an zwei Orten ähnliche Reden von Landstreichern gehört, und die V Orte vernahmen auch von einer Äusserung des Landvogts Thumisen, bis St. Johannstag wolle man in einem Glauben sein oder es solle kein Stein auf dem andern bleiben. Dann zeigte Hünenberg seinen Obern an, die Bauern von Altwys benähmen sich „ganz stolz und kutzlig“ seit Berns letztem Feldzug, gerade wie vor dem Kriege mit den Katholischen. Diese Nachrichten lauteten beunruhigend genug, um die V Orte zu äusserster Vorsicht aufzufordern; doch verwirklichten sich die Befürchtungen nicht, und die eidgenössischen Boten traten im Juni wieder zu friedlicher Beratung und Entgegennahme der Jahresrechnung in Baden zu-

---

[1]) E. A. IV. 1 c. 202 (b).
[2]) E. A. IV. 1 c. 372 (q).
[3]) E. A. IV. 1 c. 376 (a, k).
[4]) E. A. IV. 1 c. 402 (c).

sammen[1]). Zu ihrer unangenehmen Enttäuschung fiel diesmal das Erträgnis aus der Verwaltung der Freien Ämter weit geringer aus, als früher, eine Folge des Aufritts von Thumisen, bei dem die zahlreichen Gesandten der andern Orte auf Kosten der landvögtlichen Kasse lebten; es wurde jetzt bestimmt, die Boten, die in die Vogteien ritten, sollten sich mit dem von ihren Obern gezahlten Lohne begnügen.

Nach Ablauf der Amtsperiode des Landvogts Thumisen im Frühsommer 1537 trat an seine Stelle ein Luzerner, und zwar kein anderer, als der uns schon genugsam bekannte Hünenberg, unter dessen Regiment die reformierte Partei so sehr zu Boden gedrückt wurde, dass die Glaubensfrage in den Ämtern während der nächsten Jahre gar keine Rolle mehr spielte. Dagegen liefen bei den V Orten jetzt immer mehr Begnadigungsgesuche von Leuten ein, die ihres Glaubens wegen bestraft worden waren[2]).

Auch unter den vier nächsten Nachfolgern Hünenbergs, die sämtlich katholischen Orten angehörten, schien die reformierte Lehre in den Freien Ämtern ganz ausgetilgt; man hörte nichts mehr von ihr.

Dagegen kam es in Bremgarten im Jahre 1548 zu einem grossen Religionsskandal, der jedoch für die V Orte ein ausserordentlich günstiges Resultat brachte. Der Leutpriester der Stadt, Conrad Schmid, hatte die Tochter des Pfarrers zu Oberwyl geheiratet, trotzdem aber fortgefahren, Messe zu lesen, und war dann, als der Rat das erfuhr, mit einer Geldbusse belegt und seines Amtes entlassen worden. Er fand bei Zürich Schutz, das jedoch vergeblich Auslieferung seines Eigentums und Milderung der Strafe begehrte; die V Orte hätten diese im Gegenteil gerne noch erhöht[3]). Bei Anlass dieses Streites trafen sie am 1. März 1549 mit Bremgarten ein Abkommen, worin es aufs neue versprach, sich in Bezug auf Religion ganz nach ihrem Gefallen zu richten[4]); dafür erhielt die Stadt Nachlass der noch nicht bezahlten Hälfte ihrer Busse

[1]) E. A. IV. 1 c. 437 (t, v), 453 (s).

[2]) E. A. IV. 1 c. 735 (cc, f, dd), 764 (p). — Schon 1534 hatte sich Untervogt Ryhiner von Rohrdorf für die Begnadigung der sechs Untervögte der Ämter verwendet, da sie sich bisher wohlgehalten und den V Orten gehorsam gewesen. (E. A. IV. 1 c. 179 a).

[3]) E. A. IV. 1 d. 460 (d), 466 (e), 468 (n) 474 (c).

[4]) E. A. IV. 1 e. 2 (dd), 12 (w), 13, 47 (y), 70 (o, u), 72 (e).

und die Konzession, dass der Schultheiss in Zukunft aus der Mitte ihrer Burger genommen werden und ihnen schwören solle. Wenn Bremgarten jedoch seine Zusagen nicht einhalte, bestimmten die V Orte, es sollten nicht allein die erlassenen 500 Gulden wieder gefordert, sondern auch Schultheiss, Räte und Private, geistlichen oder weltlichen Standes, an Leib und Leben, Ehre und Gut gestraft werden. — Das Abkommen wurde den V Orten in einem besiegelten Briefe zugestellt.

In gleicher Weise verkaufte sich ihnen auch Mellingen und erhielt dafür die im Jahre 1533 vergebens erbetene Erlaubnis, seine Tore wieder einhängen zu dürfen[1]). Durch den bedingten Straferlass hatten sich die beiden Städte den V Orten ganz in die Hände geliefert, und damit war jede Aussicht, dass der reformierte Glaube wieder Wurzel fassen könne, definitiv verloren.

So weit war man in den Freien Ämtern noch nicht. Als dort 1549 ein Landvogt aus Glarus, Jost Pfendler, wieder ans Ruder kam, gab es vielmehr von neuem Beschwerden, dass dieser dem reformierten Glauben Vorschub leiste[2]); es hiess, der Sohn des Untervogts von Hitzkirch habe ihm an verbotenen Tagen Fleisch gekocht, und die Orte zogen hierüber Erkundigungen ein; doch blieb die Sache ohne weitere Folgen.

Es war für die katholische Sache in den Ämtern ein grosser Verlust, dass ihr unermüdlicher Vorkämpfer, Abt Laurenz von Heidegg, am 20. Februar 1549 in Muri starb, da sein Nachfolger, Christoph von Grüth, über die Konventualen keine Autorität besass[3]). Er klagte am 6. Oktober 1550 bei der Tagsatzung in Baden heftig über deren Zuchtlosigkeit, Ungehorsam und üppiges Leben, das den Ordensgelübden wenig entspreche[4]). Der Beistand der Tagsatzung scheint wenig geholfen zu haben, da sie sich 1577 abermals veranlasst sah, an den Abt ein Schreiben wegen seiner ungehorsamen und liederlichen Mönche zu richten, das dem Konvent vorgelesen werden sollte[5]). — Auch in Hermetschwyl, wo die Zustände des Klosters schon früher Anlass zum Einschreiten

---

[1]) E. A. IV. 1 c. 92 (h).
[2]) E. A. IV. 1 e. 2 (cc).
[3]) Murus et Antemurale.
[4]) E. A. IV. 1 e. 147 (o).
[5]) E. A. IV. 2. — Herrsch. Angelegenheiten Art. 66.

gegeben hatten, sah man sich zu neuen Massregeln genötigt, um Ärgernissen, die dort zum Vorschein kamen, abzuhelfen[1]).

Konnten solche Verhältnisse dem katholichen Glauben nicht gerade förderlich sein, so hatten doch anderseits Zürich und Glarus bereits dafür gesorgt, dass auch sie den Freiämtlern nicht in allzu vorteilhaftem Lichte erschienen; es musste diesen zum mindesten einen höchst unwürdigen Eindruck machen, als die beiden Stände im Jahre 1554 Anteil an den Bussgeldern verlangten, die die V Orte alljährlich von solchen Leuten in den Ämtern einzuziehen pflegten, welche den Geboten der katholischen Kirche nicht pünktlich nachkamen[2]). Die V Orte machten dem Ansinnen gegenüber mit Recht geltend, dass die Angelegenheit zu dem im Landfrieden gemachten Vorbehalt gehöre, und dass sie, wenn Landvögte von Glarus und Zürich an der Reihe waren, stets einen besondern Boten in den Ämtern hatten, der die Untertanen wegen Vergehen gegen den Glauben strafte und ihnen die eingelaufenen Bussen verrechnete. Schliesslich wurde Glarus der verlangte Anteil unter der Verpflichtung gewährt, dass es sich am Vollzug der Strafen beteilige. Die V Orte nahmen aus der Affaire Anlass, den Freien Ämtern im folgenden Jahre die Religionsmandate aufs neue einzuschärfen, da ihnen, wie es hiess, an einigen Orten wenig nachgelebt wurde[3]). Jedermann sollte an Sonntagen, Hochzeitsanlässen, an Feiertagen, besonders U. L. Frauentag und Zwölfbotentag, in die Kirche gehen und so lange darin bleiben, bis das Amt der Messe vollbracht sei. Die Untervögte, Kirch- und Dorfmeier hatten draussen vor der Kirche darauf zu achten, dass niemand sich um diese Verordnung herumdrücke; wer vor der Kirche angetroffen wurde, wurde um 5 Pfund gebüsst.

Nachdem 1563 die V Orte beim Aufritt des Zürcher Landvogts Ziegler die Beeidigung durch Beiordnung eines Abgeordneten von Luzern nach altem, katholischem Brauche hatten vollziehen und bei der Gelegenheit den Freien Ämtern ihre Pflichten wieder in Erinnerung rufen lassen[4]), war nach einigen Jahren Zieglers

[1]) E. A. IV. 2. — Herrsch. Angelegenheiten Art. 172. — Man musste ein Gasthaus errichten (1586), damit das Kloster nicht von Gästen überlaufen werde; der Beichtvater der Nonnen wurde wegen ärgerlichen Wandels weggeschickt.

[2]) E. A. IV. 1 e. 296 (i), 303 (d), 312 (aa), 319 (e).

[3]) E. A. IV. 1 e. 393 (ff).

[4]) E. A. IV. 1 e. — Herrsch. Angelegenheiten III. Art. 48.

Nachfolger Tammann von Luzern der Ansicht, die bestraften Gemeinden verdienten nunmehr wieder Verzeihung, da die reformierte Lehre bei ihnen jetzt ganz unterdrückt war. Er stellte deshalb, bevor er sein Amt abtrat, 1567 an die V Orte die Bitte, sie möchten Hitzkirch, Boswyl, Hermetschwyl, Wohlen, Vilmergen, Dottikon, Hägglingen, Wohlenschwyl, Sarmenstorf und Niederwyl, die ihr Panner verloren hätten und als meineidig erklärt worden seien, Begnadigung zu Teil werden lassen, da sich diese Gemeinden seit jener Zeit wohl verhalten hätten; zudem seien die meisten Teilnehmer des Kappelerkrieges bereits gestorben, und die damals zerstörten Kirchen und Kapellen wieder hergestellt[1]). Das Gesuch wurde von Abgeordneten jener Gemeinden wiederholt und durch den Abt von Muri unterstützt. Die V Orte verlangten, dass ihnen die Gemeinden zuvor schriftlich ihre Zusagen erneuerten; daher stellten diese am 4. Oktober 1568 einen Revers aus, worin sie den V Orten steten Gehorsam versprachen, und zusicherten, niemals mehr vom alten Glauben abfallen zu wollen; nun wurde ihnen Verzeihung gewährt und die Ehre zurückgegeben. — Die zehn Gemeinden blieben jedoch bis ins folgende Jahrhundert zum Kriegsdienst unter dem Meyenberger Fähnchen verpflichtet und erhielten erst 1610 ihr eigenes Feldzeichen wieder zurück[2]); in diesem gleichen Jahre wurde Bremgarten, und zwei Jahre später auch Mellingen die Wahl des Schultheissen von den V Orten zurückgegeben[3]).

Der ausgestellte Revers der zehn Gemeinden bildet den formellen Abschluss der Glaubensbewegung in den Freien Ämtern. Wenn fortan dort über schlechte Führung in Religionssachen geklagt wurde, betraf das immer die Geistlichen der Ortschaften, die häufig ein wenig exemplarisches Leben führten[4]). Dagegen hatten die Beschwerden über Opposition gegen den Katholizismus völlig aufgehört.

Die V Orte hatten auf ganzer Linie gesiegt.

---

[1]) E. A. IV. 1 e. — Herrsch. Angelegenheiten III. Art. 49, 50, 51, 52.
[2]) E. A. IV. 1. — Herrsch. Ang. Fr. Ämter Art. 99—107, 150.
[3]) E. A. V. 1. — Herrsch. Ang. 147, 155.
[4]) E. A. IV. 2. — Herrsch. Ang. 141, 146, 148, 149, 166, 172. — V. 1. Herrsch. Ang. 113, 128, 130—137.